I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3677/86 DES RATES

vom 24. November 1986

mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 über den aktiven Veredelungsverkehr

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 des Rates vom 16. Juli 1985 über den aktiven Veredelungsverkehr [1], insbesondere auf Artikel 31,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist erforderlich, gewisse Vorschriften über die Erteilung der Bewilligung des aktiven Veredelungsverkehrs zu erlassen. Zu diesem Zweck sind insbesondere gewisse Regeln für die Anwendung der wirtschaftlichen Voraussetzungen zu erlassen und gewisse Fälle festzulegen, in denen diese Voraussetzungen als erfüllt gelten, wobei eine möglichst weitgehende Vereinfachung der Verwaltungsverfahren anzustreben ist.

Es sind die Fälle festzulegen, in denen in Anbetracht dessen, daß die Veredelungserzeugnisse zur Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft bestimmt sind, das Nichterhebungsverfahren bewilligt werden kann. Ist diese Bestimmung nicht vorgesehen, so kann das Verfahren der Zollrückvergütung bewilligt werden, wenn die dafür vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind. Ferner sind gewisse Fälle vorzusehen, in denen die Überführung von Veredelungserzeugnissen in den zollrechtlich freien Verkehr im Rahmen des Nichterhebungsverfahrens zugelassen werden kann.

Es ist festzulegen, unter welchen Voraussetzungen der Ersatz durch äquivalente Waren oder die vorzeitige Ausfuhr in Anspruch genommen werden kann und zu welchem Zeitpunkt der Wechsel der zollrechtlichen Stellung der betreffenden Waren erfolgt.

Es ist angezeigt, den Ersatz durch äquivalente Waren aus Gründen der gemeinsamen Handelspolitik für zur Erzeugung von bestimmten Bearbeitungsabfällen und Schrott von NE-Metallen erforderliche Waren zu untersagen.

Es ist zweckmäßig, die Möglichkeit, Einfuhrwaren in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem der aktive Veredelungsverkehr bewilligt und durchgeführt worden ist, in diesen Veredelungsverkehr zu überführen, auf Fälle zu beschränken, in denen die vorzeitige Ausfuhr in Anspruch genommen wird. Es ist für einen angemessenen Informationsaustausch zwischen den beiden beteiligten Mitgliedstaaten zu sorgen.

Es ist festzulegen, unter welchen Voraussetzungen die vorgesehenen Verfahren im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik in Anspruch genommen werden können.

Es sind Durchführungsvorschriften für die Überführung der Waren in den Veredelungsverkehr, für die Inanspruchnahme des Verfahrens der Zollrückvergütung sowie für einige der zollrechtlichen Bestimmungen der Einfuhrwaren oder Veredelungserzeugnisse zu erlassen. Wenngleich durch diese Maßnahmen Mißbräuche verhütet werden sollen, muß eine möglichst weitgehende Vereinfachung angestrebt werden, damit die Tätigkeit der Unternehmen, die den Veredelungsverkehr in Anspruch nehmen, nicht behindert wird.

Es sind pauschale Ausbeutesätze festzulegen. Dabei ist von den geltenden Gemeinschaftsregeln auszugehen.

Es sind einheitliche Regeln für die Abgabenerhebung bei Entstehen einer Zollschuld festzulegen. Zu diesem Zweck ist insbesondere die Liste der Veredelungserzeugnisse aufzustellen, die den für sie geltenden Abgaben unterworfen werden können; festzulegen sind ferner die Sonderregeln für Olivenöl sowie für die Anwendung bestimmter Eingangsabgaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Es ist außerdem zweckmäßig, gewisse Regeln für die Anwendung der Währungsausgleichsbeträge im Rahmen des Veredelungsverkehrs zu erlassen.

Es sind Vorschriften zu erlassen über die Aufteilung der Einfuhrwaren auf die Veredelungserzeugnisse in Fällen, in denen dies zur Ermittlung des Betrags der zu erhebenden, zu erstattenden oder zu erlassenden Eingangsabgaben erforder-

[1] ABl. Nr. L 188 vom 20. 7. 1985, S. 1.

lich ist. In Anbetracht der Kompliziertheit der Berechnungen, die zu dieser Aufteilung erforderlich sein können, ist es angezeigt, gewisse Zahlenbeispiele zu geben.

Es sind Regeln für die Beendigung des Veredelungsverkehrs sowie für die Erstattung oder den Erlaß im Rahmen des Verfahrens der Zollrückvergütung festzulegen.

Es ist erforderlich, die Einzelheiten der Zusammenarbeit der Verwaltungen zur einheitlichen Anwendung der wirtschaftlichen Voraussetzungen zu regeln und Vorschriften für die Durchführung des Veredelungsverkehrs in Fällen, in denen mehrere Mitgliedstaaten beteiligt sind, zu erlassen.

Da eine Stellungnahme des Ausschusses für Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung nicht abgegeben worden ist, war die Kommission nicht in der Lage, die vorgesehenen Maßnahmen im Verfahren nach Artikel 31 Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 zu erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN UND PRODUKTIONSHILFSMITTEL

Artikel 1

Im Sinne dieser Verordnung gelten als

1. *Grundverordnung:* die Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 des Rates vom 16. Juli 1985 über den aktiven Veredelungsverkehr;

2. *Hauptveredelungserzeugnisse:* die Veredelungserzeugnisse, für deren Herstellung der aktive Veredelungsverkehr — nachstehend „Veredelungsverkehr" genannt — bewilligt worden ist;

3. *Nebenveredelungserzeugnisse:* andere als die unter Nummer 2 genannten Veredelungserzeugnisse, die bei dem Veredelungsvorgang zwangsläufig anfallen;

4. *Verlust:* der Teil der Einfuhrwaren, der im Verlauf des Veredelungsvorgangs untergeht, insbesondere durch Verdunsten, Austrocknen, Entweichen in Form von Gas oder Abfließen in das Abwasser;

5. *Berechnungsverfahren nach dem Mengenschlüssel:* die Anrechnung der Einfuhrwaren auf die verschiedenen Veredelungserzeugnisse im Verhältnis zur Menge dieser Waren;

6. *Berechnungsverfahren nach dem Wertschlüssel:* die Anrechnung der Einfuhrwaren auf die verschiedenen Veredelungserzeugnisse im Verhältnis zum Wert der Veredelungserzeugnisse;

7. *Ersatz durch äquivalente Waren:* die Regelung nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) der Grundverordnung;

8. *vorzeitige Ausfuhr:* die Regelung nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) der Grundverordnung;

9. *Dreieckverkehr:* das Verfahren, bei dem die Überführung von Einfuhrwaren in den Veredelungsverkehr in einem anderen Mitgliedstaat als dem erfolgt, in dem der Veredelungsverkehr bewilligt und durchgeführt wurde;

10. *Einfuhrmitgliedstaat:* der Mitgliedstaat, in dem die Einfuhrwaren in den Veredelungsverkehr übergeführt werden;

11. *Ausfuhrmitgliedstaat:* der Mitgliedstaat, in dem für die Veredelungserzeugnisse eine Ausfuhranmeldung abgegeben wird;

12. *besondere handelspolitische Maßnahmen:* nichttarifäre Maßnahmen, die im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik durch Gemeinschaftsbestimmungen über die Regelungen für die Ein- und Ausfuhr von Waren getroffen worden sind, wie Überwachungs- oder Schutzmaßnahmen, mengenmäßige Beschränkungen, Höchstmengen sowie Ein- und Ausfuhrverbote.

Artikel 2

(1) Die Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 Buchstabe h) vierter Gedankenstrich der Grundverordnung (Produktionshilfsmittel) sowie ihre Verwendungen sind in Angang I aufgeführt.

(2) Die Zollbehörde kann zulassen, daß Absatz 1 für andere als die in Anhang I aufgeführten Waren in Anspruch genommen wird, die nicht in die Veredelungserzeugnisse eingehen, sondern die Herstellung von Veredelungserzeugnissen ermöglichen oder erleichtern, selbst wenn sie hierbei vollständig verbraucht werden. Dies gilt nicht für Energiequellen, Schmiermittel und Werkzeuge.

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission alle sechs Monate die Fälle mit, in denen dieser Absatz in Anspruch genommen worden ist.

TITEL II

BEWILLIGUNG

KAPITEL I

BEWILLIGUNGSANTRAG

Artikel 3

(1) Unbeschadet Absatz 4 und Artikel 26 ist der Bewilligungsantrag schriftlich nach dem Muster in Anhang II zu stellen. Er enthält mindestens die in diesem Anhang aufgeführten Angaben. Der Antrag muß Datum und Unterschrift tragen.

(2) Die Zollbehörde kann vom Antragsteller zusätzlich weitere Auskünfte verlangen, wenn sie die nach Absatz 1 gemachten Angaben für unzureichend hält.

(3) Dem Antrag sind alle Unterlagen oder Belege beizufügen, deren Vorlage für die Prüfung des Antrags erforderlich ist.

(4) Handelt es sich um einen Antrag auf Erneuerung einer Bewilligung, so kann die Zollbehörde zulassen, daß der Inhaber einen einfachen schriftlichen Antrag mit Hinweis auf die frühere Bewilligung und gegebenenfalls mit Angabe der eingetretenen Änderungen stellt.

(5) Die Anträge sowie die dazugehörigen Unterlagen und Belege werden von der Zollbehörde zusammen mit der Kopie von erteilten Bewilligungen aufbewahrt.

(6) Dem Antragsteller steht es frei, entweder das Nichterhebungsverfahren oder das Verfahren der Zollrückvergütung zu beantragen, sofern die Voraussetzungen für die Bewilligung des betreffenden Verfahrens erfüllt sind.

(7) Werden die Veredelungsvorgänge im Rahmen eines Lohnveredelungsvertrags zwischen zwei in der Gemeinschaft ansässigen Personen durchgeführt, so ist der Bewilligungsantrag vom Auftraggeber oder in seinem Namen zu stellen.

(8) Ist ein Antrag auf Änderung einer Bewilligung zu stellen, so gilt Absatz 4.

KAPITEL II

ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ERTEILUNG DER BEWILLIGUNG

Artikel 4

(1) Vor Erteilung der Bewilligung prüft die Zollbehörde, ob die Voraussetzungen für die Bewilligung des Veredelungsverkehrs, insbesondere die wirtschaftlichen Voraussetzungen, erfüllt sind.

(2) Als „Einfuhren nichtkommerzieller Art" im Sinne des Artikels 4 Buchstabe a) Satz 2 der Grundverordnung gelten Einfuhren, die gelegentlich erfolgen, wobei die Waren weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge zu der Annahme Anlaß geben dürfen, daß die Einfuhr aus gewerblichen Gründen erfolgt.

(3) Zur Durchführung des Artikels 4 Buchstabe c) der Grundverordnung legt die Zollbehörde fest, auf welche Weise festgestellt werden soll, daß die Einfuhrwaren in den Veredelungserzeugnissen enthalten sind oder daß die Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Abwicklung der Vorgänge im Rahmen der Regelung des Ersatzes durch äquivalente Waren erfüllt sind.

Zu diesem Zweck schreibt die Zollbehörde je nach Fall insbesondere folgendes vor:

a) die Angabe oder Beschreibung der besonderen Marken oder der Fertigungsnummern;

b) das Anbringen von Plomben, Siegeln, Stempelabdrücken oder anderen Einzelkennzeichen;

c) die Entnahme von Mustern oder Proben oder die Vorlage von Abbildungen oder technischen Beschreibungen;

d) Analysen.

Artikel 5

(1) Für die Erfüllung der wirtschaftlichen Voraussetzungen gilt folgendes:

a) Eine „angemessene Frist" im Sinne des Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) der Grundverordnung liegt nicht vor, wenn die in der Gemeinschaft ansässigen Erzeuger dem Veredeler nicht innerhalb der für das geplante Ausfuhrgeschäft erforderlichen Frist vergleichbare Waren zur Verfügung stellen können, obwohl eine entsprechende Anfrage rechtzeitig an sie gerichtet worden ist.

b) Bei der Prüfung, ob das beabsichtigte Ausfuhrgeschäft wegen des Preises der in der Gemeinschaft erzeugten vergleichbaren Waren unwirtschaftlich wäre, berücksichtigt die Zollbehörde insbesondere die Auswirkungen der Verwendung von in der Gemeinschaft erzeugten Waren auf den Selbstkostenpreis des Veredelungserzeugnisses und damit auf den Absatz dieses Erzeugnisses auf dem Drittlandsmarkt, wobei sie folgendes zugrunde legt:

   — den Preis der unverzollten Ware, die zur Veredelung bestimmt ist, und den Preis vergleichbarer in der Gemeinschaft erzeugter Waren abzüglich der bei der Ausfuhr erstatteten oder zu erstattenden Inlandsabgaben und unter Berücksichtigung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik gewährten Erstattungen und anderen Beträge.

Bei dem vorgenannten Preisvergleich werden auch die vorgesehenen Verkaufsbedingungen, insbesondere die Zahlungsbedingungen, sowie die Lieferbedingungen berücksichtigt;

— den Preis, der für das Veredelungserzeugnis auf dem Drittlandsmarkt erzielt werden kann, wie er sich aus der Geschäftskorrespondenz oder anderen Anhaltspunkten ergibt.

c) Als „Lohnveredelung" gilt die Veredelung, die nach den Anweisungen und für Rechnung eines außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ansässigen Auftraggebers durchgeführt wird, und für die im allgemeinen nur das Veredelungsentgelt zu zahlen ist, bei Einfuhrwaren, die dem Inhaber der Bewilligung mittelbar oder unmittelbar zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die in der Gemeinschaft erzeugten Waren sind mit Einfuhrwaren vergleichbar, wenn sie zu derselben Tarifstelle des Gemeinsamen Zolltarifs gehören und unter Berücksichtigung der herzustellenden Veredelungserzeugnisse dieselbe Handelsqualität und dieselben technischen Eigenschaften besitzen.

(3) Bei der Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen gilt folgendes nicht ohne weiteres als Grund für die Erteilung der Bewilligung:

a) die Tatsache, daß der Gemeinschaftserzeuger der vergleichbaren Waren, die für die Veredelungsvorgänge verwendet werden könnten, ein Konkurrent der Person ist, die die Bewilligung des Veredelungsverkehrs beantragt;

b) die Tatsache, daß diese Waren in der Gemeinschaft nur von einem Unternehmen erzeugt werden.

Artikel 6

(1) Der Wert im Sinne des Artikels 6 Absatz 4 der Grundverordnung wird auf 200 000 ECU je Bewilligung festgesetzt, unabhängig davon, wieviele Veredler an dem Veredelungsvorgang beteiligt sind.

Bei den Waren oder Erzeugnissen, die in der Liste in Anhang III aufgeführt sind, wird dieser Wert jedoch auf 100 000 ECU festgesetzt.

(2) Der Wert nach Absatz 1 ist der Zollwert der Waren, der anhand der zum Zeitpunkt der Antragstellung bekannten Grundlagen und vorgelegten Unterlagen geschätzt wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 können für eine bestimmte Einfuhrware nach dem Verfahren des Artikels 31 Absätze 2 und 3 der Grundverordnung ausgesetzt werden.

Artikel 7

(1) Im Sinne des Artikels 7 der Grundverordnung gelten die wirtschaftlichen Voraussetzungen für innerhalb eines bestimmten Zeitraums in den Veredelungsverkehr zu überführende Waren derselben Art als erfüllt, wenn der Antragsteller

a) in dem betreffenden Zeitraum seinen Bedarf an Waren dieser Art zu 80 % im Zollgebiet der Gemeinschaft deckt;

b) sich gegen tatsächliche, den Zollbehörden hinreichend nachgewiesene Versorgungsschwierigkeiten bei Waren derselben Art absichern will und der unter Buchstabe a) genannte Prozentsatz der Versorgung in der Gemeinschaft dadurch unterschritten wird;

c. der Zollbehörde nachweist, daß er alle notwendigen Schritte unternommen hat, um die zu veredelnden Waren auf dem Gemeinschaftsmarkt zu beziehen, daß aber kein Gemeinschaftserzeuger ein Angebot gemacht hat.

(2) Absatz 1 Buchstabe a) gilt nicht für Waren, die unter Anhang II des Vertrages fallen.

Artikel 8

(1) Die Bewilligung für das Nichterhebungsverfahren kann nur unter der Voraussetzung erteilt werden, daß alle Veredelungserzeugnisse zur Wiederausfuhr bestimmt sind.

Diese Voraussetzung entfällt jedoch bei Nebenveredelungserzeugnissen, deren wirtschaftliche Bedeutung diejenige der Hauptveredelungserzeugnisse nicht übersteigt.

(2) Wenn es sich um ein Unternehmen mit kontinuierlicher Fertigung für den Markt der Gemeinschaft und zugleich für Außenmärkte handelt und der Antragsteller nicht in der Lage ist, den Anteil der Veredelungserzeugnisse genau anzugeben, der zur Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft bestimmt ist, bewilligt die Zollbehörde das Nichterhebungsverfahren aufgrund einer angemessenen Schätzung dieses Anteils.

KAPITEL III

ERSATZ DURCH ÄQUIVALENTE WAREN UND VORZEITIGE AUSFUHR

Artikel 9

Unbeschadet Artikel 10 müssen für die Inanspruchnahme des Ersatzes durch äquivalente Waren oder der vorzeitigen Ausfuhr die Ersatzwaren zu derselben Tarifstelle gehören und dieselbe Handelsqualität und dieselben technischen Merkmale besitzen wie die Einfuhrwaren.

Artikel 10

Wenn es die Umstände rechtfertigen, läßt die Zollbehörde zu, daß sich die Ersatzwaren auf einer höheren Verarbei-

tungsstufe befinden als die Einfuhrwaren, sofern die wesentlichen Veredelungsvorgänge, denen die Ersatzwaren unterzogen werden, im Betrieb des Bewilligungsinhabers oder in einem Betrieb durchgeführt werden, der diese Vorgänge für Rechnung des Bewilligungsinhabers durchführt.

Artikel 11

Für die in Anhang IV aufgeführten Waren gelten die besonderen Vorschriften dieses Anhangs.

Artikel 12

(1) Der Wechsel der zollrechtlichen Stellung im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 der Grundverordnung erfolgt

a) bei Inanspruchnahme des Ersatzes durch äquivalente Waren ohne vorzeitige Ausfuhr für die Einfuhrwaren und die Ersatzwaren zum Zeitpunkt der Annahme des Papiers für die Überführung der Veredelungserzeugnisse oder unveredelten Waren in eine der zollrechtlichen Bestimmungen nach Artikel 18 der Grundverordnung.

   Setzt der Inhaber der Bewilligung jedoch Einfuhrwaren unveredelt oder in Form von Veredelungserzeugnissen vor Beendigung des Veredelungsverkehrs auf dem Gemeinschaftsmarkt ab, so erfolgt der Wechsel der zollrechtlichen Stellung für die Einfuhrwaren und die Ersatzwaren zum Zeitpunkt des Absatzes;

b) bei Inanspruchnahme der vorzeitigen Ausfuhr

   — für die ausgeführten Veredelungserzeugnisse zum Zeitpunkt der Annahme der Ausfuhranmeldung, sofern die Einfuhrwaren in den Veredelungsverkehr übergeführt werden;

   — für die Einfuhrwaren und die Ersatzwaren zum Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zur Überführung in den Veredelungsverkehr.

(2) Der Wechsel der zollrechtlichen Stellung nach Absatz 1 berührt nicht den Ursprung der ausgeführten Waren.

(3) Sind die unveredelten Waren oder Veredelungserzeugnisse vernichtet worden oder unwiederbringlich verlorengegangen, so wird der Anteil der vernichteten oder verlorengegangenen Einfuhrwaren nach ihrem Verhältnis zu den Waren der gleichen Art ermittelt, die sich zu dem Zeitpunkt, zu dem die Vernichtung oder der Verlust eingetreten ist, in den Lagerbeständen des Unternehmens des Bewilligungsinhabers befanden, es sei denn, der Bewilligungsinhaber weist die tatsächliche Menge der vernichteten oder verlorengegangenen Einfuhrwaren nach.

KAPITEL IV

DREIECKVERKEHR

Artikel 13

Die Zollbehörde des Mitgliedstaats im Sinne des Artikels 3 der Grundverordnung darf die Inanspruchnahme des Dreieckverkehrs nur im Rahmen der vorzeitigen Ausfuhr zulassen.

KAPITEL V

ERTEILUNG DER BEWILLIGUNG

Artikel 14

(1) Unbeschadet Artikel 26 wird die Bewilligung schriftlich nach dem Muster in Anhang II erteilt. Sie enthält mindestens die in diesem Anhang aufgeführten Angaben. Sie muß Datum und Unterschrift tragen.

(2) Die Bewilligung wird dem Antragsteller mitgeteilt.

(3) Die Bewilligung wird mit dem Tag ihrer Erteilung wirksam.

(4) In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann die Zollbehörde eine Bewilligung rückwirkend erteilen.

Diese Wirkung darf jedoch nicht vor dem Zeitpunkt der Antragstellung einsetzen.

(5) Eine Durchschrift der erteilten Bewilligung ist von der Zollbehörde mindestens drei Kalenderjahre nach dem Ende des Jahres, in dem die Bewilligung ungültig geworden ist, aufzubewahren.

Artikel 15

Die Geltungsdauer der Bewilligung wird von der Zollbehörde nach den wirtschaftlichen Voraussetzungen und unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse des Antragstellers festgesetzt.

Übersteigt die Geltungsdauer zwei Jahre, so werden die Voraussetzungen, unter denen die Bewilligung erteilt worden ist, in regelmäßigen Zeitabständen, die in der Bewilligung festgelegt werden, überprüft.

TITEL III

DURCHFÜHRUNG DES VEREDELUNGSVERKEHRS

KAPITEL I

BESONDERE HANDELSPOLITISCHE MASSNAHMEN

Artikel 16

Die Überführung von Nichtgemeinschaftswaren in das Nichterhebungsverfahren hat zur Folge, daß die für diese Waren geltenden besonderen handelspolitischen Maßnahmen bei der Einfuhr nicht angewendet werden.

Artikel 17

Nichtgemeinschaftswaren können in das Nichterhebungsverfahren übergeführt werden, auch wenn sie keinen Eingangsabgaben unterliegen,

a) im Hinblick auf die Nichtanwendung der für sie geltenden besonderen handelspolitischen Maßnahmen bei der Einfuhr;

b) im Hinblick auf die Nichtanwendung der bei der Ausfuhr der unveredelten Waren oder der Veredelungserzeugnisse geltenden besonderen handelspolitischen Maßnahmen, jedoch unbeschadet der besonderen handelspolitischen Maßnahmen, die bei der Ausfuhr von Ursprungswaren der Gemeinschaft gelten.

KAPITEL II

FÖRMLICHKEITEN FÜR DIE ÜBERFÜHRUNG IN DAS NICHTERHEBUNGSVERFAHREN UND FÖRMLICHKEITEN FÜR DIE ÜBERFÜHRUNG IN DEN ZOLLRECHTLICH FREIEN VERKEHR IM RAHMEN DES VERFAHRENS DER ZOLLRÜCKVERGÜTUNG

Abschnitt 1

Normales Verfahren

Artikel 18

(1) Die Überführung von Waren in das Nichterhebungsverfahren ist von der Abgabe einer Anmeldung zur Überführung in das Verfahren abhängig. Die Person, die diese Anmeldung abgibt, wird nachstehend als „Anmelder" bezeichnet.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Überführung von Einfuhrwaren in den Veredelungsverkehr im Rahmen des Verfahrens der vorzeitigen Ausfuhr.

(3) Die Anmeldung nach Absatz 1 ist bei einer zuständigen Zollstelle des Mitgliedstaats abzugeben, in dem die Bewilligung erteilt worden ist. Im Falle eines Dreieckverkehrs ist die Anmeldung jedoch bei der Zollstelle abzugeben, die in dem Informationsblatt INF 5 nach Artikel 32 angegeben ist.

Artikel 19

(1) Die Anmeldung nach Artikel 18 ist schriftlich auf einem Vordruck nach dem von der Zollbehörde festgelegten amtlichen Muster abzugeben.

(2) Die Anmeldung ist zu unterzeichnen und muß die Angaben enthalten, die zur Feststellung der Beschaffenheit der Waren und gegebenenfalls zur Erhebung der Eingangsabgaben erforderlich sind.

Sie muß insbesondere folgende Angaben enthalten:

a) Namen oder Firma und Anschrift des Anmelders;

b) Namen oder Firma und Anschrift des Inhabers der Bewilligung, wenn dieser nicht der Anmelder ist;

c) Namen oder Firma und Anschrift des Veredelers, wenn dieser weder der Anmelder noch der Bewilligungsinhaber ist;

d) die Bezeichnung der Waren entsprechend den in der Bewilligung vorgesehenen Einzelheiten;

e) die Tarifstelle, zu der die Waren im Schema des Gemeinsamen Zolltarifs gehören, sowie die Warenbezeichnung nach Maßgabe dieses Schemas oder in so genauer Form, daß die Zollstelle sofort und eindeutig feststellen kann, ob die Waren tatsächlich zu der in der Anmeldung angegebenen Tarifstelle gehören;

f) die Bezugnahme auf die Bewilligung;

g) Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke, in denen die Waren enthalten sind, oder, wenn es sich um unverpackte Waren handelt, je nach Fall die Anzahl der Waren, die Gegenstand der Anmeldung sind, oder den Vermerk „Massengut" sowie die zur Feststellung der Beschaffenheit der Ware bei dieser unverpackten Ware erforderlichen Angaben;

h) die Bezugnahme auf die summarische Zollanmeldung nach Artikel 3 der Richtlinie 68/312/EWG [1], wenn die Waren nach vorheriger summarischer Zollanmeldung zum Veredelungsverkehr angemeldet werden und die Zollstelle die Bezugnahme nicht selbst einträgt;

i) bei Waren, die zum Veredelungsverkehr angemeldet werden, ohne im Sinne von Buchstabe h) summarisch angemeldet worden zu sein,

— wenn die Waren nicht vorher in ein anderes Zollverfahren übergeführt worden sind, die erforderlichen Angaben zur Feststellung des Beförderungsmittels, mit dem sie zur Zollstelle verbracht worden sind;

— wenn die Waren vorher in ein anderes Zollverfahren übergeführt worden sind, die erforderlichen Angaben zur Beendigung dieses Verfahrens;

— wenn die Waren vorher in eine Freizone verbracht worden sind, gegebenenfalls die erforderlichen Angaben zur Feststellung des Beförderungsmittels, mit dem sie zur Zollstelle verbracht worden sind;

j) die Warenmenge;

k) bei Waren, die einem Wertzoll unterliegen, den Zollwert nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 [2];

l) bei Waren, die einem spezifischen Zoll unterliegen, die Mengenmerkmale und die für die Erhebung dieses Zolls gegebenenfalls erforderlichen zusätzlichen Mengenangaben;

m) bei Waren, die einem Wertzoll mit einem Mindestbetrag eines spezifischen Zolls unterliegen, sämtliche Angaben nach den Buchstaben k) und l);

n) das Versendungsland der Waren im Sinne des Artikels 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1736/75 [3] sowie ihr Ursprungsland im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 [4] bzw., wenn die Waren die Voraussetzungen für eine Präferenzbehandlung aufgrund ihres Ursprungs erfüllen, im Sinne der gemeinschaftlichen oder vertraglichen Bestimmungen über diese Präferenzbehandlung.

Artikel 20

(1) Die Zollbehörde kann verlangen, daß bei der Abgabe der Anmeldung zur Überführung in den Veredelungsverkehr oder der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Rahmen des Verfahrens der Zollrückvergütung die Bewilligung vorgelegt wird.

(2) Den genannten Anmeldungen sind alle anderen Unterlagen beizufügen, deren Vorlage für die Überführung in den Veredelungsverkehr oder in den zollrechtlich freien Verkehr erforderlich ist.

(3) Die Zollbehörde kann zulassen, daß die genannten Unterlagen nicht beigefügt, sondern zu ihrer Verfügung gehalten werden.

Artikel 21

Die Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Rahmen des Verfahrens der Zollrückvergütung muß außer den Angaben, die für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr verlangt werden, sowie der Bezugnahme auf die Bewilligung folgende zusätzliche Angaben enthalten:

a) Name oder Firma und Anschrift des Inhabers der Bewilligung, wenn dieser nicht der Anmelder ist;

b) Name oder Firma und Anschrift des Veredlers, wenn dieser weder der Anmelder noch der Bewilligungsinhaber ist;

c) die Bezeichnung der Waren entsprechend den in der Bewilligung vorgesehenen Einzelheiten.

Artikel 22

Die Zollbehörde kann zulassen, daß die Angaben nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstaben b) und c) sowie die Angaben nach Artikel 21 Buchstaben a) und b) nicht gemacht werden, sofern die Bewilligung bei der Abgabe der Anmeldung vorgelegt wird.

Artikel 23

(1) Artikel 4 Absätze 3, 4 und 5 und die Artikel 5 bis 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1751/84 der Kommission vom 13. Juni 1984 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 3599/82 des Rates über das Verfahren der vorübergehenden Verwendung [5] gelten sinngemäß.

(2) Die Annahme einer Anmeldung nach Artikel 18 oder 21 setzt voraus, daß eine Bewilligung des Veredelungsverkehrs vorliegt. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann die Zollbehörde jedoch die genannte Anmeldung annehmen, ohne daß eine entsprechende Bewilligung erteilt wurde, sofern der Antrag auf Bewilligung vor der Annahme der Anmeldung gestellt worden ist.

Abschnitt 2

Vereinfachte Verfahren

Artikel 24

(1) Sofern die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens dadurch nicht beeinträchtigt wird, läßt die Zollbehörde auf

(1) ABl. Nr. L 194 vom 6. 8. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 134 vom 31. 5. 1980, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 183 vom 14. 7. 1975, S. 3.
(4) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 171 vom 29. 6. 1984, S. 1.

Antrag des Beteiligten unter den von ihr festgelegten Voraussetzungen zu, daß

a) die Anmeldung nach Artikel 18 oder 21 einige der in den Artikeln 19 bis 21 genannten Angaben nicht enthält oder ihr einige der in Artikel 20 genannten Unterlagen nicht beigefügt werden;

b) anstelle der Anmeldung nach Artikel 18 oder 21 ein Handels- oder Verwaltungspapier zusammen mit einem vom Anmelder unterzeichneten Antrag auf Überführung in den Veredelungsverkehr oder auf Inanspruchnahme des Verfahrens der Zollrückvergütung vorgelegt wird;

c) die Überführung in den Veredelungsverkehr oder die Inanspruchnahme des Verfahrens der Zollrückvergütung ohne Gestellung der Waren und vor Abgabe der Anmeldung erfolgt.

(2) Ist das vereinfachte Verfahren nach Absatz 1 Buchstabe c) zugelassen, so hat der Inhaber der Bewilligung unmittelbar nach dem Eintreffen der Waren an den zu diesem Zweck bezeichneten Orten

a) der Zollbehörde in der von ihr vorgeschriebenen Form und nach den von ihr festgelegten Modalitäten das Eintreffen der Waren mitzuteilen.

Die Zollbehörde kann jedoch

— dem Bewilligungsinhaber gestatten, ihr die Ankunft der Waren bereits dann mitzuteilen, wenn sie unmittelbar bevorsteht, anstatt vor Abgabe dieser Mitteilung die Ankunft abzuwarten;

— den Bewilligungsinhaber in besonderen Fällen, die durch die Art der Waren und die Häufigkeit der Einfuhren gekennzeichnet sind, davon befreien, ihr jede Ankunft von Waren mitzuteilen, sofern er ihr alle Angaben zur Verfügung stellt, die sie für erforderlich hält, um gegebenenfalls von ihrem Beschaurecht Gebrauch machen zu können;

b) die Waren in seiner Buchführung anzuschreiben. Die Anschreibung hat in der von der Zollbehörde vorgeschriebenen Form und nach den von ihr festgelegten Modalitäten zu erfolgen. Sie muß das Anschreibedatum enthalten. Die Anschreibung kann durch jede andere von der Zollbehörde festgelegte Förmlichkeit ersetzt werden, die die gleiche Gewähr bietet;

c) sämtliche Unterlagen betreffend die Überführung der Waren in den Veredelungsverkehr zur Verfügung der Zollbehörde zu halten.

(3) Die Zollbehörde verweigert die Bewilligung eines vereinfachten Verfahrens nach Absatz 1 solchen Personen,

a) die nicht jede erforderliche Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Veredelungsvorgänge bieten;

b) deren Buchführung der Zollbehörde nicht die Möglichkeit gibt, die Durchführung von vereinfachten Verfahren nach Absatz 1 Buchstabe c) zu überwachen.

Die Zollbehörde kann die Bewilligung solchen Personen verweigern, die nicht häufig Waren in den Veredelungsverkehr überführen.

Artikel 25

(1) Die unvollständige Anmeldung, das Handels- oder Verwaltungspapier und die Anschreibung in der Buchführung im Sinne des Artikels 24 müssen mindestens die zur Feststellung der Beschaffenheit der Waren erforderlichen Angaben enthalten.

Die Annahme der unvollständigen Anmeldung bzw. des Handels- oder Verwaltungspapiers durch die Zollstelle oder die Anschreibung in der Buchführung hat die gleiche Rechtswirkung wie die Annahme der Anmeldung nach Artikel 18 oder 21.

Eine etwaige Beschau der Waren wird auf der Grundlage der Angaben in der unvollständigen Anmeldung, dem Handels- oder Verwaltungspapier oder den Anschreibungen durchgeführt.

In den Fällen nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c) gilt die Anschreibung der Waren in der Buchführung als Überlassung.

(2) Die ergänzende Anmeldung oder die Anmeldung für Waren, die Gegenstand der Zulassung nach Artikel 24 Absatz 1 sind, oder die fehlenden Unterlagen im Sinne des Artikels 24 Absatz 1 Buchstabe a) sind bei der zuständigen Zollstelle innerhalb der von der Zollbehörde festgesetzten Frist, spätestens jedoch bei Vorlage der Abrechnung, abzugeben bzw. nachzureichen. Die Annahme dieser Anmeldung hat nicht die Rechtswirkung der Annahme der Anmeldung nach Artikel 18 oder 21.

(3) Die Zollbehörde kann zulassen, daß die ergänzende Anmeldung oder die Anmeldung nach Artikel 24 Absatz 1 in Form einer globalen, periodischen oder zusammenfassenden Anmeldung abgegeben wird.

Artikel 26

(1) Werden die Artikel 24 und 25 nicht in Anspruch genommen und handelt es sich bei den Veredelungsvorgängen um Vorgänge im Zusammenhang mit

a) der Ausbesserung von Waren einschließlich ihrer Instandsetzung und Regulierung oder

b) üblichen Behandlungen, denen die Waren nach Maßgabe der Gemeinschaftsvorschriften über Zollager und Freizonen unterzogen werden können,

so läßt die von der Zollbehörde bezeichnete Zollstelle zu, daß die Abgabe der Anmeldung zur Überführung in den Veredelungsverkehr oder die Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Rahmen des Verfahrens der Zollrückvergütung zugleich als Antragstellung gilt.

In diesem Fall wird die Bewilligung durch die Annahme dieser Anmeldung erteilt, und diese Annahme ist ihrerseits abhängig von den Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung.

(2) Die von der Zollbehörde bezeichnete Zollstelle kann das Verfahren nach Absatz 1 auch für Waren anwenden, die anderen als den in Absatz 1 genannten Veredelungsvorgängen unterzogen werden sollen.

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission die bezeichneten Zollstellen mit und gibt jeweils die betreffenden Warenarten und Veredelungsvorgänge an.

(3) In Fällen nach den Absätzen 1 und 2 muß die Anmeldung gleichfalls folgende Angaben enthalten:

a) Name und Anschrift des Veredelers, wenn dieser nicht der Anmelder ist;

b) die Art des Veredelungsvorgangs;

c) die handelsübliche und/oder technische Bezeichnung der Veredelungserzeugnisse;

d) den Ausbeutesatz oder gegebenenfalls die Methode zur Festsetzung dieses Satzes;

e) die Frist für die Überführung in eine der zollrechtlichen Bestimmungen nach Artikel 18 oder 27 der Grundverordnung;

f) den Ort, an dem der Veredelungsvorgang durchgeführt werden soll.

KAPITEL III

FRISTEN IM SINNE DES ARTIKELS 14 DER GRUNDVERORDNUNG

Artikel 27

Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann die Verlängerung der Frist für die Überführung in eine der zollrechtlichen Bestimmungen nach Artikel 18 oder 27 der Grundverordnung auch nach Ablauf der ursprünglich festgesetzten Frist gewährt werden.

Artikel 28

Für landwirtschaftliche Erzeugnisse der gleichen Art wie die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 [1] bezeichneten Erzeugnisse wird die Frist, innerhalb welcher die Einfuhrwaren eine der Bestimmungen nach Artikel 18 der Grundverordnung erhalten müssen, auf höchstens sechs Monate festgesetzt, wenn diese Erzeugnisse in Form von Verarbeitungserzeugnissen oder Waren im Sinne des Artikels 2 Buchstabe b) oder c) der genannten Verordnung ausgeführt werden sollen.

[1] ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1980, S. 5.

Artikel 29

(1) Die in Artikel 14 Absatz 3 der Grundverordnung genannte Frist wird unter Berücksichtigung des erforderlichen Zeitaufwands für die Beschaffung der Einfuhrwaren und der Beförderung nach der Gemeinschaft festgesetzt.

(2) Die Frist nach Absatz 1 darf nicht überschreiten:

— drei Monate für Waren, die einer Preisregulierung unterliegen;

— die Geltungsdauer der nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 2630/81 [2] erteilten Einfuhrlizenz für Rohzucker der Tarifstelle 17.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs;

— sechs Monate für alle übrigen Waren. Diese Frist kann jedoch auf begründeten Antrag des Bewilligungsinhabers verlängert werden, wobei die Gesamtfrist allerdings zwölf Monate nicht überschreiten darf. Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann eine Fristverlängerung auch nach Ablauf der ursprünglich festgesetzten Frist gewährt werden.

Artikel 30

(1) Die Fristen nach den Artikeln 27 und 28 beginnen mit dem Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zur Überführung der Waren in den Veredelungsverkehr oder der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Rahmen des Verfahrens der Zollrückvergütung.

(2) Die Fristen nach Artikel 29 beginnen mit dem Zeitpunkt der Annahme der Ausfuhranmeldung.

KAPITEL IV

PAUSCHALE AUSBEUTESÄTZE

Artikel 31

(1) Wenn Vorgänge des Veredelungsverkehrs sich auf in Spalte 1 des Anhangs V aufgeführte Einfuhrwaren beziehen und zur Herstellung der in den Spalten 3 und 4 bezeichneten Veredelungserzeugnisse führen, wendet die Zollbehörde die in Spalte 5 genannten pauschalen Ausbeutesätze an.

(2) Um die pauschalen Ausbeutesätze nach Absatz 1 in Anspruch nehmen zu können, müssen die Einfuhrwaren von gesunder, unverfälschter und handelsüblicher Qualität sein und der gegebenenfalls im Gemeinschaftsrecht festgelegten Standardqualität entsprechen.

(3) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission die Fälle mit, in denen die pauschalen Ausbeutesätze nach Absatz 1 nicht angewandt werden konnten, weil die Veredelungsvorgänge

[2] ABl. Nr. L 258 vom 11. 9. 1981, S. 16.

sich zwar auf in Spalte 1 des Anhangs V aufgeführte Einfuhrwaren beziehen, aber zur Herstellung anderer als der in den Spalten 3 und 4 bezeichneten Veredelungserzeugnisse der gleichen Verarbeitungsstufe führen.

KAPITEL V

DREIECKVERKEHR

Artikel 32

(1) Bei Inanspruchnahme des Dreieckverkehrs ist das Informationsblatt, „Informationsblatt INF 5" genannt, zu verwenden.

(2) Das Informationsblatt INF 5, dessen Vordruck dem Muster und den Vorschriften in Anhang VI entspricht, besteht aus einem Original und drei Durchschriften, die der Zollstelle, bei der die Ausfuhranmeldung abgegeben wird, zusammen vorzulegen sind.

Das Informationsblatt INF 5 wird für die Mengen von Einfuhrwaren ausgestellt, die den Mengen der ausgeführten Veredelungserzeugnisse entsprechen. Sind Einfuhren in Teilsendungen vorgesehen, so können mehrere Informationsblätter INF 5 ausgestellt werden.

Artikel 33

(1) Die Zollstelle, bei der die Ausfuhrförmlichkeiten erfüllt werden, versieht das Informationsblatt INF 5 mit ihrem Sichtvermerk. Sie behält die Durchschrift Nr. 1 und gibt das Original sowie die anderen Durchschriften dem Anmelder zurück.

Die Zollstelle, bei der die Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft erfolgt ist, bescheinigt den Ausgang aus diesem Zollgebiet auf dem Original und den Durchschriften, die sie sodann dem Anmelder zurückgibt.

(2) Werden die Ausfuhrförmlichkeiten bei einer anderen Zollstelle erfüllt als derjenigen, die für die Überwachung des Veredelungsverkehrs zuständig ist, so muß die mit dem Sichtvermerk versehene Durchschrift Nr. 1 an die letztgenannte Zollstelle weitergeleitet werden.

Artikel 34

(1) Die Angabe betreffend die Einfuhrzollstelle, bei der die Förmlichkeiten für die Überführung der Einfuhrwaren in den Veredelungsverkehr zu erfüllen sind, kann von der für die Überwachung des Veredelungsverkehrs zuständigen Zollstelle des Ausfuhrmitgliedstaats oder von einer Zollstelle des Einfuhrmitgliedstaats, die die Änderung der für die Überwachung des Veredelungsverkehrs zuständigen Zollstelle mitteilt, geändert werden.

(2) Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung eines Informationsblatts INF 5 kann der Einführer bei der Zollstelle, die das Informationsblatt mit ihrem Sichtvermerk versehen hat, ein Duplikat beantragen. Die Zollstelle gibt diesem Antrag statt, wenn nachgewiesen wird, daß die Einfuhrwaren, für die das Duplikat beantragt wird, noch nicht in den Veredelungsverkehr übergeführt worden sind.

Das Original und alle Durchschriften des ausgestellten Informationsblatts INF 5 sind mit einem der folgenden Vermerke zu versehen:

„DUPLICADO"
„DUPLIKAT"
„ΑΝΤΙΓΡΑΦΟ"
„DUPLICATE"
„DUPLICATA"
„DUPLICATO"
„DUPLIKAAT"
„SEGUNDA VIA"

Artikel 35

(1) Das Original und die Durchschriften Nr. 2 und Nr. 3 des Informationsblatts INF 5 sind zusammen mit der Anmeldung zur Überführung der Einfuhrwaren in den Veredelungsverkehr vorzulegen.

(2) Die Zollstelle, bei der die Anmeldung zur Überführung in den Veredelungsverkehr abgegeben wird, vermerkt auf dem Original und den Durchschriften Nr. 2 und Nr. 3 des Informationsblatts INF 5 die Mengen von Einfuhrwaren, die in den Veredelungsverkehr übergeführt worden sind, sowie das Datum der Annahme der betreffenden Anmeldung. Sie schickt unverzüglich die Durchschrift Nr. 3 an die für die Überwachung des Veredelungsverkehrs zuständige Zollstelle des Ausfuhrmitgliedstaats, gibt das Original dem Anmelder zurück und behält die Durchschrift Nr. 2.

Artikel 36

Die für die Überwachung des Veredelungsverkehrs zuständige Zollstelle teilt nach Eingang der Durchschrift Nr. 3 dem Bewilligungsinhaber unverzüglich die Menge der in den Veredelungsverkehr übergeführten Einfuhrwaren und das Datum der Überführung mit.

Artikel 37

(1) Im Falle eines Dreieckverkehrs werden die Einfuhrwaren, für die im Warenverkehr zwischen dem Ausfuhrmitgliedstaat und dem Einfuhrmitgliedstaat

a) Zölle, Abgaben gleicher Wirkung oder sonstige im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder der für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse geltenden Sonderregelungen eingeführte oder gegebenenfalls in einer Beitrittsakte vorgesehene Abgaben zu entrichten sind oder

b) im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder der für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse geltenden Sonderregelungen eingeführte oder gegebenenfalls in einer Beitrittsakte vorgesehene Beträge gewährt werden,

diese Abgaben unter denselben Bedingungen entrichtet oder diese Beträge unter denselben Bedingungen gewährt, als ob diese Waren

— vom Ausführer der Veredelungserzeugnisse aus dem Ausfuhrmitgliedstaat in den Einfuhrmitgliedstaat versandt worden wären;

— von der Person, in deren Namen oder für deren Rechnung die Anmeldung zur Überführung der Einfuhrwaren in den Veredelungsverkehr abgegeben worden ist, aus dem Ausfuhrmitgliedstaat in den Einfuhrmitgliedstaat verbracht worden wären.

(2) Die Abgaben oder Beträge nach Absatz 1 werden vom Einfuhrmitgliedstaat bei der Überführung der Einfuhrwaren in den Veredelungsverkehr und vom Ausfuhrmitgliedstaat bei der Abrechnung des Veredelungsverkehrs erhoben oder gewährt.

(3) In Fällen nach Absatz 1 sind die zum Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung der Einfuhrwaren zur Überführung in den Veredelungsverkehr geltenden Bemessungsgrundlagen heranzuziehen.

Artikel 38

Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten auch im Falle der vorzeitigen Ausfuhr von Veredelungserzeugnissen und der Einfuhr von Einfuhrwaren in demselben Mitgliedstaat. Die Mitgliedstaaten können jedoch andere Verfahren vorsehen.

KAPITEL VI

BESONDERE BESTIMMUNGEN ÜBER DAS VERFAHREN DER ZOLLRÜCKVERGÜTUNG

Artikel 39

(1) Die Waren, die im Rahmen des Verfahrens der Zollrückvergütung in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, sowie die in diesem Verfahren hergestellten Veredelungserzeugnisse können im Rahmen anderer Bewilligungen nach dem gleichen Verfahren aufeinanderfolgenden Veredelungen unterzogen werden. Die Zollbehörde erteilt gegebenenfalls eine neue Bewilligung unter Bezugnahme auf die zuvor erteilte Bewilligung.

(2) Wird eine andere Bewilligung nach Maßgabe des Absatzes 1 erteilt, so wird die in dieser neuen Bewilligung festgelegte Frist für die Erstattung oder den Erlaß der Eingangsabgaben berücksichtigt.

KAPITEL VII

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE IN DEN ARTIKELN 18 UND 27 DER GRUNDVERORDNUNG VORGESEHENEN ZOLLRECHTLICHEN BESTIMMUNGEN

Artikel 40

(1) Unbeschadet der Inanspruchnahme der vereinfachten Verfahren ist jedes Veredelungserzeugnis oder jede unveredelte Ware, die eine der zollrechtlichen Bestimmungen nach den Artikeln 18 und 27 der Grundverordnung erhalten soll, bei der für die Überwachung des Verfahrens von der Zollbehörde bezeichneten zuständigen Zollstelle zu gestellen; dabei sind die für die betreffende Bestimmung vorgesehenen Zollförmlichkeiten nach Maßgabe der für diese Bestimmung geltenden allgemeinen Vorschriften zu erfüllen.

Die Zollbehörde kann jedoch zulassen, daß die Veredelungserzeugnisse oder die unveredelten Waren bei einer anderen als der in Unterabsatz 1 bezeichneten Zollstelle gestellt werden.

(2) Als bei einer Zollstelle gestellt gelten Veredelungserzeugnisse oder unveredelte Waren, deren Eintreffen am Amtsplatz dieser Zollstelle oder an einem anderen von der Zollbehörde bezeichneten Ort der Zollstelle in der vorgeschriebenen Form mitgeteilt worden ist, damit diese die Überwachung oder Prüfung gewährleisten kann.

Artikel 41

Die Anmeldung oder der Antrag zur Überführung der Veredelungserzeugnisse oder der unveredelten Waren in eine der zollrechtlichen Bestimmungen nach den Artikeln 18 und 27 der Grundverordnung muß die für die Abrechnung des Veredelungsverkehrs oder die Begründung eines Antrags auf Zollrückvergütung erforderlichen Angaben enthalten.

KAPITEL VIII

BESONDERE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE AUSFUHR

Abschnitt 1

Normales Verfahren

Artikel 42

Die unmittelbare Ausfuhr der Veredelungserzeugnisse oder der unveredelten Waren oder die Ausfuhr nach Erhalt einer der zollrechtlichen Bestimmungen im Sinne des Artikels 18 Absatz 2 Buchstabe a) oder b) und des Artikels 27 der Grundverordnung ist von der Erfüllung der Ausfuhrförmlichkeiten abhängig.

Artikel 43

(1) Für die Abgabe einer Ausfuhranmeldung, die Annahme, die Berichtigung und die Rücknahme dieser Anmeldung, die Beschau der angemeldeten Veredelungserzeugnisse oder unveredelten Waren, die etwaige Entnahme von Mustern oder Proben, die Nachprüfung der Anmeldung und der dieser beigefügten Unterlagen, das Ergebnis der Nachprüfung und die Überlassung der Veredelungserzeugnisse oder unveredelten Waren zur Ausfuhr gelten die Vorschriften, die die Mitgliedstaaten erlassen haben, um der Richtlinie 81/177/EWG des Rates vom 24. Februar 1981 zur Harmonisierung der Verfahren für die Ausfuhr von Gemeinschaftswaren [1] und der Durchführungsrichtlinie 82/347/EWG

[1] ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1981, S. 40.

dazu (1) nachzukommen, wobei die Ziele dieser Verordnung zu berücksichtigen sind.

(2) Bei Inanspruchnahme des Verfahrens der vorzeitigen Ausfuhr gilt Artikel 23 Absatz 2 sinngemäß.

Abschnitt 2

Vereinfachte Verfahren

Artikel 44

(1) Sofern die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens dadurch nicht beeinträchtigt wird, läßt die Zollbehörde auf Antrag des Beteiligten unter den von ihr festgelegten Voraussetzungen zu, daß

a) anstelle der Ausfuhranmeldung ein Handels- oder Verwaltungspapier zusammen mit einem vom Anmelder unterzeichneten Ausfuhrantrag vorgelegt wird;

b) die Ausfuhr der Veredelungserzeugnisse ohne Gestellung der Waren bei der für die Überwachung der Ausfuhr zuständigen Zollbehörde und vor Abgabe der Ausfuhranmeldung erfolgt.

(2) Ist das vereinfachte Verfahren nach Absatz 1 Buchstabe b) zugelassen, so hat der Inhaber der Bewilligung

a) der für die Überwachung der Ausfuhr nach Absatz 1 Buchstabe b) zuständigen Zollbehörde in der von ihr vorgeschriebenen Form und nach den von ihr festgelegten Modalitäten die von ihm durchzuführenden Sendungen mitzuteilen, damit vor Abgang der Waren gegebenenfalls eine Beschau stattfinden kann;

b) die Ausfuhranmeldung oder das Papier nach Absatz 1 Buchstabe a) zu erstellen;

c) die zur Ausfuhr bestimmten unveredelten Waren oder Veredelungserzeugnisse in seiner Buchführung anzuschreiben. Die Anschreibung hat in der von der Zollbehörde vorgeschriebenen Form und nach den von ihr festgelegten Modalitäten zu erfolgen. Sie muß das Anschreibedatum enthalten. Die Anschreibung kann durch jede andere von der Zollbehörde festgelegte Förmlichkeit ersetzt werden, die die gleiche Gewähr bietet;

d) der Zollbehörde sämtliche Unterlagen betreffend die Ausfuhr der unveredelten Waren oder Veredelungserzeugnisse zur Verfügung zu halten.

(3) Die Zollbehörde verweigert die Bewilligung eines vereinfachten Verfahrens nach Absatz 1 solchen Personen,

a) die nicht jede erforderliche Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Veredelungsvorgänge bieten;

b) deren Buchführung der Zollbehörde nicht die Möglichkeit gibt, die Durchführung von vereinfachten Verfahren nach Absatz 1 Buchstabe b) zu überwachen.

Die Zollbehörde kann die Bewilligung solchen Personen verweigern, die nicht häufig Waren in den Veredelungsverkehr überführen.

Artikel 45

(1) Das Handels- oder Verwaltungspapier und die Anschreibung in der Buchführung im Sinne des Artikels 44 müssen mindestens die zum Erkennen der Waren oder Erzeugnisse erforderlichen Angaben sowie die Bezugnahme auf die Bewilligung enthalten.

Die Annahme des Handels- oder Verwaltungspapiers durch die Zollstelle oder die Anschreibung in der Buchführung hat die gleiche Rechtswirkung wie die Annahme der Ausfuhranmeldung.

Eine etwaige Beschau der Waren oder Erzeugnisse wird auf der Grundlage der Angaben in dem Handels- oder Verwaltungspapier oder den Anschreibungen durchgeführt.

In den Fällen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b) gilt die Anschreibung der Waren in der Buchführung als Überlassung.

(2) Die Anmeldung für die Waren oder Erzeugnisse, die Gegenstand der Zulassung nach Absatz 1 sind, ist bei der zuständigen Zollstelle innerhalb der von der Zollbehörde festgesetzten Frist abzugeben. Die Annahme dieser Anmeldung hat nicht die Rechtswirkung der Annahme der Ausfuhranmeldung.

(3) Die Zollbehörde kann zulassen, daß die Ausfuhranmeldung in Form einer globalen, periodischen oder zusammenfassenden Anmeldung abgegeben wird.

KAPITEL IX

BESONDERE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ÜBERFÜHRUNG IN DEN ZOLLRECHTLICH FREIEN VERKEHR

Abschnitt 1

Umstände, die die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr rechtfertigen

Artikel 46

(1) Die Überführung der Veredelungserzeugnisse oder der unveredelten Waren in den zollrechtlich freien Verkehr ist insbesondere gerechtfertigt, wenn

a) infolge veränderter Bedingungen auf dem Drittlandsmarkt die beabsichtigte Ausfuhr wirtschaftlich unmöglich geworden ist;

b) es sich um Nebenveredelungserzeugnisse handelt, deren wirtschaftliche Bedeutung die der Hauptveredelungserzeugnisse nicht übersteigt;

c) es sich um unveredelte Waren oder Veredelungserzeugnisse handelt, für die eine Bewilligung nach Artikel 8 Absatz 2 erteilt worden ist;

(1) ABl. Nr. L 156 vom 7. 6. 1982, S. 1.

d) der geplante Veredelungsvorgang aus technischen und/oder wirtschaftlichen Gründen nicht durchgeführt werden kann.

(2) Die Zollbehörde kann die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr von Fall zu Fall oder global zulassen. Sie erteilt die Zulassung nur, wenn die übrigen Gemeinschaftsvorschriften über die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr dem nicht entgegenstehen.

Abschnitt 2

Vereinfachte Verfahren

Artikel 47

(1) Sofern die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens dadurch nicht beeinträchtigt wird, läßt die Zollbehörde auf Antrag des Beteiligten unter den von ihr festgelegten Voraussetzungen zu, daß

a) die Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr einige der geforderten Angaben nicht enthält;

b) anstelle der Anmeldung ein Handels- oder Verwaltungspapier zusammen mit einem vom Anmelder unterzeichneten Antrag auf Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr vorgelegt wird;

c) die Überführung der Veredelungserzeugnisse oder unveredelten Waren in den zollrechtlich freien Verkehr ohne Gestellung der Waren und vor Abgabe der Anmeldung erfolgt.

(2) Ist das vereinfachte Verfahren nach Absatz 1 Buchstabe c) zugelassen, so hat der Inhaber der Bewilligung

a) der Zollbehörde vor Abgang der Waren aus seinen Geschäftsräumen in der von ihr vorgeschriebenen Form und nach den von ihr festgelegten Modalitäten den bevorstehenden Abgang der Waren mitzuteilen und/oder ihr alle Angaben zu machen, die sie für erforderlich hält, um gegebenenfalls von ihrem Beschaurecht Gebrauch machen zu können;

b) die Veredelungserzeugnisse oder unveredelten Waren in seiner Buchführung anzuschreiben. Die Anschreibung hat in der von der Zollbehörde vorgeschriebenen Form und nach den von ihr festgelegten Modalitäten zu erfolgen. Sie muß das Anschreibedatum enthalten. Die Anschreibung kann durch jede andere von der Zollbehörde festgelegte Förmlichkeit ersetzt werden, die die gleiche Gewähr bietet;

c) sämtliche Unterlagen betreffend die Überführung der Veredelungserzeugnisse oder unveredelten Waren in den zollrechtlich freien Verkehr, insbesondere die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik ausgestellte Einfuhrbescheinigung oder die im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik vorgesehenen Unterlagen, zur Verfügung der Zollbehörde zu halten.

(3) Die Zollbehörde verweigert die Bewilligung eines vereinfachten Verfahrens nach Absatz 1 solchen Personen,

a) die nicht jede erforderliche Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Veredelungsvorgänge bieten;

b) deren Buchführung der Zollbehörde nicht die Möglichkeit gibt, die Durchführung von vereinfachten Verfahren nach Absatz 1 Buchstabe c) zu überwachen.

Die Zollbehörde kann die Bewilligung solchen Personen verweigern, die nicht häufig Waren in den Veredelungsverkehr überführen.

Artikel 48

(1) Die unvollständige Anmeldung, das Handels- oder Verwaltungspapier und die Anschreibung in der Buchführung im Sinne des Artikels 47 müssen mindestens die zum Erkennen der Veredelungserzeugnisse oder unveredelten Waren erforderlichen Angaben und die Bezugnahme auf die Bewilligung enthalten.

Die Annahme der unvollständigen Anmeldung des Handels- oder Verwaltungspapiers durch die Zollstelle oder die Anschreibung in der Buchführung hat die gleiche Rechtswirkung wie die Annahme der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr.

Eine etwaige Beschau der Veredelungserzeugnisse oder unveredelten Waren wird auf der Grundlage der Angaben in der unvollständigen Anmeldung, dem Handels- oder Verwaltungspapier oder den Anschreibungen durchgeführt.

In den Fällen nach Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe c) gilt die Anschreibung der Veredelungserzeugnisse oder unveredelter Waren in der Buchführung als Überlassung.

(2) Die ergänzende Anmeldung oder die Anmeldung für die Veredelungserzeugnisse oder unveredelten Waren, die Gegenstand der Zulassung nach Absatz 1 sind, ist bei der zuständigen Zollstelle innerhalb der von der Zollbehörde festgesetzten Frist abzugeben.

Die Annahme dieser Anmeldung hat nicht die Rechtswirkung der Annahme der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr.

(3) Die Zollbehörde kann zulassen, daß die ergänzende Anmeldung oder die Anmeldung nach Absatz 2 in Form einer globalen, periodischen oder zusammenfassenden Anmeldung abgegeben wird.

Artikel 49

(1) Ist nach Artikel 46 eine globale Bewilligung für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr erteilt worden, so können die Einfuhrwaren in Form von Veredelungserzeugnissen oder von unveredelten Waren auf den Gemeinschaftsmarkt gebracht werden, ohne daß zu diesem Zeitpunkt Förmlichkeiten für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr abzuwickeln sind.

Die auf diese Weise auf den Markt gebrachten Waren gelten nur für die Anwendung des Absatzes 2 nicht als Waren, die einer der nach Artikel 18 der Grundverordnung vorgesehenen Bestimmungen zugeführt worden sind.

(2) Die Einfuhrwaren, deren Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nach Artikel 46 global zugelassen

worden ist und die bei Fristablauf keine der Bestimmungen nach Artikel 18 der Grundverordnung erhalten haben, gelten als zu diesem Zeitpunkt in Form von Veredelungserzeugnissen oder unveredelten Waren in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt; gleichzeitig gilt die Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr als abgegeben und angenommen und die Freigabe als erfolgt, wobei ein Zahlungsaufschub nicht gewährt werden kann.

(3) Für die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 [1] gelten die nach Absatz 1 auf den Gemeinschaftsmarkt gebrachten Waren von dem Zeitpunkt an, zu dem sie auf den Markt gebracht worden sind, als Gemeinschaftswaren.

Abschnitt 3

Überführung von besonderen handelspolitischen Maßnahmen unterliegenden Waren in den zollrechtlich freien Verkehr

Artikel 50

(1) Die Überführung von Einfuhrwaren in den zollrechtlich freien Verkehr in Form von Veredelungserzeugnissen oder unveredelten Waren ist davon abhängig, daß die Zollbehörde die für die Einfuhrwaren zum Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr geltenden besonderen handelspolitischen Maßnahmen anwendet.

(2) Wird die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in einem anderen Mitgliedstaat als dem beantragt, in dem der Veredelungsverkehr bewilligt worden ist, so hängt diese Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr davon ab, daß die Zollbehörde des Mitgliedstaats, in dem der Veredelungsverkehr bewilligt worden ist, oder auf Antrag des Anmelders die Zollbehörde des Mitgliedstaats, in dem die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr beantragt wird, die besonderen handelspolitischen Maßnahmen anwendet, die in dem betreffenden Mitgliedstaat für die Einfuhrwaren zum Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr gelten.

KAPITEL X

BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ABGABENERHEBUNG UND DIE ANWENDUNG DER WÄHRUNGSAUSGLEICHSBETRÄGE

Abschnitt 1

Berechnung der Abgaben und Anwendung der Währungsausgleichsbeträge

Artikel 51

(1) War für die Einfuhrwaren zum Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung nach Artikel 18 eine Abgabenbegünstigung aufgrund ihrer besonderen Verwendung vorgesehen, so werden die nach Artikel 20 Absatz 1 der Grundverordnung zu erhebenden Einfuhrabgaben nach den für diese Abgabenbegünstigung geltenden Sätzen berechnet, sofern die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Abgabenbegünstigung erfüllt sind, ohne daß eine Bewilligung dieser Abgabenbegünstigung erforderlich ist.

(2) Absatz 1 gilt nur, wenn die Waren der zu der Abgabenbegünstigung berechtigenden besonderen Verwendung vor Ablauf der Frist zugeführt worden sind, die diesbezüglich in den Gemeinschaftsvorschriften über die Voraussetzungen für die Zulassung der betreffenden Waren zu dieser Abgabenbegünstigung festgesetzt ist. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Annahmen der Anmeldung nach Artikel 18. Sie kann von der Zollbehörde verlängert werden, wenn die Ware der besonderen Verwendung infolge eines Zufalls oder höherer Gewalt oder aus mit den technischen Anforderungen des Veredelungsvorgangs zusammenhängenden Gründen nicht zugeführt worden ist.

Artikel 52

(1) Die Liste der Veredelungserzeugnisse im Sinne des Artikels 21 Absatz 1 Buchstabe a) erster Gedankenstrich der Grundverordnung und der zu ihrer Herstellung führenden Veredelungsvorgänge ist in Anhang VII wiedergegeben.

(2) Maßgebender Zeitpunkt für die Festlegung der Eingangsabgaben für die in Absatz 1 genannten Veredelungserzeugnisse ist der Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr.

(3) Die Zollbehörde läßt zu, daß Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a) erster Gedankenstrich der Grundverordnung für die Zollbehandlung anderer als der in der Liste nach Absatz 1 aufgeführten Abfälle, Reste und Ausschußwaren in Anspruch genommen wird.

Jeder Mitgliedstaat teilt der Komission alle sechs Monate die Fälle mit, in denen dieser Absatz in Anspruch genommen wurde.

Artikel 53

(1) Handelt es sich bei den Einfuhrwaren um Olivenöl der Tarifstellen 15.07 A I oder 15. 07 A II des Gemeinsamen Zolltarifs und wird zugelassen, daß diese Waren unveredelt oder in Form von Veredelungserzeugnissen der Tarifstelle 15.07 A II des Gemeinsamen Zolltarifs in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, so ist die zu erhebende Abschöpfung

— diejenige, die auf der Einfuhrlizenz vermerkt ist, die unbeschadet Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3136/78 [2] im Rahmen der Ausschreibung erteilt wurde,

oder

— die letzte von der Kommission vor dem Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr festgesetzte Mindestabschöpfung, wenn eine Lizenz nach Artikel 6 der genannten Verordnung vorgelegt wird oder wenn die in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführte Menge 100 kg oder weniger beträgt.

[1] ABl. Nr. L 38 vom 9. 2. 1977, S. 1.

[2] ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 72.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn es sich bei den Einfuhrwaren um Oliven der Tarifstellen 07.01 N II oder 07.03 A II des Gemeinsamen Zolltarifs handelt und die Überführung von Veredelungserzeugnissen der Tarifstelle 15.07 A II des Gemeinsamen Zolltarifs in den zollrechtlich freien Verkehr zugelassen worden ist.

Artikel 54

(1) Werden unveredelte Waren oder Veredelungserzeugnisse in einem anderen Mitgliedstaat in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt als dem, in dem der Veredelungsverkehr bewilligt worden ist, so hat der Mitgliedstaat der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr

— mit Ausnahme der im zweiten Gedankenstrich genannten Abgaben die Eingangsabgaben zu erheben, die in dem Informationsblatt INF 1 im Sinne von Artikel 73 angegeben sind; dabei gelten die in dem Informationsblatt INF 1 genannten Modalitäten;

— unbeschadet Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge im Agrarsektor [1] den gegebenenfalls zum Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr geltenden Währungsausgleichsbetrag anzuwenden. Dieser Betrag ist im Fall der Überführung von unveredelten Waren oder von Veredelungserzeugnissen in den zollrechtlich freien Verkehr der für diese Waren oder Erzeugnisse geltende Betrag.

(2) Bei Ausfuhren im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 3154/85 der Kommission vom 11. November 1985 über Durchführungsvorschriften für die Währungsausgleichsbeträge [2] wendet der Ausfuhrmitgliedstaat die Währungsausgleichsbeträge nach Maßgabe der Artikel 7 und 8 der genannten Verordnung an.

Artikel 55

(1) Werden die Veredelungserzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt und wird die Höhe der Zollschuld nach Maßgabe des Artikels 20 der Grundverordnung anhand der für die Einfuhrwaren maßgebenden Bemessungsgrundlagen berechnet, so müssen sich die Angaben, die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben h), i), j) und k) der Richtlinie 82/57/EWG der Kommission vom 17. Dezember 1981 zur Festlegung bestimmter Durchführungsvorschriften zu der Richtlinie 79/695/EWG des Rates zur Harmonisierung der Verfahren für die Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr [3] genannt sind, auf die unveredelten Waren beziehen.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 brauchen jedoch nicht gemacht zu werden, wenn der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr das Informationsblatt INF 1 oder ein anderes Papier mit den gleichen Angaben, das in dem Mitgliedstaat ausgestellt worden ist, in dem die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr erfolgt, beigefügt ist.

[1] ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.
[2] ABl. Nr. L 310 vom 21. 11. 1985, S. 9.
[3] ABl. Nr. L 28 vom 5. 2. 1982, S. 38.

Abschnitt 2

Aufteilung der Einfuhrwaren auf die Veredelungserzeugnisse

Artikel 56

Die Aufteilung der Einfuhrwaren auf die Veredelungserzeugnisse wird vorgenommen, wenn dies zur Ermittlung der zu erhebenden, zu erstattenden oder zu erlassenden Eingangsabgaben erforderlich ist. Sie wird insbesondere dann nicht vorgenommen, wenn die Ermittlung der Eingangsabgaben ausschließlich nach Artikel 21 der Grundverordnung erfolgt.

Artikel 57

Das Berechnungsverfahren nach dem Mengenschlüssel (Veredelungserzeugnisse) ist anzuwenden, wenn aus dem Veredelungsverkehr nur eine Art von Veredelungserzeugnissen hervorgeht. In diesem Fall wird zur Berechnung der Menge der Einfuhrwaren, die der Menge der Veredelungserzeugnisse entspricht, für die eine Zollschuld entstanden ist, auf die Gesamtmengen der Einfuhrwaren ein Koeffizient angewandt, der dem Verhältnis der Menge der Veredelungserzeugnisse, für die eine Zollschuld entsteht, zu der Gesamtmenge der Veredelungserzeugnisse entspricht.

Artikel 58

(1) Das Berechnungsverfahren nach dem Mengenschlüssel (Einfuhrwaren) ist nach Maßgabe dieses Artikels anzuwenden, wenn die Einfuhrwaren mit ihren sämtlichen Bestandteilen in jedes der Veredelungserzeugnisse übergehen.

Um festzustellen, ob dieses Verfahren anzuwenden ist, werden die Verluste nicht berücksichtigt.

(2) Zur Ermittlung der Menge der Einfuhrwaren, die in die Fertigung jedes Veredelungserzeugnisses eingegangen ist, wird auf die Gesamtmenge der Einfuhrwaren ein Koeffizient angewandt, der jeweils dem Verhältnis der in die verschiedenen Arten von Veredelungserzeugnissen übergegangenen Menge der Einfuhrwaren zu der Gesamtmenge der in alle Veredelungserzeugnisse übergegangenen Einfuhrwaren entspricht.

(3) Zur Ermittlung der Menge der Einfuhrwaren, die der Menge der Veredelungserzeugnisse entspricht, für die eine Zollschuld entstanden ist, wird auf die nach Absatz 2 berechnete Menge der in die Fertigung des Veredelungserzeugnisses eingegangenen Einfuhrwaren ein nach Maßgabe des Artikels 57 festgelegter Koeffizient angewandt.

Artikel 59

(1) Das Berechnungsverfahren nach dem Wertschlüssel findet nach Maßgabe dieses Artikels in allen Fällen Anwendung, in denen die Artikel 57 und 58 nicht anwendbar sind. Aus Gründen der Vereinfachung kann die Zollbehörde jedoch im Einvernehmen mit dem Inhaber der Bewilligung anstelle des Berechnungsverfahrens nach dem Wertschlüssel das Berechnungsverfahren nach dem Mengenschlüssel (Einfuhrwaren) anwenden, wenn beide Verfahren zu ähnlichen Ergebnissen führen.

(2) Zur Ermittlung der Menge der Einfuhrwaren, die in die Fertigung der verschiedenen Arten von Veredelungserzeugnissen eingegangen ist, wird auf die Gesamtmenge der Einfuhrwaren ein Koeffizient angewandt, der dem Verhältnis der nach Absatz 3 ermittelten Werte der verschiedenen Veredelungserzeugnisse zu dem Gesamtwert aller Veredelungserzeugnisse entspricht.

(3) Für die Anwendung des Wertschlüssels gilt als Wert der verschiedenen Veredelungserzeugnisse

— ein dem maßgebenden Zeitpunkt naheliegender Verkaufspreis gleicher oder gleichartiger Erzeugnisse in der Gemeinschaft, sofern er nicht durch Geschäftsbeziehungen zwischen Käufer und Verkäufer beeinflußt ist, oder, wenn dieser Preis nicht bekannt ist,

— ein dem maßgebenden Zeitpunkt naheliegender Verkaufspreis „ab Werk" in der Gemeinschaft, sofern er nicht durch Geschäftsbeziehungen zwischen Käufer und Verkäufer beeinflußt ist.

Kann der Wert nach dem vorstehenden Unterabsatz nicht festgesetzt werden, so setzt ihn die Zollbehörde durch zweckmäßige Methoden fest.

(4) Zur Ermittlung der Menge der Einfuhrwaren, die der Menge der Veredelungserzeugnisse entspricht, für die eine Zollschuld entstanden ist, wird ein nach Maßgabe des Artikels 57 festgelegter Koeffizient auf die nach Absatz 2 berechnete Menge der in die Fertigung des Veredelungserzeugnisses eingegangenen Einfuhrwaren angewandt.

Artikel 60

Die in den Artikeln 57 bis 59 genannten Berechnungen sind nach den Berechnungsbeispielen in Anhang XI oder nach einer anderen Berechnungsmethode vorzunehmen, die zu den gleichen Ergebnissen führt.

TITEL IV

ABRECHNUNG DES VEREDELUNGSVERKEHRS UND ERSTATTUNGSANTRAG

KAPITEL I

ABRECHNUNG DES VEREDELUNGSVERKEHRS

Artikel 61

(1) Bei Inanspruchnahme des Nichterhebungsverfahrens hat der Bewilligungsinhaber der Zollbehörde innerhalb einer angemessenen Zeitspanne nach Ablauf der nach Artikel 14 der Grundverordnung festgesetzten Frist eine Abrechnung des Veredelungsverkehrs vorzulegen, es sei denn, daß die Zollbehörde diese Abrechnung selbst vornimmt.

Die Abrechnung muß unter Zugrundelegung des festgesetzten Ausbeutesatzes einerseits die Menge der Einfuhrwaren unter Bezugnahme auf die Anmeldungen zur Überführung in den Veredelungsverkehr und andererseits die Menge der Veredelungserzeugnisse unter Bezugnahme auf die Papiere für die Überführung dieser Erzeugnisse in eine der Bestimmungen nach Artikel 18 der Grundverordnung ausweisen. Die Warenmenge, die im Sinne des Artikels 49 als in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt gilt, sowie als Hinweis der Betrag der gegebenenfalls geschuldeten Eingangsabgaben müssen gleichfalls aus der Abrechnung ersichtlich sein.

(2) Wenn zur Festlegung des Betrags der gegebenenfalls geschuldeten Eingangsabgaben andere für die Einfuhrwaren maßgebende Bemessungsgrundlagen herangezogen werden müssen, müssen diese Bemessungsgrundlagen sowie gegebenenfalls die nach den Artikeln 57 bis 60 vorgenommene Aufteilung der Einfuhrwaren auf die Veredelungserzeugnisse ebenfalls aus der Abrechnung ersichtlich sein.

(3) Der Inhaber der Bewilligung hat der Zollbehörde über die Einfuhrwaren, die im Sinne des Artikels 49 als in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt gelten, alle Unterlagen zur Verfügung zu halten, deren Vorlage für die ordnungsgemäße Anwendung der Vorschriften über die Überführung der betreffenden Waren in den zollrechtlich freien Verkehr erforderlich ist.

(4) Die Zollbehörde kann zulassen, daß die Abrechnung nach Absatz 1 in einem ADV-Verfahren oder in einer anderen von ihr festgelegten Form erstellt wird.

Artikel 62

Die Zollbehörde kann zulassen, daß die Abrechnung unmittelbar auf der Anmeldung zur Überführung in den Veredelungsverkehr vorgenommen wird.

Artikel 63

Die Zollbehörde vermerkt auf der Abrechnung die durchgeführte Nachprüfung und unterrichtet den Bewilligungsinhaber gegebenenfalls von dem Ergebnis der Nachprüfung; die

Abrechnung und die dazugehörigen Unterlagen sind mindestens drei Kalenderjahre nach dem Ende des Jahres, in dem die Abrechnung vorgenommen wurde, von der Zollbehörde aufzubewahren. Die Zollbehörde kann jedoch beschließen, daß die Abrechnungsunterlagen vom Bewilligungsinhaber aufzubewahren sind. In diesem Fall sind die Unterlagen für die gleiche Dauer aufzubewahren.

Artikel 64

(1) Sind die Einfuhrwaren aufgrund einer einzigen Bewilligung, aber mit mehreren Anmeldungen in den Veredelungsverkehr übergeführt worden, so gelten die Veredelungserzeugnisse oder unveredelte Waren, die eine der Bestimmungen nach Artikel 18 der Grundverordnung erhalten, als aus denjenigen Einfuhrwaren hergestellt, die mit der jeweils ältesten Anmeldung in den Veredelungsverkehr übergeführt worden sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Bewilligungsinhaber nachweist, daß die Veredelungserzeugnisse oder unveredelten Waren im Sinne des Absatzes 1 aus Einfuhrwaren hergestellt worden sind, die mit einer bestimmten Anmeldung in den Veredelungsverkehr übergeführt wurden.

KAPITEL II

ERSTATTUNGSANTRAG

Artikel 65

In Fällen nach Artikel 39 kann die Erstattung oder der Erlaß der Eingangsabgaben für eine bestimmte Ware nur von einem einzigen Inhaber einer Bewilligung beantragt werden.

Artikel 66

(1) Die Erstattung oder der Erlaß der Eingangsabgaben an den Bewilligungsinhaber ist davon abhängig, daß dieser bei der Zollbehörde des in Artikel 3 Absatz 1 der Grundverordnung bezeichneten Mitgliedstaats einen entsprechenden Antrag — nachstehend „Erstattungsantrag" genannt — stellt. Dieser Antrag ist in zweifacher Ausfertigung zu stellen.

(2) Die Zollbehörde kann zulassen, daß der Erstattungsantrag in einem ADV-Verfahren oder in einer anderen von ihr festgelegten Form erstellt wird.

Artikel 67

(1) Der Erstattungsantrag muß insbesondere folgende Angaben enthalten:

a) die Bezugnahme auf die Bewilligung;

b) Beschaffenheit und Menge der Einfuhrwaren, für die die Erstattung oder der Erlaß beantragt wird;

c) die Tarifstelle, zu der die Waren im Schema des Gemeinsamen Zolltarifs gehören;

d) den Zollwert der Einfuhrwaren sowie den für diese Waren geltenden Einfuhrzollsatz, der zum Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr im Rahmen des Veredelungsverkehrs von der Zollbehörde anerkannt ist;

e) den Zeitpunkt der Überführung der Einfuhrwaren in den zollrechtlich freien Verkehr im Rahmen des Veredelungsverkehrs;

f) die Bezugnahme auf die Anmeldungen, mit denen die Einfuhrwaren im Rahmen des Veredelungsverkehrs in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden sind;

g) Art, Menge und zollrechtliche Bestimmung der Veredelungserzeugnisse;

h) Wert der Veredelungserzeugnisse, wenn das Berechnungsverfahren nach dem Wertschlüssel angewandt wird;

i) den Ausbeutesatz;

j) Die Bezugnahmen auf die Anmeldungen, mit denen die Veredelungserzeugnisse einer der zollrechtlichen Bestimmungen nach Artikel 27 Absatz 1 der Grundverordnung zugeführt worden sind;

k) den Betrag der zu erstattenden oder zu erlassenden Eingangsabgaben unter Berücksichtigung der Eingangsabgaben für die übrigen Veredelungserzeugnisse.

(2) Die Zollbehörde kann zulassen, daß der Antrag einige der Angaben nach Absatz 1 nicht enthält, sofern sich diese Angaben nicht auf die Berechnung des zu erstattenden oder zu erlassenden Betrags beziehen.

(3) Die in Absatz 1 Buchstaben f) und j) genannten Anmeldungen sowie alle von der Zollbehörde bezeichneten zusätzlichen Unterlagen sind zur Verfügung der Zollbehörde zu halten, wenn diese beschließt, daß die betreffenden Anmeldungen und Unterlagen vom Bewilligungsinhaber aufzubewahren sind.

Artikel 68

(1) Die Frist nach Artikel 27 Absatz 2 der Grundverordnung beträgt höchstens sechs Monate ab dem Zeitpunkt, zu dem die Veredelungserzeugnisse eine der Bestimmungen nach Artikel 27 Absatz 1 der Grundverordnung erhalten haben.

(2) Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Zollbehörde die in Absatz 1 genannte Frist auch nach deren Ablauf verlängern.

Artikel 69

Die Zollbehörde vermerkt die Ergebnisse der Nachprüfung auf dem Erstattungsantrag, unterrichtet den Bewilligungsin-

haber von den Ergebnissen dieser Nachprüfung und bewahrt den Antrag und die dazugehörigen Unterlagen mindestens drei Kalenderjahre nach dem Ende des Jahres, in dem sie über den Antrag entscheidet, auf. Die Zollbehörde kann jedoch beschließen, daß die zu dem Antrag gehörigen Unterlagen vom Bewilligungsinhaber aufzubewahren sind. In diesem Fall sind die Unterlagen für die gleiche Dauer aufzubewahren.

TITEL V

ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGEN

KAPITEL I

VORGESCHRIEBENE MITTEILUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN WIRTSCHAFTLICHEN VORAUSSETZUNGEN

Artikel 70

(1) Die Mitteilung nach Artikel 8 der Grundverordnung ist der Kommission im Laufe des Monats zuzuleiten, der auf den Monat folgt, in dem die Bewilligung erteilt worden ist.

(2) Wird eine Bewilligung nach Artikel 9 der Grundverordnung erteilt, so gilt ebenfalls die Frist nach Absatz 1.

Hält es die Zollbehörde nicht für zweckmäßig, eine Bewilligung vor der Konsultation auf Gemeinschaftsebene zu erteilen, so übermittelt sie der Kommission die Einzelheiten des Antrags so bald wie möglich.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission folgende Auskünfte mit:

a) die in Anhang VIII aufgeführten Auskünfte für jede Bewilligung, wenn der Wert der Einfuhrwaren je Veredeler und Kalenderjahr die in Artikel 6 festgesetzten Grenzen überschreitet; eine Mitteilung ist nicht erforderlich, wenn die Bewilligung des aktiven Veredelungsverkehrs aufgrund von wirtschaftlichen Voraussetzungen erteilt wurde, die mit folgenden Kennziffern bezeichnet sind: 6107, 6201, 6202, 6301, 6302, 6303;

b) die in Anhang IX aufgeführten Auskünfte für jeden Bewilligungsantrag, der abgelehnt wird, weil die wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht als erfüllt gelten.

(4) Die Mitteilungen nach Absatz 3 müssen im Laufe des Monats erfolgen, der auf den Monat folgt, in dem die Bewilligung erteilt oder der Bewilligungsantrag abgelehnt worden ist. Sie werden von der Kommission den anderen Mitgliedstaaten zur Kenntnis gebracht und im Ausschuß für Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung geprüft, wenn von seiten eines Mitgliedstaats oder vom Vorsitzenden dieses Ausschusses Bemerkungen dazu gemacht werden.

KAPITEL II

INFORMATIONSAUSTAUSCH ZWISCHEN DEN ZOLLBEHÖRDEN

Artikel 71

(1) Werden die Veredelungserzeugnisse oder die unveredelten Waren in eine Freizone verbracht oder in eines der Zollverfahren nach Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben a), b) oder d) oder Artikel 27 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Grundverordnung übergeführt, so ist in dem für die Warenbezeichnung vorgesehenen oder einem anderen dazu bestimmten Feld des für das betreffende Verfahren oder für die Verbringung in die Freizone verwendeten Papiers einer der folgenden Vermerke einzutragen:

— Mercancías PA,
— A.F.-varer,
— A.V.-Waren,
— Εμπορεύματα ΕΤ,
— I.P.-goods,
— Marchandises PA,
— Merci PA,
— AV-goederen,
— Mercadorias PA.

(2) Unterliegen die Einfuhrwaren besonderen handelspolitischen Maßnahmen und sind diese Maßnahmen auch zum Zeitpunkt der Überführung dieser Waren in unveredeltem Zustand oder in Form von Veredelungserzeugnissen in eines der Zollverfahren nach Artikel 18 der Grundverordnung oder zum Zeitpunkt der Verbringung der betreffenden Waren in eine Freizone anwendbar, so wird der in Absatz 1 genannte Vermerk durch einen der folgenden Vermerke ergänzt:

— Política comerical,
— Handelspolitik,
— Εμπορική πολιτική,
— Commercial policy,
— Politique commerciale,
— Politica commerciale,
— Handelspolitiek.

Artikel 72

Werden die nach Artikel 71 gekennzeichneten Erzeugnisse oder Waren, nachdem sie in eine Freizone verbracht oder in eines der Zollverfahren nach Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben a), b) oder d) oder Artikel 27 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Grundverordnung übergeführt worden waren, erneut in ein Zollverfahren übergeführt oder in eine Freizone verbracht, so vergewissert sich die Zollbehörde, daß die in Artikel 71 Absatz 1 und gegebenenfalls Absatz 2 vorgesehenen Vermerke auf die für das jeweilige Zollverfahren oder die Freizone verwendeten Papiere übertragen worden sind.

Artikel 73

(1) Wird die Überführung der Veredelungserzeugnisse oder unveredelten Waren in den zollrechtlich freien Verkehr in einem anderen als dem Mitgliedstaat beantragt, in dem der

Veredelungsverkehr bewilligt wurde, so ist das in Absatz 2 genannte Informationsblatt zu verwenden.

(2) Das Informationsblatt — nachstehend „Informationsblatt INF 1" genannt — wird in einem Original und einer Durchschrift auf einem Vordruck ausgestellt, der dem Muster und den Vorschriften in Anhang X entspricht. Informationsblätter auf einem Vordruck nach dem Muster im Anhang der Richtlinie 84/318/EWG (1) können jedoch weiter bis zum Verbrauch der Lagerbestände benutzt werden. In diesem Fall sind die Hinweise zu dem Informationsblatt INF 1 nach Anhang X anwendbar.

Artikel 74

(1) Wird die Überführung aller oder eines Teils der in Artikel 71 bezeichneten Veredelungserzeugnisse oder unveredelten Waren in den zollrechtlich freien Verkehr beantragt, so ersucht unbeschadet Absatz 5 die Zollbehörde, die die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zulassen soll, die Zollbehörde, die den Veredelungsverkehr bewilligt hat, mittels eines von ihr bescheinigten Informationsblatts INF 1 um Mitteilung der Eingangsabgaben, die nach Artikel 20 Absatz 1 oder Artikel 27 Absatz 3 der Grundverordnung zu erheben sind. Das Original des Informationsblatts INF 1 wird der Zollbehörde übersandt, die den Veredelungsverkehr bewilligt hat; die Durchschrift wird von der Zollbehörde aufbewahrt, die das Informationsblatt INF 1 bescheinigt hat.

(2) Wird die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr für die in Artikel 71 Absatz 2 bezeichneten Erzeugnisse oder Waren beantragt und sind die besonderen handelspolitischen Maßnahmen in dem Mitgliedstaat anzuwenden, in dem der Veredelungsverkehr bewilligt worden ist, so ersucht die Zollbehörde, die die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zulassen soll, die Zollbehörde, die den Veredelungsverkehr bewilligt hat, mittels des von ihr bescheinigten Informationsblatts INF 1 um Mitteilung, ob die besonderen handelspolitischen Maßnahmen, die für die in den Veredelungsverkehr übergeführten Waren gelten, angewandt worden sind. Das Original des Informationsblatts INF 1 wird der Zollbehörde übersandt, die den Veredelungsverkehr bewilligt hat; die Durchschrift wird von der Zollbehörde aufbewahrt, die das Informationsblatt INF 1 bescheinigt hat.

Wird das Informationsblatt INF 1 für die Anwendung besonderer handelspolitischer Maßnahmen verwendet, so unterrichtet die Behörde, die das Informationsblatt INF 1 erhält, den Bewilligungsinhaber von dem Ersuchen.

(3) Gelten in dem Mitgliedstaat, in dem die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr beantragt wird, besondere handelspolitische Maßnahmen, so ersucht die Zollbehörde, die die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zulassen soll, die Zollbehörde, die den Veredelungsverkehr bewilligt hat, mittels des von ihr bescheinigten Informationsblatts INF 1 um Mitteilung der für die Anwendung dieser Maßnahmen erforderlichen Angaben.

(4) Die Zollbehörde, an die das Informationsblatt INF 1 gerichtet ist, erteilt die gewünschten Auskünfte und schickt das Original zurück. Nach Ablauf der für ihre Archive geltenden Aufbewahrungsfristen ist sie jedoch nicht mehr verpflichtet, diese Auskünfte zu erteilen.

(5) Die Zollbehörde, die den Veredelungsverkehr bewilligt hat, bescheinigt das Informationsblatt INF 1 auch auf Antrag des Inhabers der Bewilligung. In diesem Fall übergibt sie das Original des Informationsblattes INF 1 dem Inhaber der Bewilligung und behält die Durchschrift.

Artikel 75

Werden Veredelungserzeugnisse, die in einem Mitgliedstaat im Rahmen einer Bewilligung nach dem Verfahren der Zollrückvergütung hergestellt worden sind, mit einem Dokument T 1 oder einem in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 bezeichneten Dokument in einen anderen Mitgliedstaat verbracht und wird für diese Waren ein Antrag auf eine neue Bewilligung für den Veredelungsverkehr gestellt, so benutzt die Zollbehörde dieses anderen Mitgliedstaats, die diese neue Bewilligung im Rahmen des Nichterhebungsverfahrens oder des Verfahrens der Zollrückvergütung erteilen soll, sofern die Gegebenheiten die Überführung dieser Waren in den zollrechtlich freien Verkehr rechtfertigen, das Informationsblatt INF 1, um die Höhe der gegebenenfalls zu erhebenden Eingangsabgaben oder die Höhe der gegebenenfalls entstehenden Zollschuld zu bestimmen.

TITEL VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 76

Folgende Bestimmungen werden aufgehoben:

a) Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 645/75 (2);

b) Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3136/78;

c) Artikel 10 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2630/81.

(1) ABl. Nr. L 166 vom 26. 6. 1984, S. 19.
(2) ABl. Nr. L 67 vom 14. 3. 1975, S. 16.

Artikel 77

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. November 1986.

Im Namen des Rates
Der Präsident
G. HOWE

ANHANG I

LISTE DER WAREN (PRODUKTIONSHILFSMITTEL) UND IHRER VERWENDUNGEN IM SINNE DES ARTIKELS 2

a) Katalysatoren, Beschleuniger, Verzögerer und Inhibitoren für chemische Reaktionen;

b) Waren, die benötigt werden, um die für bestimmte Veredelungsvorgänge unerläßlichen physikalischen oder chemischen Bedingungen zu schaffen:

1. Gase wie Wasserstoff, Helium, Argon und Kohlendioxyd (CO_2); Holzkohle; Lösungsmittel wie Essigsäure;
2. Oxidationshibitoren, wie sie Zinnbädern für kontinuierliches Löten oder Verzinnen zugesetzt werden;
3. Schauminhibitoren und Schaumbildner sowie Härtemittel;
4. Zubereitungen, die als elektrostatische Staubfänger wirken, wenn für die Bearbeitung der Waren eine staubfreie Atmosphäre benötigt wird;
5. Spachtelmassen (wie Zinkstearat), die bei der Formgebung durch Ziehen, Gesenkschmieden, Stanzen, Strangpressen und dergleichen Verfahren unerläßlich sind;
6. Ausformmittel, die Form und Formmasse voneinander trennen;
7. Zubereitungen zur Erleichterung der Veredelungsvorgänge oder der Anbringung von Waren, die auf andere Waren montiert werden sollen;
8. Bindemittel für Sinterwerkstoffe, wie Paraffin oder andere Stoffe, mit denen die noch nicht agglomerierten Metallkarbidgemische während des Sinterns gebunden werden;

c) Waren, die zum Schutz der Einfuhrwaren während und nach der Veredelung benötigt werden:

1. Überzüge (Klebstreifen, Papier) zum Schutz eines Teils der Oberfläche der Vorerzeugnisse oder der Veredelungserzeugnisse während der Bearbeitung benachbarter Teile;
2. Pulver, das verwendet wird, um eine Verformung von Blechen oder dünnen Werkstücken beim Lötvorgang zu verhindern;
3. Inhibitoren oder Stabilisatoren (wie Rostschutzmittel), Kunststoffilme und andere Einmal-Überzüge, die die zur Veredlung bestimmten Einfuhrwaren während der Lagerung, die Vorerzeugnisse bis zu einer weiteren Veredelung und/oder die Fertigerzeugnisse bis zur Auslieferung schützen sollen;

d) Zubereitungen zum Behandeln der Waren, wie:

1. Abbeizmittel, Fleckentfernungsmittel, Reinigungsmittel und dergleichen, aber nur insoweit, als sie zum Reinigen der zur Veredelung bestimmten Einfuhrwaren, der zur Weiterveredelung bestimmten Vorerzeugnisse oder der Veredelungserzeugnisse während der Veredelung oder nach Fertigstellung verwendet werden;
2. Zubereitungen zum Schleifen oder Polieren in Form von Pulver, Pasten oder Emulsionen;
3. Öle, Gase und besondere Zusammensetzungen zum Härten oder Oberflächenhärten von Werkstücken aus Stahl oder anderen Werkstoffen;
4. Schmelzmittel;

e) Filtermassen, aktivierter Ton und andere Stoffe zum Filtrieren (Anschwemmfilter, Filterpressen und andere Verfahren) der zu veredelnden Waren oder der Veredelungserzeugnisse während der Veredelung;

f) Ionenaustauscher;

g) Treibstoffe und Schmiermittel, die zur Erprobung der Veredelungserzeugnisse benötigt werden;

h) Treibstoffe, die zur Feststellung von Defekten bei zur Instandsetzung bestimmten Einfuhrwaren benötigt werden;

i) Schmiermittel, die für das Prüfen, Kalibrieren, Regulieren oder Ausformen der Veredelungserzeugnisse benötigt werden.

ANHANG II

MUSTER DES ANTRAGS AUF BEWILLIGUNG DES AKTIVEN VEREDELUNGSVERKEHRS

ANTRAG AUF BEWILLIGUNG EINES AKTIVEN VEREDELUNGSVERKEHRS

vom .....

Anmerkung: Die folgenden Angaben sind möglichst in der vorgeschriebenen Reihenfolge zu machen. Alle Angaben, die sich auf die Einfuhrwaren oder die Veredelungserzeugnisse beziehen, sind für jede Art von Einfuhrwaren oder Veredelungserzeugnissen zu machen.

Die Angaben sind zu machen, soweit der Antragsteller davon Kenntnis haben kann.

1. Name oder Firma und Anschrift:

a) des Antragstellers: .....

.....

b) des Veredelers (1): .....

.....

2. Beantragtes Verfahren (2):

a) Nichterhebungsverfahren: .....

.....

.....

b) Verfahren der Zollrückvergütung: .....

.....

.....

3. Besondere Modalitäten (2):

a) Ersatz durch äquivalente Waren: .....

.....

.....

b) vorzeitige Ausfuhr: .....

.....

.....

c) Dreieckverkehr: .....

.....

.....

4. Zur Veredelung bestimmte Waren und Begründung des Antrages:

a) handelsübliche und/oder technische Bezeichnung (3): .....

b) Angaben über die Einreihung in den Gemeinsamen Zolltarif (4): .....

c) voraussichtliche Menge (5): .....

d) voraussichtlicher Wert (5): .....

e) Ursprung (6): .....

f) Code (7): .....

5. Veredelungserzeugnisse und vorgesehene Ausfuhr:

a) handelsübliche und/oder technische Bezeichnung (3): .....

.....

.....

b) Angaben über die Einreihung in den Gemeinsamen Zolltarif (4): .....

.....

c) Hauptveredelungserzeugnisse: .....

.....

d) vorgesehene Ausfuhr (8): .....

.....

6. Ausbeutesatz (9): .....

.....

.....

7. Art der Veredelung: .....

.....

.....

8. Ort der Veredelung: .....

9. Schätzungsweise erforderliche Frist für:

a) die Durchführung der Veredelung (10): .....

b) den Absatz der Veredelungserzeugnisse (11): .....

c) den Bezug und die Beförderung von Nichtgemeinschaftswaren nach der Gemeinschaft (12): .....

10. Vorgesehene Nämlichkeitsmittel: .....

.....

.....

11. Zollstelle, bei der die Förmlichkeiten erfüllt werden sollen:

a) für die Einfuhrwaren: .....

b) für die Veredelungserzeugnisse: .....

12. Geltungsdauer der Bewilligung (13): .....

13. Ersatzwaren (14): .....

.....

14. Einführer, der befugt ist, die Waren in den Veredelungsverkehr überzuführen (15): .....

.....

15. Bezugnahmen auf die in den letzten drei Jahren erteilten Bewilligungen für die gleichen Waren: .....

.....

Datum: .....

Unterschrift: .....

Fußnoten (zum Antrag)

(1) Anzugeben, wenn Antragsteller und Veredeler nicht ein und dieselbe Person sind.

(2) Anzugeben sind das beantragte Verfahren und/oder die besonderen Modalitäten.

(3) Diese Angabe muß so klar und deutlich formuliert sein, daß die Zollbehörde über den Antrag entscheiden und insbesondere anhand der Angaben darüber befinden kann, ob die wirtschaftlichen Voraussetzungen als erfüllt gelten können und — falls die Inanspruchnahme des Ersatzes durch äquivalente Waren geplant ist — die Voraussetzungen für die Bewilligung dieses Verfahrens erfüllt sind.

(4) Diese Angabe, die nur als Hinweis dient, kann in solchen Fällen auf die Tarifnummer beschränkt werden, in denen die Angabe der Tarifstelle für die Erteilung der Bewilligung und die ordnungsgemäße Abwicklung der Veredelungsvorgänge nicht erforderlich ist. Soll das Verfahren des Ersatzes durch äquivalente Waren in Anspruch genommen werden, so ist die Tarifstelle anzugeben.

(5) Diese Angaben können entfallen, wenn unter Buchstabe f) einer der folgenden Codes eingetragen ist: 6101, 6301, 6302, 6201 oder 6107.
Werden die Angaben gemacht, so können sie sich auf einen bestimmten Zeitraum beziehen.

(6) Anzugeben ist das Ursprungsland.

(7) Anhand der nachstehenden Codenummern ist anzugeben, aus welchem Grund die wesentlichen Interessen von Herstellern in der Gemeinschaft nicht beeinträchtigt werden; die Codenummern sind gegebenenfalls durch weitere Angaben zu ergänzen.

Wenn es sich um folgende Vorgänge handelt:

— Lohnveredelungsvertrag mit einer außerhalb der Gemeinschaft ansässigen, in dem Antrag zu bezeichnenden Person:	Code 6201
— Vorgang nichtkommerzieller Art:	Code 6202
— Ausbesserung einschließlich Instandsetzung und Regulierung:	Code 6301
— übliche Behandlungen, die in der Richtlinie 71/235/EWG (1) aufgeführt sind:	Code 6302
— Vorgänge, die nacheinander in einem oder mehreren Mitgliedstaaten durchgeführt werden, wenn für die Einfuhrwaren bereits eine Bewilligung mit den Codes 6101 bis 6107 erteilt worden ist:	Code 6303
— Vorgänge im Zusammenhang mit Waren, deren Wert pro Warenart und Kalenderjahr den in Artikel 6 genannten Betrag nicht übersteigt:	Code 6400

Wenn die betreffenden Waren in der Gemeinschaft nicht verfügbar sind:

— weil sie dort nicht erzeugt werden:	Code 6101
— weil sie dort nicht in ausreichender Menge erzeugt werden:	Code 6102
— weil sie dem Antragsteller von den Erzeugern in der Gemeinschaft nicht innerhalb angemessener Fristen zur Verfügung gestellt werden können:	Code 6103

Wenn gleichartige Waren in der Gemeinschaft erzeugt werden, aber nicht verwendet werden können:

— weil das beabsichtigte Handelsgeschäft wegen ihres Preises unwirtschaftlich wäre	Code 6104
— weil sie weder die Qualität noch die Beschaffenheit haben, die zur Herstellung der verlangten Veredelungserzeugnisse erforderlich sind	Code 6105
— weil sie nicht den Anforderungen des Käufers der Veredelungserzeugnisse im Drittland entsprechen (beispielsweise aus technischen oder kommerziellen Gründen)	Code 6106
— weil die Veredelungserzeugnisse aus Einfuhrwaren hergestellt werden müssen, damit die Bestimmungen zum Schutz des gewerblichen und kommerziellen Eigentums eingehalten werden (z. B. Patent- oder Markenschutz)	Code 6107

In Fällen nach Artikel 7:

Buchstabe a):	Code 7001
Buchstabe b):	Code 7002
Buchstabe c):	Code 7003
Wenn andere Gründe vorliegen (genau anzugeben)	Code 8000

(8) Diese Angabe ist zu machen, wenn das Nichterhebungsverfahren beantragt wird. In diesem Fall sind die Möglichkeiten für die Ausfuhr der Veredelungserzeugnisse anzugeben.

(9) Anzugeben ist der voraussichtliche Ausbeutesatz oder ein Vorschlag für die Festsetzung dieses Satzes.

(10) Aus dieser Angabe, die für eine bestimmte Warenpartie zu machen ist (z. B. Stück oder Menge), muß die voraussichtliche durchschnittliche Dauer der Veredelungsvorgänge im Verhältnis zu dieser Partie hervorgehen.

(11) Diese Frist wird vom Ende der Veredelungsvorgänge bis zum Zeitpunkt der Ausfuhr der hergestellten Veredelungserzeugnisse gerechnet.

(12) Nur anzugeben, wenn die vorzeitige Ausfuhr beantragt wird.

(13) Anzugeben ist die Frist, innerhalb derer die Einfuhr der zur Veredelung bestimmten Waren vorgesehen ist.

(14) Nur im Falle des Verfahrens des Ersatzes durch äquivalente Waren sind die Tarifstelle, die Handelsqualität und die technischen Merkmale der Ersatzwaren anzugeben, damit die Zollbehörde die erforderlichen Vergleiche zwischen Einfuhrwaren und Ersatzwaren vornehmen und die sonstigen Angaben für die etwaige Inanspruchnahme des Artikels 10 entnehmen kann.

(15) Nur im Falle des Dreieckverkehrs sind Name oder Firma und Anschrift anzugeben.

(1) ABl. Nr. L 143 vom 29. 6. 1971, S. 28.

MUSTER DER BEWILLIGUNG DES AKTIVEN VEREDELUNGSVERKEHRS

BEWILLIGUNG EINES AKTIVEN VEREDELUNGSVERKEHRS

vom .....

Anmerkung: Die Bewilligung muß die Bezugnahmen auf dem Antrag tragen. Werden Angaben durch Verweis auf den Antrag gemacht, so ist dieser Bestandteil der Bewilligung.
Die folgenden Angaben sind möglichst in der vorgeschriebenen Reihenfolge zu machen:

1. Name oder Firma und Anschrift:

a) des Bewilligungsinhabers: .....

.....

b) des Veredelers (1): .....

.....

2. Bewilligtes Verfahren (2):

a) Nichterhebungsverfahren: .....

.....

b) Verfahren der Zollrückvergütung: .....

.....

3. Besondere Modalitäten (2):

a) Ersatz durch äquivalente Waren: .....

.....

.....

b) vorzeitige Ausfuhr: .....

.....

.....

c) Dreieckverkehr: .....

.....

.....

4. Zur Veredelung bestimmte Waren (3):

a) handelsübliche und/oder technische Bezeichnung: .....

.....

b) Angaben über die Einreihung in den Gemeinsamen Zolltarif: .....

.....

c) voraussichtliche Menge: .....

d) voraussichtlicher Wert: .....

5. Veredelungserzeugnisse (3):

a) handelsübliche und/oder technische Bezeichnung: .....

.....

.....

b) Angaben über die Einreihung in den Gemeinsamen Zolltarif: .....

.....

c) Hauptveredelungserzeugnisse: .....

.....

6. Ausbeutesatz oder Art der Festsetzung des Ausbeutesatzes (4): .....

.....

.....

7. Art der Veredelung: .....

.....

.....

8. Ort der Veredelung: .....

9. Fristen für den Erhalt einer der Bestimmungen nach Artikel 18 oder 27 der Grundverordnung (5)**:** .....

.....

10. Fristen für die Überführung der Nichtgemeinschaftswaren in das Verfahren (6)**:** .....

.....

.....

11. Verwendete Nämlichkeitsmittel: .....

.....

.....

12. Zuständige Zollstelle für die Kontrolle:

a) der Einfuhrwaren: .....

b) der Bestimmungen nach Artikel 18 oder 27 der Grundverordnung: .....

c) des Veredelungsverkehrs: .....

13. Geltungsdauer der Bewilligung (7): .....

.....

14. Ersatzwaren (8): .....

.....

15. Einführer, der befugt ist, die Waren in den Veredelungsverkehr überzuführen (9): .....

.....

16. Datum der Überprüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen (10): .....

Datum: .....

Unterschrift: .....

Fußnoten (zur Bewilligung)

(1) Anzugeben, wenn Antragsteller und Veredeler nicht ein und dieselbe Person sind.

(2) Anzugeben sind das bewilligte Verfahren und/oder die besonderen Modalitäten.

(3) Diese Angaben sind zu machen, soweit sie von den Zollstellen benötigt werden, um die Verwendung der Bewilligung, insbesondere bezüglich der Anwendung der vorgesehenen oder vorzusehenden Ausbeutesätze, sowie unter Berücksichtigung der angeführten wirtschaftlichen Voraussetzungen Menge und Wert zu prüfen. Die Mengen- und Wertangaben können sich auf einen Einfuhrzeitraum beziehen. Bezieht sich die Angabe auf die Veredelungserzeugnisse, so ist zwischen Haupt- und Nebenveredelungserzeugnissen zu unterscheiden.

(4) Anzugeben sind der Ausbeutesatz oder die Modalitäten, nach denen die zur Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit der Veredelungsvorgänge befugte Zollstelle diesen Ausbeutesatz festzusetzen hat. Ergibt sich die Ausbeute aus den Anschreibungen des Bewilligungsinhabers, so ist der Vermerk „Anschreibungen des Inhabers" einzutragen.

(5) Diese Frist entspricht dem Zeitraum, der erforderlich ist, um die Veredelungsvorgänge für eine bestimmte Menge Einfuhrwaren durchzuführen und die dabei hergestellten Veredelungserzeugnisse abzusetzen.

(6) Anzugeben, wenn die vorzeitige Ausfuhr bewilligt worden ist.

(7) Wenn die Umstände die Erteilung der Bewilligung für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren rechtfertigen, ist neben der festgesetzten Geltungsdauer bzw. dem Vermerk „unbeschränkte Dauer" unter Ziffer 13 auch das unter Ziffer 16 vorgesehene Datum der Überprüfung anzugeben.

(8) Nur im Falle des Verfahrens des Ersatzes durch äquivalente Waren sind die Tarifstelle, die Handelsqualität und die technischen Merkmale der Ersatzwaren anzugeben.

(9) Nur im Falle des Dreieckverkehrs sind Name oder Firma und Anschrift anzugeben.

(10) Siehe Fußnote (7).

ANHANG III

LISTE DER WAREN, FÜR DIE DIE WERTGRENZE NACH ARTIKEL 6 ABSATZ 4 DER GRUNDVERORDNUNG AUF 100 000 ECU FESTGESETZT WIRD

Tarifnummer (Kapitel des Gemeinsamen Zolltarifs)	Warenbezeichnung
1 bis 24	— Lebende Tiere und Waren tierischen Ursprungs — Waren pflanzlichen Ursprungs — Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs — Waren der Lebensmittelindustrie; Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig; Tabak
28 bis 38	— Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien
50 bis 63	— Spinnstoffe und Waren daraus
73	— Eisen und Stahl

ANHANG IV

BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DEN ERSATZ DURCH ÄQUIVALENTE WAREN UND DIE VORZEITIGE AUSFUHR BEI BESTIMMTEN WAREN

Reis

Reis der Tarifstelle 10.06 B I oder II des Gemeinsamen Zolltarifs gilt nur dann als Ersatzware für Einfuhrreis der gleichen Tarifstelle des Gemeinsamen Zolltarifs, wenn er unter dieselbe Rubrik fällt wie die Einfuhrware und sofern beide ein Verhältnis der Länge zur Breite aufweisen, das in derselben Unterabteilung einer Rubrik genannt ist.

Die Rubriken und Werte für das Verhältnis der Länge zur Breite sind folgende:

I. ROHREIS (Paddy-Reis)

Rubrik	Bedingungen für die Zugehörigkeit zu der Rubrik	
	Kornlänge (1)	Verhältnis von Länge zu Breite (2)
1	2	3
A	7,4 mm oder weniger	weniger als 2,2
B	mehr als 7,4 mm	1. 2,2 oder mehr, aber weniger als 3,4
		2. 3,4 oder mehr

(1) Die Länge ist der Abstand zwischen der Hüllspelze und — bei Körnern mit Granne — der Grannenspitze bzw. — bei Körnern ohne Granne — der Spitze der Deckspelze.

(2) Die Breite ist der Abstand zwischen den beiden am weitesten entfernten Punkten der Deckspelzen.

II. GESCHÄLTER REIS

Rubrik	Bedingungen für die Zugehörigkeit zu der Rubrik	
	Kornlänge (1)	Verhältnis von Länge zu Breite (2)
1	2	3
A	5,6 mm oder weniger	weniger als 2,0
B	mehr als 5,6 mm	1. 2,0 oder mehr, aber weniger als 3,1
		2. 3,1 oder mehr

(1) Die Länge ist der Abstand zwischen den am weitesten voneinander entfernten Punkten des Korns einschließlich des Keimes.

(2) Die Breite ist der Abstand von einer Seite des Korns zur anderen an seiner dicksten Stelle.

III. VOLLSTÄNDIG GESCHLIFFENER REIS (1)

Rubrik	Bedingungen für die Zugehörigkeit zu der Rubrik	
	Kornlänge (2)	Verhältnis von Länge zu Breite (3)
1	2	3
A	5,2 mm oder weniger	weniger als 2,0
B	mehr als 5,2 mm	1. 2,0 oder mehr, aber weniger als 3,0
		2. 3,0 oder mehr

(1) Für halbgeschliffenen Reis beträgt die Kornlänge 0,1 mm oder mehr; das Verhältnis von Länge zu Breite bleibt unverändert.
(2) Die Länge ist der Abstand zwischen den am weitesten voneinander entfernten Punkten des Kornes.
(3) Die Breite ist der Abstand von einer Seite des Korns zur anderen an seiner dicksten Stelle.

Die Bestimmung des Verhältnisses von Länge zu Breite erfolgt durch Messung der Länge und der Breite von 100 Reiskörnern und anschließendes Dividieren der Gesamtlänge durch die Gesamtbreite.

Können die Körner nicht gleichzeitig der Spalte 2 und 3 derselben Rubrik und Unterabteilung einer Rubrik zugeordnet werden, so wird die Zugehörigkeit zu der Rubrik und Unterabteilung einer Rubrik ausschließlich durch das Verhältnis von Länge zu Breite (Spalte 3) bestimmt.

Aschen und Rückstände von Kupfer und Kupferlegierungen der Tarifstelle ex 26.03 sowie Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Kupfer, der Tarifstelle ex 74.01 des Gemeinsamen Zolltarifs

Der Ersatz durch äquivalente Waren ist für Waren, die zur Ausfuhr von Aschen und Rückständen, Bearbeitungsabfällen und Schrott führen, nicht zulässig.

ANHANG V

PAUSCHALE AUSBEUTESÄTZE

Einfuhrwaren		Lfd. Nr.	Veredelungserzeugnisse		Aus 100 kg Einfuhrwaren hergestellte Mengen an Veredelungserzeugnissen (in kg) (2)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung		Code (1)	Bezeichnung der Veredelungserzeugnisse	
1		2	3	4	5
ex 04.05 A I b)	Eier in der Schale	1	04.05 B I a) 2	a) Eier ohne Schale, flüssig oder gefroren	86,00
			ex 05.15 B	b) Schalen	12,00
		2	04.05 B I b) 1 und 2	a) Eigelb, flüssig oder gefroren	33,00
			ex 35.02 A II a) 2	b) Eieralbumin, flüssig oder gefroren	53,00
			ex 05.15 B	c) Schalen	12,00
		3	04.05 B I a) 1	a) Eier ohne Schale, getrocknet	22,10
			ex 05.15 B	b) Schalen	12,00
		4	04.05 B I b) 3	a) Eigelb, getrocknet	15,40
			ex 35.02 A II a) 1	b) Eieralbumin, getrocknet (in Kristallen)	7,40
			ex 05.15 B	c) Schalen	12,00
		5	04.05 B I b) 3	a) Eigeld, getrocknet	15,40
			ex 35.02 A II a) 1	b) Eieralbumin, getrocknet (in anderer Form — z. B. in Blättern, Flocken, Pulver usw.)	6,50
			ex 05.15 B	c) Schalen	12,00
04.05 B I a) 2	Eier ohne Schale, flüssig oder gefroren	6	04.05 B I a) 1	Eier ohne Schale, getrocknet	25,70
04.05 B I b) 1 und 2	Eigelb, flüssig oder gefroren	7	04.05 B I b) 3	Eigelb, getrocknet	46,60
ex 10.01 B I	Weichweizen	8	11.01 A	a) Mehl von Weizen mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,52 Gewichtshundertteilen oder weniger	66,23
			ex 23.02 A II a)	b) Schalenkleie	25,50
			ex 23.02 A II b)	c) Feinkleie	6,00
		9	11.01 A	a) Mehl von Weizen mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 0,52 und von 0,60 Gewichtshundertteilen oder weniger	69,93

Einfuhrwaren		Lfd. Nr.	Veredelungserzeugnisse		Aus 100 kg Einfuhrwaren hergestellte Mengen an Veredelungserzeugnissen (in kg) (2)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung		Code (1)	Bezeichnung der Veredelungserzeugnisse	
1		2	3	4	5
ex 10.01 B I *(Fortsetzung)*			ex 23.02 A II a)	b) Schalenkleie	25,50
			ex 23.02 A II b)	c) Feinkleie	2,50
		10	11.01 A	a) Mehl von Weizen mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 0,60 und von 0,90 Gewichtshundertteilen oder weniger	75,19
			ex 23.02 A II a)	b) Schalenkleie	23,00
		11	11.01 A	a) Mehl von Weizen mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 0,90 und von 1,10 Gewichtshundertteilen oder weniger	81,30
			ex 23.02 A II a)	b) Schalenkleie	16,67
		12	11.01 A	a) Mehl von Weizen mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 1,10 und von 1,65 Gewichtshundertteilen oder weniger	87,72
			ex 23.02 A II a)	b) Schalenkleie	10,26
		13	11.01 A	Mehl von Weizen mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 1,65 und von 1,90 Gewichtshundertteilen oder weniger	98,03
		14	11.02 B II a)	Körner von Weizen, geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet (3)	98,04
		15	11.07 A I a)	a) Malz, ungeröstet, aus Weizen, in Form von Mehl	56,18
			ex 10.01 B I	b) ungekeimter Weizen	1,00
			ex 23.02 A II a)	c) Schalenkleie	19,00
			ex 23.03 B II	d) Malzkeime	3,50
		16	11.07 A I b)	a) Malz, ungeröstet, aus Weizen, nicht in Form von Mehl	75,19
			ex 10.01 B I	b) ungekeimter Weizen	1,00
			ex 23.03 B II	c) Malzkeime	3,50
		17	11.08 A III	a) Weizenstärke	45,46
			11.09	b) Weizenkleber	7,50
			ex 23.02 A II a)	c) Schalenkleie	25,50
			ex 23.03 B II	d) Rückstände von der Stärkeherstellung	12,00

Einfuhrwaren		Lfd. Nr.	Veredelungserzeugnisse		Aus 100 kg Einfuhrwaren hergestellte Mengen an Veredelungserzeugnissen (in kg) (2)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung		Code (1)	Bezeichnung der Veredelungserzeugnisse	
1		2	3	4	5
10.01 B II	Hartweizen	18	11.02 A I a)	a) Grobgrieß „Couscous“ (4)	40,00
			11.02 A I a)	b) Grobgrieß und Feingrieß mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,95 Gewichtshundertteilen oder mehr und weniger als 1,30 Gewichtshundertteilen	20,00
			11.01 A	c) Mehl	15,00
			ex 23.02 A II a)	d) Schalenkleie	20,00
		19	11.02 A I a)	a) Grobgrieß und Feingrieß mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von weniger als 0,95 Gewichtshundertteilen	60,00
			11.01 A	b) Mehl	15,00
			ex 23.02 A II a)	c) Schalenkleie	20,00
		20	11.02 A I a)	a) Grobgrieß und Feingrieß mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,95 Gewichtshundertteilen oder mehr und weniger als 1,30 Gewichtshundertteilen	67,00
			11.01 A	b) Mehl	8,00
			ex 23.02 A II a)	c) Schalenkleie	20,00
		21	11.02 A I a)	a) Grobgrieß und Feingrieß mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,30 Gewichtshundertteilen oder mehr	75,00
			ex 23.02 A II a)	b) Schalenkleie	20,00
		22	19.03 B I	a) Teigwaren, keine Eier, kein Weichweizenmehl und keinen Weichweizengrieß enthaltend, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von weniger als 0,95 Gewichtshundertteilen	59,88
			11.01 A	b) Mehl	15,00
			ex 23.02 A II a)	c) Schalenkleie	20,00
		23	19.03 B I	a) Teigwaren, keine Eier, kein Weichweizenmehl und keinen Weichweizengrieß enthaltend, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,95 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 1,30 Gewichtshundertteilen	66,67
			11.01 A	b) Mehl	8,00
			ex 23.02 A II a)	c) Schalenkleie	20,00

Einfuhrwaren		Lfd. Nr.	Veredelungserzeugnisse		Aus 100 kg Einfuhrwaren hergestellte Mengen an Veredelungserzeugnissen (in kg) (2)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung		Code (1)	Bezeichnung der Veredelungserzeugnisse	
1		2	3	4	5
10.01 B II *(Fortsetzung)*		24	19.03 B I	a) Teigwaren, keine Eier, kein Weichweizenmehl und keinen Weichweizengrieß enthaltend, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,30 Gewichtshundertteilen oder mehr	75,19
			ex 23.02 A II a)	b) Schalenkleie	19,00
10.03	Gerste	25	11.01 C (I)	a) Mehl von Gerste, mit einem Aschegehalt von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff, und mit einem Gehalt an Rohfasern von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff	66,67
			ex 23.02 A II a)	b) Schalenkleie	10,00
			ex 23.02 A II b)	c) Feinkleie	21,50
		26	11.02 A III (a)	a) Grobgrieß und Feingrieß von Gerste, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trokkenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger	64,52
			11.01 C	b) Mehl von Gerste	2,00
			ex 23.02 A II a)	c) Schalenkleie	10,00
			ex 23.02 A II b)	d) Feinkleie	21,50
		27	11.02 B I a) 1 (aa)	a) Körner von Gerste, geschält, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger (3)	66,67
			ex 23.02 A II a)	b) Schalenkleie	10,00
			ex 23.02 A II b)	c) Feinkleie	21,50
		28	11.02 B I b) 1 (aa)	a) Körner von Gerste, geschält und geschnitten oder geschrotet (Grütze), mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger (3)	66,67
			ex 23.02 A II a)	b) Schalenkleie	10,00
			ex 23.02 A II b)	c) Feinkleie	21,50

Einfuhrwaren		Lfd. Nr.	Veredelungserzeugnisse		Aus 100 kg Einfuhrwaren hergestellte Mengen an Veredelungserzeugnissen (in kg) (2)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung		Code (1)	Bezeichnung der Veredelungserzeugnisse	
1		2	3	4	5
10.03 *(Fortsetzung)*		29	11.02 C III (a)	a) Körner von Gerste, perlförmig geschliffen (5), mit einem Aschegehalt (ohne Talkum), bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger — 1. Kategorie	50,00
			ex 23.02 A II a)	b) Schalenkleie	20,00
			ex 23.02 A II b)	c) Feinkleie	27,50
		30	11.02 C III (b)	a) Körner von Gerste, perlförmig geschliffen (5), mit einem Aschegehalt (ohne Talkum), bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger — 2. Kategorie	62,50
			ex 23.02 A II a)	b) Schalenkleie	20,00
			ex 23.02 A II b)	c) Feinkleie	15,00
		31	11.02 E I b) I aa)	a) Flocken von Gerste, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern von 1 Gewichtshundertteil oder weniger	66,67
			ex 23.02 A II a)	b) Schalenkleie	10,00
			ex 23.02 A II b)	c) Feinkleie	21,33
		32	11.07 A II a)	a) Malz, ungeröstet, anders als aus Weizen in Form von Mehl	56,18
			ex 10.03	b) ungekeimte Gerste	1,00
			ex 23.02 A II a)	c) Schalenkleie	19,00
			ex 23.03 B II	d) Malzkeime	3,50
		33	11.07 A II b)	a) Malz, ungeröstet, anders als aus Weizen, nicht in Form von Mehl	75,19
			ex 10.03	b) ungekeimte Gerste	1,00
			ex 23.03 B II	c) Malzkeime	3,50
		34	11.07 B	a) Malz, geröstet	64,52
			ex 10.03	b) ungekeimte Gerste	1,00
			ex 23.03 B II	c) Malzkeime	3,50
10.04	Hafer	35	11.01 D (I)	a) Mehl von Hafer, dessen Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf	

Einfuhrwaren		Lfd. Nr.	Veredelungserzeugnisse		Aus 100 kg Einfuhrwaren hergestellte Mengen an Veredelungserzeugnissen (in kg) (2)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung		Code (1)	Bezeichnung der Veredelungserzeugnisse	
1		2	3	4	5
10.04 *(Fortsetzung)*				den Trockenstoff, von 1,8 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	55,56
			ex 23.02 A II a)	b) Schalenkleie	33,00
			ex 23.02 A II b)	c) Feinkleie	7,50
		36	11.02 A IV (a)	a) Grobgrieß und Feingrieß von Hafer, deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trokkenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von 0,1 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	55,56
			11.01 D	b) Mehl von Hafer	2,00
			ex 23.02 A II a)	c) Schalenkleie	33,00
			ex 23.02 A II b)	d) Feinkleie	7,50
		37	11.02 B I a) 2 (aa)	Gestutzter Hafer	98,04
		38	11.02 B I a) 2 bb) (11)	a) Körner von Hafer, geschält (entspelzt), deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von 0,5 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger (3)	62,50
			ex 23.02 A II a)	b) Schalenkleie	33,00
		39	11.02 B I b) 2 (aa)	a) Körner von Hafer, geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze), deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trokkenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von 0,1 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger (3)	58,82
			ex 23.02 A II a)	b) Schalenkleie	33,00
			ex 23.02 A II b)	c) Feinkleie	3,50

Einfuhrwaren		Lfd. Nr.	Veredelungserzeugnisse		Aus 100 kg Einfuhrwaren hergestellte Mengen an Veredelungserzeugnissen (in kg) (2)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung		Code (1)	Bezeichnung der Veredelungserzeugnisse	
1		2	3	4	5
10.04 *(Fortsetzung)*		40	11.02 E I b) 2 (aa)	a) Flocken von Hafer, deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von 0,1 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 Gewichtshundertteilen oder weniger	50,00
			ex 23.02 A II a)	b) Schalenkleie	33,00
			ex 23.02 A II b)	c) Feinkleie	13,00
		41	11.02 E I b) 2 (bb)	a) Flocken von Hafer, deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von mehr als 0,1 und von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 Gewichtshundertteilen oder weniger	62,50
			ex 23.02 A II a)	b) Schalenkleie	33,00
10.05 B	Mais, anderer	42	11.01 E (I)	a) Mehl von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,3 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,8 Gewichtshundertteilen oder weniger	55,56
			11.02 G II	b) Maiskeime	10,00
			ex 23.03 A II	c) Maiskleberfutter	21,30
		43	11.01 E (I)	a) Mehl von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,3 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,8 Gewichtshundertteilen oder weniger	71,43
			11.02 G II	b) Maiskeime	12,00
			ex 23.02 A I a)	c) Schalenkleie	14,00
		44	11.01 E (II)	Mehl von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 1,3 und von 1,7 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger	98,04

Einfuhrwaren		Lfd. Nr.	Veredelungserzeugnisse		Aus 100 kg Einfuhrwaren hergestellte Mengen an Veredelungserzeugnissen (in kg) (2)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung		Code (1)	Bezeichnung der Veredelungserzeugnisse	
1		2	3	4	5
10.05 B *(Fortsetzung)*		45	11.02 A V (a)	a) Grobgrieß und Feingrieß von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,6 Gewichtshundertteilen oder weniger (6)	55,56
			11.01 E	b) Mehl von Mais	16,00
			11.02 G II	c) Maiskeime	12,00
			ex 23.02 A I a)	d) Schalenkleie	14,00
		46	11.02 A V (b)	a) Grobgrieß und Feingrieß von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,3 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,8 Gewichtshundertteilen oder weniger (6)	71,43
			11.02 G II	b) Maiskeime	12,00
			ex 23.02 A I a)	c) Schalenkleie	14,00
		47	11.02 A V (c)	Grobgrieß und Feingrieß von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 1,3 und von 1,7 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger (6)	98,04
		48	11.02 E II c) (1)	a) Flocken von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,7 Gewichtshundertteilen oder weniger	62,50
			ex 23.02 A I a)	b) Schalenkleie	35,50
		49	11.02 E II c) (2)	a) Flocken von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,3 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,8 Gewichtshundertteilen oder weniger	76,92
			ex 23.02 A I a)	b) Schalenkleie	21,08

Einfuhrwaren		Lfd. Nr.	Veredelungserzeugnisse		Aus 100 kg Einfuhrwaren hergestellte Mengen an Veredelungserzeugnissen (in kg) (2)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung		Code (1)	Bezeichnung der Veredelungserzeugnisse	
1		2	3	4	5
10.05 B *(Fortsetzung)*		50	11.02 E II c) (3)	a) Flocken von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 1,3 und von 1,7 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger	90,91
			ex 23.02 A I a)	b) Schalenkleie	7,09
		51	11.08 A I	a) Stärke von Mais	62,11
				b) Waren aus lfd. Nr. 57	30,10
		52	17.02 B I a) oder 17.02 B II a)	a) Glukose (Dextrose) als weißes kristallines Pulver, auch agglomeriert (7)	47,62
				b) Waren aus lfd. Nr. 57	30,10
			ex 17.02 B II b)	c) Stärkezuckerabläufe	10,00
		53	17.02 B I b) oder 17.02 B II b)	a) Glukose (Dextrose), andere als Glukose (Dextrose) als weißes kristallines Pulver, auch agglomeriert (8)	62,11
				b) Waren aus lfd. Nr. 57	30,10
		54	ex 29.04 C III a) 1 oder ex 38.19 T I a)	a) D-Sorbit (Sorbit) in wäßriger Lösung, mit einem Gehalt an D-Mannit von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Sorbit (9)	58,14
				b) Waren aus lfd. Nr. 57	30,10
		55	ex 29.04 C III a) 2 oder ex 38.19 T I b)	a) D-Sorbit (Sorbit) in wäßriger Lösung mit einem Gehalt an D-Mannit von mehr als 2 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Gehalt an D-Sorbit (10)	65,79
				b) Waren aus lfd. Nr. 57	30,10
		56	ex 29.04 C III b) oder ex 38.19 T II	a) D-Sorbit (Sorbit), pulverförmig	40,82
				b) Waren aus lfd. Nr. 57	30,10
			ex 17.02 B II b)	c) Stärkezuckerabläufe	10,00

Einfuhrwaren		Lfd. Nr.	Veredelungserzeugnisse		Aus 100 kg Einfuhrwaren hergestellte Mengen an Veredelungserzeugnissen (in kg) (2)					
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung		Code (1)	Bezeichnung der Veredelungserzeugnisse						
1		2	3	4	5					
					a)	b)	c)	d)	e)	f)
10.05 B *(Fortsetzung)*		57		Zusätzlich zu den Veredelungserzeugnissen aus lfd. Nrn. 51—56 erhaltene Erzeugnisse (11)						
			11.02 G II	Maiskeime	6,10	6,10				
			ex 15.07	Keimöl			2,90	2,90	2,90	2,90
			ex 23.03 A I	Gluten		4,50		4,50	4,50	
			ex 23.03 A II	Corn-gluten feed	24,00	19,50	24,00	19,50	22,70	27,20
			ex 23.04 B	Keimkuchen			3,20	3,20		
					30,10	30,10	30,10	30,10	30,10	30,10

Einfuhrwaren		Lfd. Nr.	Veredelungserzeugnisse		Aus 100 kg Einfuhrwaren hergestellte Mengen an Veredelungserzeugnissen (in kg) (2)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung		Code (1)	Bezeichnung der Veredelungserzeugnisse	
1		2	3	4	5
10.06 B I a) 1	Rundkörniger Rohreis (Paddy-Reis)	58	10.06 B I b) 1	a) Rundkörniger geschälter Reis	80,00
			ex 12.09	b) Hülsen	20,00
		59	10.06 B II a) 1	a) Rundkörniger halbgeschliffener Reis, nicht parboiled	63,00
			11.01 F oder ex 23.02 A I	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	7,00
			10.06 B III	c) Bruchreis	10,00
			ex 12.09	d) Hülsen	20,00
		60	10.06 B II a) 1	a) Rundkörniger halbgeschliffener Reis, parboiled	68,00
			11.01 F oder ex 23.02 A I	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	6,00
			10.06 B III	c) Bruchreis	6,00
			ex 12.09	d) Hülsen	20,00

Einfuhrwaren		Lfd. Nr.	Veredelungserzeugnisse		Aus 100 kg Einfuhrwaren hergestellte Mengen an Veredelungserzeugnissen (in kg) (2)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung		Code (1)	Bezeichnung der Veredelungserzeugnisse	
1		2	3	4	5
10.06 B I a) 1 *(Fortsetzung)*		61	10.06 B II b) 1	a) Rundkörniger vollständig geschliffener Reis, nicht parboiled	60,00
			11.01 F oder ex 23.02 A I	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	8,00
			10.06 B III	c) Bruchreis	12,00
			ex 12.09	d) Hülsen	20,00
		62	10.06 B II b) 1	a) Rundkörniger vollständig geschliffener Reis, parboiled	65,00
			11.01 F oder ex 23.02 A I	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	8,00
			10.06 B III	c) Bruchreis	7,00
			ex 12.09	d) Hülsen	20,00
10.06 B I a) 2	Langkörniger Rohreis (Paddy-Reis)	63	10.06 B I b) 2	a) Langkörniger geschälter Reis	80,00
			ex 12.09	b) Hülsen	20,00
10.06 B I a) 2	Langkörniger Rohreis (Paddy-Reis) der Qualitätsbezeichnungen Medium aus Spanien, Uruguay Selection, Bluerose, Arkrose, Calrose, Gulfrose, Magnolia, Northrose, Zenith, Nato, sogenannter Carolina aus Südamerika und USA Medium	64	10.06 B II a) 2	a) Langkörniger halbgeschliffener Reis, nicht parboiled	65,00
			11.01 F oder ex 23.02 A I	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	5,00
			10.06 B III	c) Bruchreis	10,00
			ex 12.09	d) Hülsen	20,00
		65	10.06 B II a) 2	a) Langkörniger halbgeschliffener Reis, parboiled	67,00
			11.01 F oder ex 23.02 A I	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	7,00
			10.06 B III	c) Bruchreis	6,00
			ex 12.09	d) Hülsen	20,00
10.06 B I a) 2	Langkörniger Rohreis (Paddy-Reis) der Qualitätsbezeichnungen Belle Patna, Blue Belle, Blue Bonnet, Star Bonnet und USA Longgrain	66	10.06 B II a) 2	a) Langkörniger halbgeschliffener Reis, nicht parboiled	58,00
			11.01 F oder ex 23.02 A I	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	7,00
			10.06 B III	c) Bruchreis	15,00
			ex 12.09	d) Hülsen	20,00
		67	10.06 B II a) 2	a) Langkörniger halbgeschliffener Reis, parboiled	64,00

Einfuhrwaren		Lfd. Nr.	Veredelungserzeugnisse		Aus 100 kg Einfuhrwaren hergestellte Mengen an Veredelungserzeugnissen (in kg) (2)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung		Code (1)	Bezeichnung der Veredelungserzeugnisse	
1		2	3	4	5
10.06 B I a) 2 *(Fortsetzung)*			11.01 F oder ex 23.02 A I	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	8,00
			10.06 B III	c) Bruchreis	8,00
			ex 12.09	d) Hülsen	20,00
10.06 B I a) 2	Langkörniger Rohreis (Paddy-Reis) anderer Qualitätsbezeichnungen	68	10.06 B II a) 2	a) Langkörniger halbgeschliffener Reis, nicht parboiled	58,00
			11.01 F oder ex 23.02 A I	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	6,00
			10.06 B III	c) Bruchreis	16,00
			ex 12.09	d) Hülsen	20,00
		69	10.06 B II a) 2	a) Langkörniger halbgeschliffener Reis, parboiled	62,00
			11.01 F oder ex 23.02 A I	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	9,00
			10.06 B III	c) Bruchreis	9,00
			ex 12.09	d) Hülsen	20,00
10.06 B I a) 2	Langkörniger Rohreis (Paddy-Reis) der Qualitätsbezeichnungen Medium aus Spanien, Uruguay Selection, Bluerose, Arkrose, Calrose, Gulfrose, Magnolia, Northrose, Zenith, Nato, sogenannter Carolina aus Südamerika und USA Medium	70	10.06 B II b) 2	a) Langkörniger vollständig geschliffener Reis, nicht parboiled	63,00
			11.01 F oder ex 23.02 A I	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	6,00
			10.06 B III	c) Bruchreis	11,00
			ex 12.09	d) Hülsen	20,00
		71	10.06 B II b) 2	a) Langkörniger vollständig geschliffener Reis, parboiled	65,00
			11.01 F oder ex 23.02 A I	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	8,00
			10.06 B III	c) Bruchreis	7,00
			ex 12.09	d) Hülsen	20,00
10.06 B I a) 2	Langkörniger Rohreis (Paddy-Reis) der Qualitätsbezeichnungen Belle Patna, Blue Belle, Blue Bonnet, Star Bonnet und USA Longgrain	72	10.06 B II b) 2	a) Langkörniger vollständig geschliffener Reis, nicht parboiled	55,00
			11.01 F oder ex 23.02 A I	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	9,00
			10.06 B III	c) Bruchreis	16,00
			ex 12.09	d) Hülsen	20,00
		73	10.06 B II b) 2	a) Langkörniger vollständig geschliffener Reis, parboiled	60,00
			11.01 F oder ex 23.02 A I	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	10,00

Einfuhrwaren		Lfd. Nr.	Veredelungserzeugnisse		Aus 100 kg Einfuhrwaren hergestellte Mengen an Veredelungserzeugnissen (in kg) (2)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung		Code (1)	Bezeichnung der Veredelungserzeugnisse	
1		2	3	4	5
10.06 B 1 a) 2 *(Fortsetzung)*			10.06 B III	c) Bruchreis	10,00
			ex 12.09	d) Hülsen	20,00
10.06 B I a) 2	Langkörniger Rohreis (Paddy-Reis) anderer Qualitätsbezeichnungen	74	10.06 B II b) 2	a) Langkörniger vollständig geschliffener Reis, nicht parboiled	52,00
			11.01 F oder ex 23.02 A I	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	9,00
			10.06 B III	c) Bruchreis	19,00
			ex 12.09	d) Hülsen	20,00
		75	10.06 B II b) 2	a) Langkörniger vollständig geschliffener Reis, parboiled	58,00
			11.01 F oder ex 23.02 A I	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	11,00
			10.06 B III	c) Bruchreis	11,00
			ex 12.09	d) Hülsen	20,00
10.06 B I b) 1	Rundkörniger geschälter Reis	76	10.06 B II a) 1	a) Rundkörniger halbgeschliffener Reis, nicht parboiled	81,00
			11.01 F oder ex 23.02 A I	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	9,00
			10.06 B III	c) Bruchreis	10,00
		77	10.06 B II a) 1	a) Rundkörniger halbgeschliffener Reis, parboiled	84,00
			11.01 F oder ex 23.02 A I	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	8,00
			10.06 B III	c) Bruchreis	8,00
		78	10.06 B II b) 1	a) Rundkörniger vollständig geschliffener Reis, nicht parboiled	77,00
			11.01 F oder ex 23.02 A I	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	11,00
			10.06 B III	c) Bruchreis	12,00
		79	10.06 B II b) 1	a) Rundkörniger vollständig geschliffener Reis, parboiled	80,00
			11.01 F oder ex 23.02 A I	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	10,00
			10.06 B III	c) Bruchreis	10,00

Einfuhrwaren		Lfd. Nr.	Veredelungserzeugnisse		Aus 100 kg Einfuhrwaren hergestellte Mengen an Veredelungserzeugnissen (in kg) (2)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung		Code (1)	Bezeichnung der Veredelungserzeugnisse	
1		2	3	4	5
10.06 B I b) 2	Langkörniger geschälter Reis der Qualitätsbezeichnungen Medium aus Spanien, Uruguay Selection, Bluerose, Arkrose, Calrose, Gulfrose, Magnolia, Northrose, Zenith, Nato, sogenannter Carolina aus Südamerika und USA Medium	80	10.06 B II a) 2	a) Langkörniger halbgeschliffener Reis, nicht parboiled	84,00
			11.01 F oder ex 23.02 A I	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	6,00
			10.06 B III	c) Bruchreis	10,00
		81	10.06 B II a) 2	a) Langkörniger halbgeschliffener Reis, parboiled	86,00
			11.01 F oder ex 23.02 A I	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	7,00
			10.06 B III	c) Bruchreis	7,00
10.06 B I b) 2	Langkörniger geschälter Reis der Qualitätsbezeichnungen Belle Patna, Blue Belle, Blue Bonnet, Star Bonnet und USA Longgrain	82	10.06 B II a) 2	a) Langkörniger halbgeschliffener Reis, nicht parboiled	76,00
			11.01 F oder ex 23.02 A I	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	9,00
			10.06 B III	c) Bruchreis	15,00
		83	10.06 B II a) 2	a) Langkörniger halbgeschliffener Reis, parboiled	86,00
			11.01 F oder ex 23.02 A I	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	7,00
			10.06 B III	c) Bruchreis	7,00
10.06 B I b) 2	Langkörniger geschälter Reis anderer Qualitätsbezeichnungen	84	10.06 B II a) 2	a) Langkörniger halbgeschliffener Reis, nicht parboiled	71,00
			11.01 F oder ex 23.02 A I	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	9,00
			10.06 B III	c) Bruchreis	20,00
		85	10.06 B II a) 2	a) Langkörniger halbgeschliffener Reis, parboiled	82,00
			11.01 F oder ex 23.02 A I	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	9,00
			10.06 B III	c) Bruchreis	9,00
10.06 B I b) 2	Langkörniger geschälter Reis der Qualitätsbezeichnungen Medium aus Spanien, Uruguay, Selection, Bluerose,	86	10.06 B II b) 2	a) Langkörniger vollständig geschliffener Reis, nicht parboiled	77,00
			11.01 F oder ex 23.02 A I	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	11,00
			10.06 B III	c) Bruchreis	12,00

Einfuhrwaren		Lfd. Nr.	Veredelungserzeugnisse		Aus 100 kg Einfuhrwaren hergestellte Mengen an Veredelungserzeugnissen (in kg) (2)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung		Code (1)	Bezeichnung der Veredelungserzeugnisse	
1		2	3	4	5
10.06 B I b) 2 *(Fortsetzung)*	Arkrose, Calrose, Gulfrose, Magnolia, Northrose, Zenith, Nato, sogenannter Carolina aus Südamerika und USA Medium	87	10.06 B II b) 2	a) Langkörniger vollständig geschliffener Reis, parboiled	81,00
			11.01 F oder ex 23.02 A I	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	9,00
			ex 10.06 B III	c) Bruchreis	10,00
10.06 B I b) 2	Langkörniger geschälter Reis der Qualitätsbezeichnungen Belle Patna, Blue Belle, Blue Bonnet, Star Bonnet und USA Longgrain	88	10.06 B II b) 2	a) Langkörniger vollständig geschliffener Reis, nicht parboiled	73,00
			11.01 F oder ex 23.02 A I	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	10,00
			10.06 B III	c) Bruchreis	17,00
		89	10.06 B II b) 2	a) Langkörniger vollständig geschliffener Reis, parboiled	83,00
			11.01 F oder ex 23.02 A I	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	8,00
			10.06 B III	c) Bruchreis	9,00
10.06 B I b) 2	Langkörniger geschälter Reis anderer Qualitätsbezeichnungen	90	10.06 B II b) 2	a) Langkörniger vollständig geschliffener Reis, nicht parboiled	67,00
			11.01 F oder ex 23.02 A I	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	11,00
			10.06 B III	c) Bruchreis	22,00
		91	10.06 B II b) 2	a) Langkörniger vollständig geschliffener Reis, parboiled	78,00
			11.01 F oder ex 23.02 A I	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	11,00
			10.06 B III	c) Bruchreis	11,00
10.06 B II a) 1	Rundkörniger halbgeschliffener Reis	92	10.06 B II b) 1	a) Rundkörniger vollständig geschliffener Reis, nicht parboiled	95,00
			11.01 F oder ex 23.02 A I	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	2,00
			10.06 B III	c) Bruchreis	3,00
		93	10.06 B II b) 1	a) Rundkörniger vollständig geschliffener Reis, parboiled	97,00
			11.01 F oder ex 23.02 A I	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	1,00
			10.06 B III	c) Bruchreis	2,00

Einfuhrwaren		Lfd. Nr.	Veredelungserzeugnisse		Aus 100 kg Einfuhrwaren hergestellte Mengen an Veredelungserzeugnissen (in kg) (2)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung		Code (1)	Bezeichnung der Veredelungserzeugnisse	
1		2	3	4	5
10.06 B II a) 2	Langkörniger halbgeschliffener Reis der Qualitätsbezeichnungen Medium aus Spanien, Uruguay Selection, Bluerose, Arkrose, Calrose, Gulfrose, Magnolia, Northrose, Zenith, Nato, sogenannter Carolina aus Südamerika und USA Medium	94	10.06 B II b) 2	a) Langkörniger vollständig geschliffener Reis, nicht parboiled	93,00
			11.01 F oder ex 23.02 A I	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	2,00
			10.06 B III	c) Bruchreis	5,00
		95	10.06 B II b) 2	a) Langkörniger vollständig geschliffener Reis, parboiled	96,00
			11.01 F oder ex 23.02 A I	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	2,00
			10.06 B III	c) Bruchreis	2,00
10.06 B II a) 2	Langkörniger halbgeschliffener Reis der Qualitätsbezeichnungen Belle Patna, Blue Belle, Blue Bonnet, Star Bonnet und USA Longgrain	96	10.06 B II b) 2	a) Langkörniger vollständig geschliffener Reis, nicht parboiled	92,00
			11.01 F oder ex 23.02 A I	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	3,00
			10.06 B III	c) Bruchreis	5,00
		97	10.06 B II b) 2	a) Langkörniger vollständig geschliffener Reis, parboiled	95,00
			11.01 F oder ex 23.02 A I	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	2,00
			10.06 B III	c) Bruchreis	3,00
10.06 B II a) 2	Langkörniger halbgeschliffener Reis anderer Qualitätsbezeichnungen	98	10.06 B II b) 2	a) Langkörniger vollständig geschliffener Reis, nicht parboiled	91,00
			11.01 F oder ex 23.02 A I	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	3,00
			10.06 B III	c) Bruchreis	6,00
		99	10.06 B II b) 2	a) Langkörniger vollständig geschliffener Reis, parboiled	94,00
			11.01 F oder ex 23.02 A I	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	3,00
			10.06 B III	c) Bruchreis	3,00
10.06 B II b)	Vollständig geschliffener Reis	100	10.06 B II b)	Vollständig geschliffener, polierter, glasierter oder abgefüllter Reis (12)	100,00
10.06 B II b) 1	Rundkörniger vollständig geschliffener Reis	101	ex 19.05 B	Puffreis	60,61
10.06 B II b) 2	Langkörniger vollständig geschliffener Reis	102	ex 21.07 A II	Reis, vorgekocht (13)	84,00

Einfuhrwaren		Lfd. Nr.	Veredelungserzeugnisse		Aus 100 kg Einfuhrwaren hergestellte Mengen an Veredelungserzeugnissen (in kg) (2)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung		Code (1)	Bezeichnung der Veredelungserzeugnisse	
1		2	3	4	5
10.06 B III	Bruchreis	103	11.01 F	Mehl von Reis	94,34
		104	11.02 A VI	Grobgrieß und Feingrieß von Reis	94,34
		105	11.02 E II d) 1	Flocken von Reis	94,34
15.07 A I b) und c)	Olivenöl, nicht behandelt	106	ex 15.07 A II ex 15.10 C	a) Olivenöl, raffiniert b) Saure Öle aus der Raffination	98,00 (14)
ex 18.01	Kakaobohnen, auch Bruch, roh	107	ex 18.01 18.02	a) Kakaobohnen, auch Bruch, geschält und geröstet b) Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall	76,3 16,7
18.01	Kakaobohnen, auch Bruch, roh oder geröstet	108	ex 18.03 18.02	a) Kakaomasse b) Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall	76,3 16,7
		109	ex 18.03 ex 18.04 18.02	a) Kakaomasse, entfettet, mit einem Fettgehalt von 14 Gewichtshundertteilen oder weniger b) Kakaobutter c) Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall	40,3 36,0 16,7
		110	ex 18.03 ex 18.04 18.02	a) Kakaomasse, entfettet, mit einem Fettgehalt von mehr als 14 Gewichtshundertteilen, aber nicht mehr als 18 Gewichtshundertteilen b) Kakaobutter c) Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall	42,7 33,6 16,7
		111	ex 18.03 ex 18.04 18.02	a) Kakaomasse, entfettet, mit einem Fettgehalt von mehr als 18 Gewichtshundertteilen b) Kakaobutter c) Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall	44,8 31,5 16,7

Einfuhrwaren		Lfd. Nr.	Veredelungserzeugnisse		Aus 100 kg Einfuhrwaren hergestellte Mengen an Veredelungserzeugnissen (in kg) (2)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung		Code (1)	Bezeichnung der Veredelungserzeugnisse	
1		2	3	4	5
18.01 *(Fortsetzung)*		112	ex 18.04 ex 18.05 18.02	a) Kakaobutter b) Kakaopulver, entfettet, mit einem Fettgehalt von nicht mehr als 14 Gewichtshundertteilen (15) c) Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall	36,0 40,3 16,7
		113	ex 18.04 ex 18.05 18.02	a) Kakaobutter b) Kakaopulver, entfettet, mit einem Fettgehalt von mehr als 14 Gewichtshundertteilen, aber nicht mehr als 18 Gewichtshundertteilen (15) c) Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall	33,6 42,7 16,7
		114	ex 18.04 ex 18.05 18.02	a) Kakaobutter b) Kakaopulver, entfettet, mit einem Fettgehalt von mehr als 18 Gewichtshundertteilen (15) c) Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall	31,5 44,8 16,7
ex 18.03	Kakaomasse, nicht entfettet	115	ex 18.04 ex 18.03	a) Kakaobutter b) Kakaomasse, entfettet, mit einem Fettgehalt von 14 Gewichtshundertteilen oder weniger	46,7 52,2
		116	ex 18.04 ex 18.03	a) Kakaobutter b) Kakaomasse, entfettet, mit einem Fettgehalt von mehr als 14 Gewichtshundertteilen, aber nicht mehr als 18 Gewichtshundertteilen	43,6 55,3
		117	ex 18.04 ex 18.03	a) Kakaobutter b) Kakaomasse, entfettet, mit einem Fettgehalt von mehr als 18 Gewichtshundertteilen	40,8 58,1
		118	ex 18.04 ex 18.05	a) Kakaobutter b) Kakaopulver, entfettet, mit einem Fettgehalt von nicht mehr als 14 Gewichtshundertteilen (15)	46,7 52,2

Einfuhrwaren		Lfd. Nr.	Veredelungserzeugnisse		Aus 100 kg Einfuhrwaren hergestellte Mengen an Veredelungserzeugnissen (in kg) (2)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung		Code (1)	Bezeichnung der Veredelungserzeugnisse	
1		2	3	4	5
ex 18.03 *(Fortsetzung)*		119	ex 18.04 ex 18.05	a) Kakaobutter b) Kakaopulver, entfettet, mit einem Fettgehalt von mehr als 14 Gewichtshundertteilen, aber nicht mehr als 18 Gewichtshundertteilen (15)	43,6 55,3
		120	ex 18.04 ex 18.05	a) Kakaobutter b) Kakaopulver, entfettet, mit einem Fettgehalt von mehr als 18 Gewichtshundertteilen (15)	40,8 58,1
ex 18.03	Kakaomasse, entfettet	121	18.05	Kakaopulver, nicht gezuckert (15)	99,0
ex 17.01 A	Weißzucker	122	ex 29.04 C III oder ex 38.19 T 29.04 C II	a) D-Sorbit (Sorbit), pulverförmig oder D-Sorbit in wäßriger Lösung, umgerechnet auf den Trockenstoff b) D-Mannit (Mannit)	78,28 16,06
17.03	Melassen	123	21.06 A II a)	Backhefen, getrocknet (16)	23,53
		124	21.06 A II b)	Backhefen, andere (17)	80,00

(1) Die in dieser Spalte aufgeführten Tarifstellen entsprechen den Tarifstellen des Gemeinsamen Zolltarifs. Weitere Unterteilungen sind zwischen runde Klammern gesetzt. Sie entsprechen den in den Verordnungen zur Festsetzung von Ausfuhrerstattungen verwendeten Unterteilungen.
(2) Die Menge der Verluste entspricht der Differenz zwischen 100 und der Summe der in dieser Spalte angegebenen Mengen.
(3) Geschälte Körner sind die, die der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 821/68 (ABl. Nr. L 149 vom 29. 6. 1968, S. 46) enthaltenen Definition entsprechen.
(4) Grobgrieß mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von weniger als 0,95 Gewichtshundertteilen und einem Siebdurchgang durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 0,250 mm von weniger als 10 Gewichtshundertteilen.
(5) Perlförmig geschliffene Körner sind die, die der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 821/68 (ABl. Nr. L 149 vom 29. 6. 1968, S. 46) enthaltenen Definition entsprechen.
(6) Es handelt sich um Grobgrieß und Feingrieß von Mais,
— von denen 30 oder weniger Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 315 Mikrometer gehen, oder
— von denen 5 Gewichtshundertteile oder weniger durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 150 Mikrometer gehen.
(7) Für Glukose (Dextrose) als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert, mit einer von 92 % abweichenden Konzentration ist bei der Abrechnung von einem Mengenverhältnis von 43,81 kg wasserfreier Glukose zu 100 kg Mais auszugehen.
(8) Für andere Glukose (Dextrose) als in Form von weißem, kristallinem Pulver, auch agglomeriert, mit einer von 82 % abweichenden Konzentration ist bei der Abrechnung von einem Mengenverhältnis von 50,93 kg wasserfreier Glukose zu 100 kg Mais auszugehen.
(9) Für D-Sorbit mit einer von 70 % abweichenden Konzentration ist bei der Abrechnung von einem Mengenverhältnis von 40,7 kg wasserfreiem D-Sorbit zu 100 kg Mais auszugehen.
(10) Für D-Sorbit mit einer von 70 % abweichenden Konzentration ist bei der Abrechnung von einem Mengenverhältnis von 46,1 kg wasserfreiem D-Sorbit zu 100 kg Mais auszugehen.
(11) Es ist die dem tatsächlichen Ergebnis der Veredelungsvorgänge entsprechende Alternative a) bis f) anzuwenden.
(12) Für die Beendigung des aktiven Veredelungsverkehrs müssen die Mengen von erhaltenem Bruchreis den bei der Einfuhr zur Veredelung von Reis der Tarifstelle 10.06 B II b) festgestellten Mengen von Bruchreis entsprechen.
Im Fall des Polierens erhöht sich die Menge von Bruchreis um 2 %, bezogen auf die eingeführte Reismenge, jedoch ohne die darin festgestellte Menge von Bruchreis.
(13) Als „Reis, vorgekocht" ist vollständig geschälter Reis anzusehen, der unvollständig gekocht und teilweise dehydratisiert worden ist, um die endgültige Kochzeit herabzusetzen.
(14) Die doppelte Menge der im nicht behandelten Olivenöl enthaltenen Ölsäure ist von der in Spalte 5 für raffiniertes Olivenöl angegebenen Menge abzuziehen und stellt die Menge der sauren Öle aus der Raffination dar.
(15) Handelt es sich um löslichen Kakao, so werden der Menge in Spalte 5 3 % Alkalin hinzugerechnet.
(16) Der Ausbeutesatz gilt für eine Backhefe mit einem Gehalt an Trockenstoff von 95 %, die aus Zuckerrübenmelassen mit 48 % Gesamtzuckergehalt oder Zuckerrohrmelassen von 52 % Gesamtzuckergehalt gewonnen wird. Für Backhefen mit einem davon abweichenden Gehalt an Trockenstoff beträgt die Menge 22,4 kg wasserfreie Hefe auf 100 kg Zuckerrübenmelassen mit 48 % Gesamtzuckergehalt oder Zuckerrohrmelassen mit 52 % Gesamtzuckergehalt.
(17) Der Ausbeutesatz gilt für eine Backhefe mit einem Gehalt an Trockenstoff von 28 %, die aus Zuckerrübenmelassen mit 48 % Gesamtzuckergehalt oder Zuckerrohrmelassen mit 52 % Gesamtzuckergehalt gewonnen wird. Für Backhefen mit einem davon abweichenden Gehalt an Trockenstoff beträgt die Menge 22,4 kg wasserfreie Hefe auf 100 kg Zuckerrübenmelassen mit 48 % Gesamtzuckergehalt oder Zuckerrohrmelassen mit 52 % Gesamtzuckergehalt.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

Vor dem Ausfüllen bitte Hinweise auf der Rückseite beachten!

1 Inhaber der Bewilligung des aktiven Veredelungsverkehrs
☐

Zuständiger Sachbearbeiter:

INF 5

INFORMATIONSBLATT

Nr. A / 000000

Original

AKTIVER VEREDELUNGSVERKEHR

DREIECKVERKEHR

2 Einführer, dem die Bewilligung erteilt wurde, die in Feld 4 bezeichneten Waren in den Veredelungsverkehr zu überführen

Zuständiger Sachbearbeiter:

3 Bewilligung des aktiven Veredelungsverkehrs erteilt
in
am ___ ___ ___ (Tag Monat Jahr)
unter der Nr.
und gültig bis einschließlich ___ ___ ___ (Tag Monat Jahr)

GEBRAUCH DES INFORMATIONSBLATTES

A. Das Original und die drei Durchschriften sind nach Ausfüllen der Felder 1 – 8 zum Nachweis der vorherigen Ausfuhrerklärung für die Veredelungserzeugnisse, die den in Feld 4 bezeichneten Waren entsprechen, bei einer zuständigen Zollstelle einzureichen. Diese füllt das Feld 9 aus, behält die Durchschrift Nr. 1 und gibt das Original und die anderen Durchschriften dem Anmelder zurück.

B. Das Original und die Durchschriften Nr. 2 und Nr. 3 sind anschließend der Zollstelle vorzulegen, bei der die Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft erfolgt ist. Diese füllt das Feld 10 aus und gibt das Original und die beiden Durchschriften dem Anmelder zurück.

C. Das Original und die Durchschriften Nr. 2 und Nr. 3 sind zum Nachweis der Erklärung über die Überführung der Einfuhrwaren in den Veredelungsverkehr bei einer zuständigen Zollstelle einzureichen. Diese füllt die Felder 11 bis 14 aus, gibt das Original dem Anmelder zurück, behält die Durchschrift Nr. 2 und schickt die Durchschrift Nr. 3 an die in Feld 7 bezeichnete Zollstelle.

4 Bezeichnung der in den Veredelungsverkehr zu überführenden Waren

5 Warencode

6 Nettomenge

7 Name und Anschrift der für die Überwachung des Veredelungsverkehrs zuständigen Zollstelle

8 Name und Anschrift der Zollstelle, bei der die in Feld 4 bezeichneten Waren zum Veredelungsverkehr abgefertigt werden sollen

BEI DER AUSFUHR ZU ERTEILENDE AUSKÜNFTE

9 Die Anmeldung zur vorzeitigen Ausfuhr der Veredelungserzeugnisse, die den in Feld 4 bezeichneten Waren entsprechen, wurde am ___ ___ ___ (Tag Monat Jahr) angenommen.

Stempel:

Letzter Tag für die Einfuhr: ___ ___ ___ (Tag Monat Jahr)

Zur Nämlichkeitssicherung getroffene Maßnahmen:

Zollstelle:

10 Die Veredelungserzeugnisse haben das Zollgebiet der Gemeinschaft am ___ ___ ___ (Tag Monat Jahr) verlassen.

Stempel:

Bemerkungen:

Zollstelle:

BEI DER EINFUHR ZU ERTEILENDE AUSKÜNFTE

11 Die Anmeldung zur Überführung in den Veredelungsverkehr der in Feld 4 bezeichneten Waren wurde am ___ ___ ___ (Tag Monat Jahr) angenommen.

Stempel:

12 Nettomenge

13 Zollwert

14 Währung

Bemerkungen:

Zollstelle:

9315/1/86

HINWEISE

A. **Allgemeine Hinweise**

1. Die Felder 1 bis 8 des Informationsblatts sind vom Inhaber der Bewilligung des aktiven Veredelungsverkehrs auszufüllen.

2. Das Informationsblatt ist in leserlicher und haltbarer Schrift, möglichst mit Schreibmaschine auszufüllen. Es darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Änderungen sind so vorzunehmen, daß die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von demjenigen, der das Informationsblatt ausgefüllt hat, gebilligt und von den zuständigen Behörden bestätigt werden.

B. **Besondere Hinweise zu den nachstehend bezeichneten Feldern**

1. und 2. Anzugeben sind Name oder Firma und vollständige Anschrift einschließlich Postleitzahl und Mitgliedstaat. Bei juristischen Personen ist auch der zuständige Sachbearbeiter anzugeben.

4. Anzugeben ist die Bezeichnung der Einfuhrwaren laut Bewilligung.

   Die Menge ist in Einheiten nach dem metrischen System anzugeben: kg netto, Liter, Meter, qm usw.

14. Die nationalen Währungen werden mit folgenden Abkürzungen bezeichnet:

   — BEF für belgische Franken,
   — FRF für französische Franken,
   — LUF für luxemburgische Franken,
   — DKK für Dänische Kronen,
   — GBP für Pfund Sterling,
   — ESP für spanische Pesetas,
   — PTE für portugiesische Escudos,
   — DEM für Deutsche Mark,
   — ITL für italienische Lire,
   — NLG für niederländische Gulden,
   — IEP für irische Pfunde,
   — GRD für griechische Drachmen.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

Vor dem Ausfüllen bitte Hinweise auf der Rückseite beachten!

1 Inhaber der Bewilligung des aktiven Veredelungsverkehrs

☐

Zuständiger Sachbearbeiter:

INF 5

INFORMATIONSBLATT

Nr. A / 000000

Durchschrift Nr. 1

AKTIVER VEREDELUNGSVERKEHR

DREIECKVERKEHR

2 Einführer, dem die Bewilligung erteilt wurde, die in Feld 4 bezeichneten Waren in den Veredelungsverkehr zu überführen

Zuständiger Sachbearbeiter:

3 Bewilligung des aktiven Veredelungsverkehrs erteilt

in

am ___ ___ ___ ___ ___ ___
Tag Monat Jahr

unter der Nr.

und gültig bis einschließlich ___ ___ ___ ___ ___ ___
Tag Monat Jahr

GEBRAUCH DES INFORMATIONSBLATTES

A. Das Original und die drei Durchschriften sind nach Ausfüllen der Felder 1 – 8 zum Nachweis der vorherigen Ausfuhrerklärung für die Veredelungserzeugnisse, die den in Feld 4 bezeichneten Waren entsprechen, bei einer zuständigen Zollstelle einzureichen. Diese füllt das Feld 9 aus, behält die Durchschrift Nr. 1 und gibt das Original und die anderen Durchschriften dem Anmelder zurück.

B. Das Original und die Durchschriften Nr. 2 und Nr. 3 sind anschließend der Zollstelle vorzulegen, bei der die Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft erfolgt ist. Diese füllt das Feld 10 aus und gibt das Original und die beiden Durchschriften dem Anmelder zurück.

C. Das Original und die Durchschriften Nr. 2 und Nr. 3 sind zum Nachweis der Erklärung über die Überführung der Einfuhrwaren in den Veredelungsverkehr bei einer zuständigen Zollstelle einzureichen. Diese füllt die Felder 11 bis 14 aus, gibt das Original dem Anmelder zurück, behält die Durchschrift Nr. 2 und schickt die Durchschrift Nr. 3 an die in Feld 7 bezeichnete Zollstelle.

4 Bezeichnung der in den Veredelungsverkehr zu überführenden Waren

5 Warencode

6 Nettomenge

7 Name und Anschrift der für die Überwachung des Veredelungsverkehrs zuständigen Zollstelle

8 Name und Anschrift der Zollstelle, bei der die in Feld 4 bezeichneten Waren zum Veredelungsverkehr abgefertigt werden sollen

BEI DER AUSFUHR ZU ERTEILENDE AUSKÜNFTE

9 Die Anmeldung zur vorzeitigen Ausfuhr der Veredelungserzeugnisse, die den in Feld 4 bezeichneten Waren entsprechen, wurde am ___ ___ ___ ___ ___ ___ angenommen.
Tag Monat Jahr

Stempel:

Letzter Tag für die Einfuhr: ___ ___ ___ ___ ___ ___
Tag Monat Jahr

Zur Nämlichkeitssicherung getroffene Maßnahmen:

Zollstelle:

10 Die Veredelungserzeugnisse haben das Zollgebiet der Gemeinschaft am ___ ___ ___ ___ ___ ___ verlassen.
Tag Monat Jahr

Stempel:

Bemerkungen:

Zollstelle:

BEI DER EINFUHR ZU ERTEILENDE AUSKÜNFTE

11 Die Anmeldung zur Überführung in den Veredelungsverkehr der in Feld 4 bezeichneten Waren wurde am ___ ___ ___ ___ ___ ___ angenommen.
Tag Monat Jahr

Stempel:

12 Nettomenge

13 Zollwert

14 Währung

Bemerkungen:

Zollstelle:

9315/1/86

HINWEISE

A. Allgemeine Hinweise

1. Die Felder 1 bis 8 des Informationsblatts sind vom Inhaber der Bewilligung des aktiven Veredelungsverkehrs auszufüllen.

2. Das Informationsblatt ist in leserlicher und haltbarer Schrift, möglichst mit Schreibmaschine auszufüllen. Es darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Änderungen sind so vorzunehmen, daß die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von demjenigen, der das Informationsblatt ausgefüllt hat, gebilligt und von den zuständigen Behörden bestätigt werden.

B. Besondere Hinweise zu den nachstehend bezeichneten Feldern

1. und 2. Anzugeben sind Name oder Firma und vollständige Anschrift einschließlich Postleitzahl und Mitgliedstaat. Bei juristischen Personen ist auch der zuständige Sachbearbeiter anzugeben.

4. Anzugeben ist die Bezeichnung der Einfuhrwaren laut Bewilligung.

   Die Menge ist in Einheiten nach dem metrischen System anzugeben: kg netto, Liter, Meter, qm usw.

14. Die nationalen Währungen werden mit folgenden Abkürzungen bezeichnet:

   - BEF für belgische Franken,
   - FRF für französische Franken,
   - LUF für luxemburgische Franken,
   - DKK für Dänische Kronen,
   - GBP für Pfund Sterling,
   - ESP für spanische Pesetas,
   - PTE für portugiesische Escudos,
   - DEM für Deutsche Mark,
   - ITL für italienische Lire,
   - NLG für niederländische Gulden,
   - IEP für irische Pfunde,
   - GRD für griechische Drachmen.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

Vor dem Ausfüllen bitte Hinweise auf der Rückseite beachten!

1 Inhaber der Bewilligung des aktiven Veredelungsverkehrs

☐

Zuständiger Sachbearbeiter:

INF 5

INFORMATIONSBLATT

Nr. A / 000000

Durchschrift Nr. 2

AKTIVER VEREDELUNGSVERKEHR

DREIECKVERKEHR

2 Einführer, dem die Bewilligung erteilt wurde, die in Feld 4 bezeichneten Waren in den Veredelungsverkehr zu überführen

Zuständiger Sachbearbeiter:

3 Bewilligung des aktiven Veredelungsverkehrs erteilt

in

am ⌊ ⌊ ⌊ ⌊ ⌊ ⌊
Tag Monat Jahr

unter der Nr.

und gültig bis einschließlich ⌊ ⌊ ⌊ ⌊ ⌊ ⌊
Tag Monat Jahr

GEBRAUCH DES INFORMATIONSBLATTES

A. Das Original und die drei Durchschriften sind nach Ausfüllen der Felder 1 – 8 zum Nachweis der vorherigen Ausfuhrerklärung für die Veredelungserzeugnisse, die den in Feld 4 bezeichneten Waren entsprechen, bei einer zuständigen Zollstelle einzureichen. Diese füllt das Feld 9 aus, behält die Durchschrift Nr. 1 und gibt das Original und die anderen Durchschriften dem Anmelder zurück.

B. Das Original und die Durchschriften Nr. 2 und Nr. 3 sind anschließend der Zollstelle vorzulegen, bei der die Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft erfolgt ist. Diese füllt das Feld 10 aus und gibt das Original und die beiden Durchschriften dem Anmelder zurück.

C. Das Original und die Durchschriften Nr. 2 und Nr. 3 sind zum Nachweis der Erklärung über die Überführung der Einfuhrwaren in den Veredelungsverkehr bei einer zuständigen Zollstelle einzureichen. Diese füllt die Felder 11 bis 14 aus, gibt das Original dem Anmelder zurück, behält die Durchschrift Nr. 2 und schickt die Durchschrift Nr. 3 an die in Feld 7 bezeichnete Zollstelle.

4 Bezeichnung der in den Veredelungsverkehr zu überführenden Waren

5 Warencode

6 Nettomenge

7 Name und Anschrift der für die Überwachung des Veredelungsverkehrs zuständigen Zollstelle

8 Name und Anschrift der Zollstelle, bei der die in Feld 4 bezeichneten Waren zum Veredelungsverkehr abgefertigt werden sollen

BEI DER AUSFUHR ZU ERTEILENDE AUSKÜNFTE

9 Die Anmeldung zur vorzeitigen Ausfuhr der Veredelungserzeugnisse, die den in Feld 4 bezeichneten Waren entsprechen, wurde am ⌊ ⌊ ⌊ ⌊ ⌊ ⌊ angenommen.
Tag Monat Jahr

Stempel:

Letzter Tag für die Einfuhr: ⌊ ⌊ ⌊ ⌊ ⌊ ⌊
Tag Monat Jahr

Zur Nämlichkeitssicherung getroffene Maßnahmen:

Zollstelle:

10 Die Veredelungserzeugnisse haben das Zollgebiet der Gemeinschaft am ⌊ ⌊ ⌊ ⌊ ⌊ ⌊ verlassen.
Tag Monat Jahr

Stempel:

Bemerkungen:

Zollstelle:

BEI DER EINFUHR ZU ERTEILENDE AUSKÜNFTE

11 Die Anmeldung zur Überführung in den Veredelungsverkehr der in Feld 4 bezeichneten Waren wurde am ⌊ ⌊ ⌊ ⌊ ⌊ ⌊ angenommen.
Tag Monat Jahr

Stempel:

Bemerkungen:

Zollstelle:

12 Nettomenge

13 Zollwert

14 Währung

9315/1/86

HINWEISE

A. Allgemeine Hinweise

1. Die Felder 1 bis 8 des Informationsblatts sind vom Inhaber der Bewilligung des aktiven Veredelungsverkehrs auszufüllen.

2. Das Informationsblatt ist in leserlicher und haltbarer Schrift, möglichst mit Schreibmaschine auszufüllen. Es darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Änderungen sind so vorzunehmen, daß die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von demjenigen, der das Informationsblatt ausgefüllt hat, gebilligt und von den zuständigen Behörden bestätigt werden.

B. Besondere Hinweise zu den nachstehend bezeichneten Feldern

1. und 2. Anzugeben sind Name oder Firma und vollständige Anschrift einschließlich Postleitzahl und Mitgliedstaat. Bei juristischen Personen ist auch der zuständige Sachbearbeiter anzugeben.

4. Anzugeben ist die Bezeichnung der Einfuhrwaren laut Bewilligung.

   Die Menge ist in Einheiten nach dem metrischen System anzugeben: kg netto, Liter, Meter, qm usw.

14. Die nationalen Währungen werden mit folgenden Abkürzungen bezeichnet:

   - BEF für belgische Franken,
   - FRF für französische Franken,
   - LUF für luxemburgische Franken,
   - DKK für Dänische Kronen,
   - GBP für Pfund Sterling,
   - ESP für spanische Pesetas,
   - PTE für portugiesische Escudos,
   - DEM für Deutsche Mark,
   - ITL für italienische Lire,
   - NLG für niederländische Gulden,
   - IEP für irische Pfunde,
   - GRD für griechische Drachmen.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

Vor dem Ausfüllen bitte Hinweise auf der Rückseite beachten!

INF 5

INFORMATIONSBLATT

Nr. A / 000000

Durchschrift Nr. 3

AKTIVER VEREDELUNGSVERKEHR

DREIECKVERKEHR

1 Inhaber der Bewilligung des aktiven Veredelungsverkehrs

☐

Zuständiger Sachbearbeiter:

2 Einführer, dem die Bewilligung erteilt wurde, die in Feld 4 bezeichneten Waren in den Veredelungsverkehr zu überführen

Zuständiger Sachbearbeiter:

3 Bewilligung des aktiven Veredelungsverkehrs erteilt

in

am ____ ____ ____ (Tag Monat Jahr)

unter der Nr.

und gültig bis einschließlich ____ ____ ____ (Tag Monat Jahr)

GEBRAUCH DES INFORMATIONSBLATTES

A. Das Original und die drei Durchschriften sind nach Ausfüllen der Felder 1 – 8 zum Nachweis der vorherigen Ausfuhrerklärung für die Veredelungserzeugnisse, die den in Feld 4 bezeichneten Waren entsprechen, bei einer zuständigen Zollstelle einzureichen. Diese füllt das Feld 9 aus, behält die Durchschrift Nr. 1 und gibt das Original und die anderen Durchschriften dem Anmelder zurück.

B. Das Original und die Durchschriften Nr. 2 und Nr. 3 sind anschließend der Zollstelle vorzulegen, bei der die Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft erfolgt ist. Diese füllt das Feld 10 aus und gibt das Original und die beiden Durchschriften dem Anmelder zurück.

C. Das Original und die Durchschriften Nr. 2 und Nr. 3 sind zum Nachweis der Erklärung über die Überführung der Einfuhrwaren in den Veredelungsverkehr bei einer zuständigen Zollstelle einzureichen. Diese füllt die Felder 11 bis 14 aus, gibt das Original dem Anmelder zurück, behält die Durchschrift Nr. 2 und schickt die Durchschrift Nr. 3 an die in Feld 7 bezeichnete Zollstelle.

4 Bezeichnung der in den Veredelungsverkehr zu überführenden Waren

5 Warencode

6 Nettomenge

7 Name und Anschrift der für die Überwachung des Veredelungsverkehrs zuständigen Zollstelle

8 Name und Anschrift der Zollstelle, bei der die in Feld 4 bezeichneten Waren zum Veredelungsverkehr abgefertigt werden sollen

BEI DER AUSFUHR ZU ERTEILENDE AUSKÜNFTE

9 Die Anmeldung zur vorzeitigen Ausfuhr der Veredelungserzeugnisse, die den in Feld 4 bezeichneten Waren entsprechen, wurde am ____ ____ ____ (Tag Monat Jahr) angenommen.

Stempel:

Letzter Tag für die Einfuhr: ____ ____ ____ (Tag Monat Jahr)

Zur Nämlichkeitssicherung getroffene Maßnahmen:

Zollstelle:

10 Die Veredelungserzeugnisse haben das Zollgebiet der Gemeinschaft am ____ ____ ____ (Tag Monat Jahr) verlassen.

Stempel:

Bemerkungen:

Zollstelle:

BEI DER EINFUHR ZU ERTEILENDE AUSKÜNFTE

11 Die Anmeldung zur Überführung in den Veredelungsverkehr der in Feld 4 bezeichneten Waren wurde am ____ ____ ____ (Tag Monat Jahr) angenommen.

Stempel:

12 Nettomenge

13 Zollwert

14 Währung

Bemerkungen:

Zollstelle:

9315/1/86

Rückseite der Kopie 3

15 ERSUCHEN UM NACHTRÄGLICHE PRÜFUNG

Die nachstehend bezeichnete zuständige Dienststelle bittet, die Echtheit dieses Informationsblatts und die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben zu prüfen.

Ort:

Datum: Tag Monat Jahr Dienststempel

Unterschrift

Zuständige Dienststelle

16 ERGEBNIS DER PRÜFUNG

Die Prüfung durch die unten bezeichnete zuständige Dienststelle hat ergeben, daß dieses Informationsblatt (1) ☐ von den darin angegebenen zuständigen Behörden ausgestellt worden ist und daß die darin enthaltenen Angaben richtig sind.

☐ zu den beigefügten Bemerkungen Anlaß gibt.

Ort:

Datum: Tag Monat Jahr Dienststempel

Unterschrift

Zuständige Dienststelle

(1) Zutreffendes wie folgt ☒ ankreuzen.

HINWEISE

A. Allgemeine Hinweise

1. Die Felder 1 bis 8 des Informationsblatts sind vom Inhaber der Bewilligung des aktiven Veredelungsverkehrs auszufüllen.
2. Das Informationsblatt ist in leserlicher und haltbarer Schrift, möglichst mit Schreibmaschine auszufüllen. Es darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Änderungen sind so vorzunehmen, daß die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von demjenigen, der das Informationsblatt ausgefüllt hat, gebilligt und von den zuständigen Behörden bestätigt werden.

B. Besondere Hinweise zu den nachstehend bezeichneten Feldern

1. und 2. Anzugeben sind Name oder Firma und vollständige Anschrift einschließlich Postleitzahl und Mitgliedstaat. Bei juristischen Personen ist auch der zuständige Sachbearbeiter anzugeben.

4. Anzugeben ist die Bezeichnung der Einfuhrwaren laut Bewilligung.

   Die Menge ist in Einheiten nach dem metrischen System anzugeben: kg netto, Liter, Meter, qm usw.

14. Die nationalen Währungen werden mit folgenden Abkürzungen bezeichnet:
   - BEF für belgische Franken,
   - FRF für französische Franken,
   - LUF für luxemburgische Franken,
   - DKK für Dänische Kronen,
   - GBP für Pfund Sterling,
   - ESP für spanische Pesetas,
   - PTE für portugiesische Escudos,
   - DEM für Deutsche Mark,
   - ITL für italienische Lire,
   - NLG für niederländische Gulden,
   - IEP für irische Pfunde,
   - GRD für griechische Drachmen.

BESTIMMUNGEN ÜBER DAS INFORMATIONSBLATT INF 5

1. Der Vordruck, auf dem das Informationsblatt INF 5 ausgestellt wird, wird auf weißem Schreibpapier ohne Holzschliff und mit einem Quadratmetergewicht zwischen 40 und 65 g gedruckt.

2. Der Vordruck hat das Format 210 × 297 mm.

3. Der Druck des Vordrucks obliegt den Mitgliedstaaten. Er trägt zur Kennzeichnung eine Seriennummmer.

4. Der Vordruck ist in einer von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem das Informationsblatt ausgestellt wird, zu bestimmenden Amtssprache der Gemeinschaft zu drucken. Die Felder 1 bis 8 des Informationsblatts sind in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft auszufüllen, die von der Zollbehörde des Mitgliedstaats bestimmt wird, von der das Ersuchen ausgeht. Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, die die Information zu erteilen oder sich ihrer zu bedienen haben, können die Übersetzung der in den Vordrucken enthaltenen Angaben in die oder eine Amtssprache dieses Mitgliedstaats verlangen.

ANLAGE VII

LISTE DER VEREDELUNGSERZEUGNISSE, DIE NACH ARTIKEL 21 ABSATZ 1 BUCHSTABE A) ERSTER GEDANKENSTRICH DER GRUNDVERORDNUNG DEN FÜR SIE GELTENDEN EINGANGSABGABEN UNTERWORFEN WERDEN

Lfd. Nr.	Tarifnummer und Bezeichnung der Veredelungserzeugnisse		Veredelungsvorgänge, in denen sie entstehen
1	2		3
1	ex Kapitel 2	Genießbarer Schlachtabfall	Alle Veredelungsvorgänge
2	ex 02.01	Abfall von den in Spalte 3 genannten Vorgängen	Herstellen von Mahlzeiten aus Fleisch von Tieren des Kapitels 1
3	02.05 A	Schweinespeck	Schlachten von Schweinen; Be- oder Verarbeiten des Fleisches
4	02.05 B	Schweinefett	Schlachten von Schweinen; Be- oder Verarbeiten des Fleisches
5	ex 03.01	Abfall von den in Spalte 3 genannten Vorgängen	Zersägen von gefrorenen Filetblöcken
6	ex 04.01 A I	Molke	Verarbeiten von frischer Milch
7	ex 04.02 A I	Molkenpulver, entzuckert	Herstellen von Milchzucker aus Molkenkonzentrat
8	ex 04.05 A	Eier, nicht befruchtet	Ausbrüten und Ausschlüpfen von Eintagsküken
9	05.02	Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen; Dachshaare und andere Tierhaare zur Herstellung von Besen, Bürsten oder Pinseln; Abfälle dieser Borsten oder Haare	Alle Veredelungsvorgänge
10	05.03	Roßhaar und Roßhaarabfälle, auch auf Unterlagen aus anderen Stoffen	Alle Veredelungsvorgänge
11	05.04	Därme, Blasen und Magen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder geteilt	Schlachten von Tieren des Kapitels I
12	05.05	Abfälle von Fischen	Alle Veredelungsvorgänge
13	ex 05.07 B	Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen	Alle Veredelungsvorgänge
14	05.08	Knochen und Stirnbeinzapfen, roh, entfettet oder einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder auch entleimt; Mehl und Abfälle dieser Stoffe	Alle Veredelungsvorgänge
15	ex 05.09	Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, einschließlich Abfälle und Mehl; Fischbein, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, einschließlich Bartenfransen und Abfälle	Alle Veredelungsvorgänge
16	ex 05.12	Mehl und Abfälle von Weichtierschalen	Alle Veredelungsvorgänge
17	ex 05.14	Tierische Stoffe, die zur Herstellung von Arzneiwaren verwendet werden, frisch, gekühlt, gefroren oder auf andere Weise vorläufig haltbar gemacht	Schlachten und Zerteilen von Tieren des Kapitels 1
18	ex 05.15 A	Garnelenschalen	Entschälen von Garnelen
19	ex 05.15 B	Köpfe	Schlachten und Zerteilen von Tieren des Kapitels 1
20	ex 05.15 B	Blut	Schlachten von Tieren des Kapitels 1
21	ex 05.15 B	Eierschalen	Trennen der Eier von der Schale
22	ex 05.15 B	Abfälle von Schwarten	Entschwarten von Schweinen

Lfd. Nr.	Tarifnummer und Bezeichnung der Veredelungserzeugnisse		Veredelungsvorgänge, in denen sie entstehen
1	2		3
23	ex 07.04	Abfälle von Gemüse und Küchenkräutern	Zerkleinern, Vermahlen und Mischen von Waren der Tarifnummer 07.04
24	ex 07.05 B	Abfälle von Hülsenfrüchten	Zerkleinern, Vermahlen und Mischen von Waren der Tarifnummer 07.05
25	ex 09.01 A	Kaffebruch	Be- und Verarbeiten von Rohkaffee
26	09.01 B	Kaffeeschalen und -häutchen	Rösten von Rohkaffee
27	ex 09.02 B	Teestaub	Be- und Verarbeiten von Tee; Abfüllen in Aufgußbeutel
28	ex 09.04 A II c) ex 09.04 B I	Abfälle von Paprika	Reinigen, Zerkleinern, Mahlen und Sichten von getrockneten Früchten der Gattung „Capsicum“
29	10.06 B III	Bruchreis	Be- oder Verarbeiten von Reis
30	11.02 D	Getreidekörner, nur geschrotet	Be- oder Verarbeiten von Getreide
31	11.02 G	Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen	Be- oder Verarbeiten von Getreide
32	11.09	Kleber von Weizen, auch getrocknet	Be- oder Verarbeiten von Weizen
33	ex 12.03	Abfälle von Samen von Rüben (Bruch, taube Körner, Körner mit verminderter Keimfähigkeit, zur maschinellen Aussaat ungeeignete Körner)	Reinigen, Sichten, Schleifen und Schälen von Zuckerrüben
34	12.09	Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch zerkleinert	Be- oder Verarbeiten von Getreide
35	15.01 A	Schweineschmalz und anderes Schweinefett	Schlachten von Schweinen; Be- oder Verarbeiten des Fleisches
36	ex 15.02	Talg von Rindern, Schafen oder Ziegen	Schlachten von Rindern, Schafen oder Ziegen, Be- oder Verarbeiten des Fleisches
37	ex 15.04	Fischöl	Verarbeiten von Fischen zu Filets
38	ex 15.06	Andere tierische Fette und Öle	Entfetten von Fleisch, Knochen und Abfällen
39	ex 15.07 D II b) 2 aa)	Maisöl (Maiskeimöl)	Verarbeiten von Mais
40	ex 15.10	Technische Fettsäuren, saure Öle aus der Raffination	1. Raffinieren von Fetten und Ölen des Kapitels 15 2. Fraktioniertes Destillieren von Fettsäuren
41	15.10 A	Stearinsäure	Herstellen von Erucasäure
42	ex 15.11	Glycerin	Spalten oder Raffinieren von Fetten und Ölen des Kapitels 15
43	15.17 B	Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen	Alle Veredelungsvorgänge
44	ex 17.02 B II b)	Stärkezuckerabläufe	Herstellen von Glukose aus Mais
45	17.03	Melassen	Raffinieren von Zucker
46	18.02	Kakaoschalen, -häutchen und anderer Kakaoabfall	Alle Veredelungsvorgänge
47	21.06 A und B	Hefen	Herstellen von Bier
48	ex 22.09 A	Vor- und Nachlauf (Sprit mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt) und Weindestillat (nicht konzentrierter Vor- und Nachlauf)	Destillieren von Rohbranntwein oder Brennwein
49	ex Kapitel 23	Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie	Alle Veredelungsvorgänge

Lfd. Nr.	Tarifnummer und Bezeichnung der Veredelungserzeugnisse		Veredelungsvorgänge, in denen sie entstehen
1	2		3
50	ex 24.01	Rippen, Stengel, Abfälle von Tabak	Herstellen von Zigaretten, Zigarillos, Zigarren oder Rauchtabak; Mischen von Tabak
51	ex 25.26	Abfall von Glimmer	Alle Veredelungsvorgänge
52	26.02	Schlacken, Zunder und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung	Alle Veredelungsvorgänge
53	26.03	Aschen und Rückstände, die Metall oder Metallverbindungen enthalten (ausgenommen solche der Tarifnummer 26.02)	Alle Veredelungsvorgänge
54	26.04	Andere Schlacken und Aschen, einschließlich Seetangasche	Alle Veredelungsvorgänge
55	ex 27.05 bis	Gas	Verkoken von Steinkohle
56	ex 27.06	Teer aus Steinkohle, einschließlich der destillierten und präparierten Teere	Verkoken von Steinkohle
57	ex 27.07	Vorläufe und Rückstände aus der Destillation	Destillieren von Phenolen
58	ex 27.11 B II	Dehydriergas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe	Herstellen von Polystyrol aus Äthylbenzol
59	27.12 A	Vaselin, roh	Raffinieren von rohem Paraffin
60	ex 27.13 B	Paraffinische Rückstände (z. B. Gatsch, Slack wax), auch gefärbt	Alle Veredelungsvorgänge
61	27.14	Bitumen, Petrolkoks und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien	Alle Veredelungsvorgänge
62	ex 28.06	Salzsäure	Herstellen verschiedener chemischer Erzeugnisse auf der Grundlage von Flußspat, Flußsäure, 2,6-Di-isopropylanilin und Siliciumtetrachlorid
63	ex 28.08	Schwefelsäure	Herstellen von Sulfonamiden
64	28.13 G	Kohlensäureanhydrid	1. Herstellen von Bier 2. Herstellen von Äthylalkohol und alkoholischen Getränken
65	ex 28.13 IJ	Hexafluorokieselsäure (Fluorokieselsäure)	Herstellen von Flußsäure aus Flußspat
66	ex 28.14 A II	Siliciumtetrachlorid	Verarbeiten von Silicium zu Silanen, Silikonen und Waren daraus
67	ex 28.28 C I	Calciumhydroxid	Herstellen von Azetylen oder Calciumcyanamid aus Calciumkarbid
68	ex 28.38	Eisensulfat	Herstellen von Stahlblechen, nur kalt gewalzt, aus Warmbreitband
69	ex 28.38 A VIII	Calciumsulfat	Herstellen von Flußsäure aus Flußspat
70	ex 28.52 B	Gadoliniumoxid	Recyclieren von Gallium und Galliumoxid aus Schrott (-Bearbeitungsabfälle von Gadoliniumgalliumoxid — $Gd_3Ga_5O_{12}$)
71	ex 29.01 D I	Toluol	Herstellen von Polystyrol aus Äthylbenzol
72	ex 29.01 D VII	alpha-Methylstyrol	Herstellen von Aceton oder Phenol aus Cumol
73	29.02	Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe	Herstellen von Erzeugnissen auf der Grundlage von Flußsäure
74	29.03	Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Kohlenwasserstoffe	Herstellen von Erzeugnissen auf der Grundlage von Flußsäure

Lfd. Nr.	Tarifnummer und Bezeichnung der Veredelungserzeugnisse		Veredelungsvorgänge, in denen sie entstehen
1	2		3
75	29.04 A I	Methanol	Herstellen von Fettalkoholen aus Kokosöl oder Polyesterfasern
76	29.08	Äther, Ätheralkohol und andere Waren der Tarifnummer 29.08	Herstellen von Erzeugnissen auf der Grundlage von Hydrochinon
77	29.14 A II a)	Essigsäure	Herstellen von Vitaminen aus Essigsäureanthydrid
78	ex 29.44 A	Penicillin, verunreinigt (Siebrückstände)	Herstellen von Medikamenten
79	ex 35.03 B	Abfälle von Gelatine	Herstellen von Kapseln aus pharmazeutischer Gelatine
80	ex 38.07 B	Dipenten, roh	Herstellen von Pinenhydroperoxid, (IR,2R,4R)-Bornylacetat (Isobornylacetat) Kampfer oder Camphen aus alpha-Pinen
81	38.08 B	Leichte und schwere Harzöle	Herstellen von Natrium- und Kaliumharzseifen aus Kolophonium
82	ex 38.19 A	Fuselöle	Herstellen von Äthylalkohol und alkoholischen Getränken
83	ex 38.19 G	Katalysatoren, unbrauchbar	Herstellen von Katalysatoren aus Aluminiumsilikat
84	ex 38.19 X	Kampferöl	Herstellen von Kampfer aus alpha-Pinen
85	ex 38.19 X	Rückstände aus dem Entkoffeinieren (Gemisch aus Kaffeewachs, Rohkoffein und Wasser) und Rohkoffein	Entkoffeinieren von Kaffee
86	ex 38.19 X	Gipsabbrand	Herstellen von Flußsäure, Fluoride oder Kryolith aus Flußspat
87	ex 38.19 X	Melassen, entzuckert	Herstellen von Zitronensäure aus Weißzucker
88	ex 38.19 X	Rückstände aus der Verarbeitung von Sorbose	Herstellen von Ascorbinsäure aus Glukose
89	ex 38.19 X	Natriumsulfatlösung	Herstellen von Dihydroxystearinsäure aus rohem Rizinusöl
90	ex 38.19 X	Rückstände von der Cumolherstellung	Herstellen von Aceton, Phenol und Alphamethylstyrol
91	ex Kapitel 39	Abfälle und Reste	Alle Veredelungsvorgänge
92	ex 40.04	Abfälle und Schnitzel von Kautschuk, ausgenommen Hartkautschuk; Altwaren und Teile davon, aus Kautschuk, ausgenommen Hartkautschuk, nur zum Wiedernutzbarmachen des Kautschukanteils verwendbar.	Alle Veredelungsvorgänge
93	40.15 B	Abfälle, Staub und Bruch aus Hartkautschuk	Alle Veredelungsvorgänge
94	41.01	Rohe Häute und Felle (frisch, gesalzen, getrocknet, geäschert oder gepickelt)	Häuten von Tieren des Kapitels I
95	41.09	Schnitzel und andere Abfälle von Leder, Kunstleder, Pergament- und Rohhautleder, nicht zum Herstellen von Waren aus Leder verwendbar; Lederspäne, Lederpulver und Ledermehl	Alle Veredelungsvorgänge
96	43.02 B	Abfälle und Überreste, nicht genäht, von Waren der Tarifstelle 43.02 A	Zurichten von Pelzfellen
97	ex Kapitel 44	Holzabfälle einschließlich Sägespäne	Alle Veredelungsvorgänge
98	ex 45.01	Korkabfälle, -schrot und -mehl	Alle Veredelungsvorgänge

Lfd. Nr.	Tarifnummer und Bezeichnung der Veredelungserzeugnisse		Veredelungsvorgänge, in denen sie entstehen
1	2		3
99	47.02	Papierabfälle und Pappabfälle; Papierwaren und Pappwaren alt, nur zur Papierherstellung verwendbar	Alle Veredelungsvorgänge
100	ex Abschnitt XI	Gewebe und Gewirke, be- und verarbeitet, offensichtlich fehlerhaft (sogenannte Ware zweiter Wahl)	Be- und Verarbeiten von Geweben und Gewirken aller Art
101	50.03	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbarer Seidenraupenkokons und Reißspinnstoff); Schappeseide, Bourretteseide und Kämmlinge	Alle Veredelungsvorgänge
102	53.03	Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren, ausgenommen Reißspinnstoff	Alle Veredelungsvorgänge
103	53.04	Reißspinnstoffe aus Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren	Alle Veredelungsvorgänge
104	ex 54.01	Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff) aus Flachs	Alle Veredelungsvorgänge
105	ex 54.02	Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff) aus Ramie	Alle Veredelungsvorgänge
106	55.03	Abfälle von Baumwolle (einschließlich Reißspinnstoff) weder gekrempelt noch gekämmt	Alle Veredelungsvorgänge
107	ex 56.01	Polyacrylfasern und Zellwolle (minderer Qualität), offensichtlich fehlerhaft	Herstellung von Polyacryl- oder Viskosespinnfasern
108	56.03	Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff), weder gekrempelt noch gekämmt	Alle Veredelungsvorgänge
109	ex 57.01	Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff) aus Hanf	Alle Veredelungsvorgänge
110	ex 57.02	Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff) aus Manilahanf	Alle Veredelungsvorgänge
111	ex 57.03	Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff) aus unter diese Tarifnummer fallenden Spinnstoffen	Alle Veredelungsvorgänge
112	ex 57.04	Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff) aus unter diese Tarifnummer fallenden Spinnstoffen	Alle Veredelungsvorgänge
113	63.02	Lumpen; Abfälle von Bindfäden, Seilen oder Tauen, unbrauchbar gewordene Bindfäde, Seile oder Taue sowie unbrauchbar gewordene Waren daraus	Alle Veredelungsvorgänge
114	70.01 A	Scherben von Glaswaren und andere Abfälle und Scherben von Glas	Alle Veredelungsvorgänge
115	71.04	Pulver von Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen Steinen	Alle Veredelungsvorgänge
116	71.11	Edelmetallasche und -gekrätz sowie andere Bearbeitungsabfälle und Schrott von Edelmetallen	Alle Veredelungsvorgänge
117	ex 73.02 C	Siebabfall von Ferrosilicium	Herstellen von Siliciumtetrachlorid oder Siliciumdioxid
118	73.03	Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl	Alle Veredelungsvorgänge
119	ex 73.13 B I	Abfall aus unlegiertem Stahl vom Zuschneiden von Warmbreitband	Herstellen von Warmbreitband aus Stahlrohblöcken oder gewalzten Brammen aus unlegiertem Stahl

Lfd. Nr.	Tarifnummer und Bezeichnung der Veredelungserzeugnisse		Veredelungsvorgänge, in denen sie entstehen
1	2		3
120	ex 73.15 B	Verwertbare Bearbeitungsabfälle von legiertem Stabstahl	Herstellen von Bolzen, Muttern oder Schrauben aus legiertem Stabstahl
121	ex 73.15 B VI b)	Bearbeitungsabfälle von legiertem Stahl, die beim Stanzen von Elektrobandstahl anfallen	Herstellen von Transformatoren aus Elektrobandstahl
122	ex 73.15 B VII a) 1	Abfall aus legiertem Stahl vom Zuschneiden von Elektroblechen	Herstellen von Transformatoren aus Elektroblechen
123	ex 73.15 B VII b) 1	Abfall aus legiertem Stahl vom Zuschneiden von Warmbreitband	Herstellen von Warmbreitband aus Rohblökken oder gewalzten Brammen aus legiertem Stahl
124	ex 73.21	Stahlschutzplanken mit Schweißnähten	Herstellen von Stahlschutzplanken aus Bandstahl
125	ex 74.01	Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Kupfer	Alle Veredelungsvorgänge
126	ex 75.01	Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Nickel	Alle Veredelungsvorgänge
127	76.01 B	Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Aluminium	Alle Veredelungsvorgänge
128	77.01 B	Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Magnesium (einschließlich Drehspäne, nicht nach Größe sortiert)	Alle Veredelungsvorgänge
129	ex 77.04 A	Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Beryllium (Glucinium)	Alle Veredelungsvorgänge
130	78.01 B	Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Blei	Alle Veredelungsvorgänge
131	ex 78.04 A I	Verwertbare Bearbeitungsabfälle von Bleifolien, beidseitig kaschiert	Herstellen von Bleifolien zu photografischen Zwecken, beidseitig kaschiert, aus Vinylfolien und Kaschierpapier
132	79.01 B	Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Zink	Alle Veredelungsvorgänge
133	ex 80.01	Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Zinn	Alle Veredelungsvorgänge
134	ex 81.01 A	Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Wolfram	Alle Veredelungsvorgänge
135	ex 81.02 A II	Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Molybdan	Alle Veredelungsvorgänge
136	ex 81.03 A	Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Tantal	Alle Veredelungsvorgänge
136	ex 81.04	Bearbeitungsabfälle und Schrott aus anderen unedlen Metallen	Alle Veredelungsvorgänge
138	ex Kapitel 84 ex Kapitel 85 ex 87.06 ex Kapitel 90	Ausgebaute Teile	Umrüsten oder Umstellen von Maschinen, Apparaten und Geräten, Anlagen, elektronischen Waren, Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumenten auf andere technische Normen

ANHANG VIII

Mitgliedstaat:	**AKTIVER VEREDELUNGSVERKEHR** **Auskünfte gemäß Artikel 70 Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 3677/86**	Jahr: 19 . . Bewilligung erteilt im Laufe des Monats: .....

(Die Auskünfte sind vor Ende des auf den jeweiligen Kalendermonat folgenden Monats zu erteilen)

Laufende Nummer	Zur Veredelung bestimmte Waren			Art der Behandlung und Veredelungserzeugnisse (3)	Gültigkeitsdauer der Bewilligung	Codenummer und Bemerkungen
	NIMEXE-Kennziffer oder Tarifstelle	Art und Beschaffenheit, wie sie sich aus Antrag oder Bewilligung ergeben (1)	Beabsichtigter Wert und Menge (2)			
1	2	3	4	5	6	7

(1) Die Auskunft über Art und Beschaffenheit soll so genau wie möglich sein, damit festgestellt werden kann, ob Waren gleicher Beschaffenheit in der Gemeinschaft verfügbar sind oder ob sie die erforderlichen Eigenschaften haben.
(2) Menge: a) Gewicht (t); b) Stückzahl; c) Hektoliter (hl); d) Länge (m).
(3) Die Auskunft über die Art der Behandlung darf nicht geeignet sein, ein Herstellungsgeheimnis zu verletzen.

ANHANG IX

Mitgliedstaat:

.....

AKTIVER VEREDELUNGSVERKEHR

Auskünfte gemäß Artikel 70 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 3677/86

Jahr: 19 . .

Im Laufe des Monats abgelehnte Anträge: .....

(Die Auskünfte sind vor Ende des auf den jeweiligen Kalendermonat folgenden Monats zu erteilen)

Laufende Nummer	Zur Veredelung bestimmte Waren			Art der Behandlung und Veredelungserzeugnisse (3)	Begründung der Ablehnung des Antrages	Bemerkungen
	NIMEXE-Kennziffer oder Tarifstelle	Art und Beschaffenheit, wie sie sich aus Antrag oder Ablehnung ergeben (1)	Beabsichtigter Wert und Menge (2)			
1	2	3	4	5	6	7

(1) Die Auskunft über die Beschaffenheit braucht nur gegeben zu werden, wenn sie für die Ablehnung des Antrags bestimmend war.
(2) Menge: a) Gewicht (t); b) Stückzahl; c) Hektoliter (hl); d) Länge (m).
(3) Die Auskunft über die Art der Behandlung darf nicht geeignet sein, ein Herstellungsgeheimnis zu verletzen.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

Vor dem Ausfüllen bitte Hinweise auf der Rückseite beachten

INF 1

Original

Nr. A 000000

AKTIVER VEREDELUNGSVERKEHR

INFORMATIONSBLATT

1 Inhaber der Bewilligung des aktiven Veredelungsverkehrs

☐

3 Empfänger des Antrags

4 Empfänger der Informationen

5 Beförderungspapier der Erzeugnisse oder Waren (1)

☐ T1 ☐ Carnet TIR ☐ Rheinmanifest ☐ als T1 geltender CIM ☐ als T1 geltender TIEx ☐ als T1 geltender Übergabeschein — gemeinschaftliches Versandverfahren ☐ andere (3)

vom ____ Nr.
Tag Monat Jahr

Zollstelle:

2 ANTRAG (1)

☐ der Unterzeichner, Inhaber der Bewilligung des aktiven Veredelungsverkehrs

☐ die in Feld 4 bezeichnete Dienststelle

ersucht

☐ um Ermittlung und Angabe des Betrags der Eingangsabgaben (2), der für die in den aktiven Veredelungsverkehr überführten Waren im Falle der bewilligten Überführung der in Feld 6 bezeichneten Erzeugnisse oder Waren in den zollrechtlich freien Verkehr zu erheben wäre

☐ um Angabe, ob die besonderen Maßnahmen der Handelspolitik, denen diese Waren unterliegen, angewandt worden sind

☐ um Angabe der erforderlichen Elemente für die Anwendung der besonderen Maßnahmen der Handelspolitik

Ort:

Datum: ____ Dienststempel
Tag Monat Jahr

Unterschrift

6 Zeichen und Nummern — Anzahl und Art der Packstücke — Bezeichnung der Erzeugnisse oder Waren

7 Nettomenge

VON DER ZOLLBEHÖRDE ERTEILTE AUSKÜNFTE

8 Erforderliche Elemente für die Anwendung der besonderen Maßnahmen der Handelspolitik

9 Ermittelte Beträge an

a) Zöllen	b) Abgaben gleicher Wirkung	c) anderen Abgaben (4)	d) Währung
,	,	,	

10 Anwendung besonderer Maßnahmen der Handelspolitik

☐ Ja

☐ Nein, aus folgenden Gründen:

11 Bemerkungen

12 Ort:

Datum: ____ Dienststempel
Tag Monat Jahr

Unterschrift

(1) Zutreffendes wie folgt ☒ ankreuzen.

(2) Zölle, Abgaben gleicher Wirkung. Agrarabschöpfungen und andere Eingangsabgaben, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder der auf bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse anwendbaren spezifischen Regelungen vorgesehen sind.

(3) Genaue Angabe, z. B. See-Manifest.

(4) Genaue Angabe in Feld 11, z. B. Agrarabschöpfung.

Rückseite des Originals

13 ERSUCHEN UM NACHTRÄGLICHE PRÜFUNG

Die nachstehend bezeichnete zuständige Dienststelle bittet, die Echtheit dieses Informationsblatts und die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben zu prüfen.

Ort:

Datum: Tag Monat Jahr Dienststempel

Unterschrift

Zuständige Dienststelle

14 ERGEBNIS DER PRÜFUNG

Die Prüfung durch die unten bezeichnete zuständige Dienststelle hat ergeben, daß dieses Informationsblatt (1) ☐ von den darin angegebenen zuständigen Behörden ausgestellt worden ist und daß die darin enthaltenene Angaben richtig sind.

☐ zu den beigefügten Bemerkungen Anlaß gibt.

Ort:

Datum: Tag Monat Jahr Dienststempel

Unterschrift

Zuständige Dienststelle

(1) Zutreffendes wie folgt ☒ ankreuzen.

HINWEISE

A. Allgemeine Hinweise

1. Der Teil des Informationsblatts, der für das Ersuchen um Auskunft bestimmt ist (Felder 1 bis 7), wird entweder durch den Inhaber der Bewilligung des Veredelungsverkehrs oder durch die Dienststelle, die die Information benötigt, ausgefüllt.
2. Das Informationsblatt ist in leserlicher und haltbarer Schrift, möglichst mit Schreibmaschine auszufüllen. Es darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Änderungen sind so vorzunehmen, daß die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von demjenigen, der das Informationsblatt ausgefüllt hat, gebilligt und von den zuständigen Behörden bestätigt werden.

B. Besondere Hinweise zu den nachstehend bezeichneten Feldern

1. Anzugeben sind der Name und die vollständige Anschrift, einschließlich gegebenenfalls Postleitzahl und Mitgliedstaat. Dieses Feld darf nicht benutzt werden, wenn das Informationsblatt durch die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats ausgefüllt wird, der um Informationen nachsucht.
3. Anzugeben sind die Bezeichnung und die vollständige Anschrift, einschließlich gegebenenfalls Postleitzahl und Mitgliedstaat, der zuständigen Zollbehörde, bei der der Antrag gestellt wird.
4. Anzugeben sind die Bezeichnung und die vollständige Anschrift, einschließlich gegebenenfalls Postleitzahl und Mitgliedstaat, der zuständigen Zollbehörde, die die Informationen einholt. Dieses Feld ist nicht zu benutzen, wenn der Antrag von dem Inhaber des Veredelungsverkehrs gestellt wird.
6. Anzugeben sind Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke. Für nicht verpackte Waren oder Erzeugnisse ist die Zahl der Gegenstände oder das Wort „lose" anzugeben.

   Die Waren oder Erzeugnisse sind nach dem Sprachgebrauch, der Handelsübung oder der Benennung des Zolltarifs aufzuführen. Ihre Bezeichnung muß mit derjenigen der in Feld 5 genannten Dokumente übereinstimmen. Die Menge ist in Einheiten nach dem metrischen System anzugeben: kg, Liter, qm usw.
9. Die Beträge sind in nationaler Währung einzutragen. Für jede Ziffer ist ein Kästchen vorgesehen; die beiden letzten Kästchen sind gegebenenfalls Bruchteilen einer Einheit vorbehalten.

   Ein in diesem Feld anzugebender Abschöpfungsbetrag ist wie folgt zu berechnen:
   - der in ECU ausgedrückte Abschöpfungssatz wird mit der Warenmenge multipliziert;
   - das Ergebnis wird mit dem Währungskoeffizienten multipliziert;
   - das Ergebnis wird in nationale Währung umgerechnet.

   Falls der Zollbehörde der Satz in nationaler Währung einschließlich des Währungskoeffizienten bereits vorliegt, genügt es, diesen Satz mit der Warenmenge zu multiplizieren.

   Der Mitgliedstaat, in dem die Erzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, rechnet den in dem Informationsblatt angegebenen Betrag anhand des für die Ermittlung des Zollwerts geltenden Wechselkurs um.

   Die nationalen Währungen werden mit folgenden Abkürzungen bezeichnet:

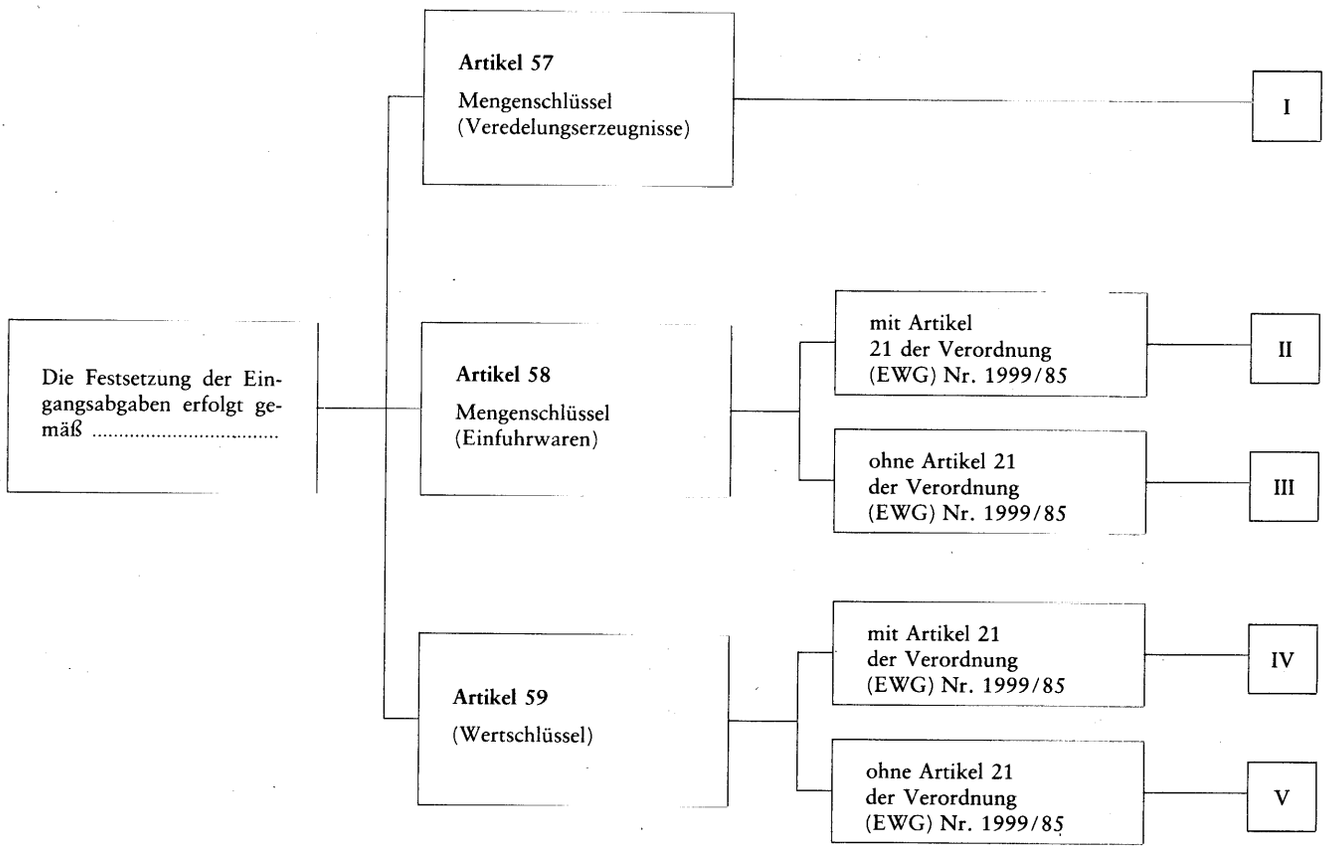
   - BEF für belgische Franken,
   - DKK für dänische Kronen,
   - DEM für Deutsche Mark,
   - GRD für griechische Drachmen,
   - ESP für spanische Pesetas,
   - FRF für französische Franken,
   - IEP für irische Pfunde,
   - ITL für italienische Lire,
   - LUF für luxemburgische Franken,
   - NLG für niederländische Gulden,
   - PTE für portugiesische Escudos,
   - GBP für Pfund Sterling.

11. Dieses Feld ist durchzustreichen, wenn das Informationsblatt nur zur Angabe des Betrags der Eingangsabgaben verwendet wird.

ANHANG XI

RECHENBEISPIELE FÜR DIE AUFTEILUNG DER EINFUHRWAREN AUF DIE VEREDELUNGSERZEUGNISSE

(Artikel 56 bis 59)



EINLEITUNG ZU ANHANG XI

1. Dieser Anhang soll die Durchführung der Artikel 56 bis 59 erleichtern.

2. Die Aufteilung der Einfuhrwaren auf die Veredelungserzeugnisse ist nur vorzunehmen, wenn sie zur Festsetzung der Höhe der Zollschuld nach Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 erforderlich ist.

   Demnach werden die Berechnungsverfahren nicht angewandt,

   — wenn alle Veredelungserzeugnisse eine Zollbestimmung erhalten, keine Eingangsabgaben erhoben werden,

   oder

   — wenn die Erhebung der Eingangsabgaben nur Veredelungserzeugnisse betrifft, die unter die Abgabenregelung nach Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 fallen.

3. Die Menge der Veredelungserzeugnisse wird nach Maßgabe der in der Bewilligung angeführten Ausbeutesätze festgesetzt.

4. Die zusätzliche Verwendung von Gemeinschaftswaren im Fertigungsprozeß hat keinen Einfluß auf die Aufteilung der Einfuhrwaren auf die Veredelungserzeugnisse und bleibt daher unberücksichtigt.

I. **Artikel 57**

Mengenschlüssel (Veredelungserzeugnisse)

a) *Einfuhrwaren:*

100 kg A

b) *Hergestellte Erzeugnisse:*

90 kg B

c) *Zollschuld entsteht für:*

10 kg B

d) *Der Menge von B entsprechende Menge von Einfuhrwaren, für die eine Zollschuld entsteht:*

10/90 × 100 kg = 11,11 kg

II. **Artikel 58**

Mit Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 1999/85

Mengenschlüssel (Einfuhrwaren)

a) *Einfuhrwaren:*

100 kg A

b) *Hergestellte Erzeugnisse:*

80 kg B, in die	80 kg A	übergegangen sind
10 kg C, in die	10 kg A	übergegangen sind
5 kg D, in die	5 kg A	übergegangen sind (D ist in der Liste des Artikels 21 erfaßt)
Insgesamt:	95 kg A	

c) *Aufteilungsgrundlage in kg A:*

B: 80/95 × 100 kg =	84,21 kg A	
C: 10/95 × 100 kg =	10,53 kg A	
D: 5/95 × 100 kg =	5,26 kg A	
Insgesamt:	100	kg A

d) *Zollschuld entsteht für:*

10 kg B

e) *Der Menge von B entsprechende Menge von Einfuhrwaren, für die nach Überführung von 30 kg B in den freien Verkehr eine Zollschuld entsteht:*

10/80 × 84,21 kg = 10,53 kg A

f) *Teil von D, der unter die Abgabenerhebung nach Artikel 20 und Artikel 21 fallen kann*

Nach Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a) erster Gedankenstrich erfolgt die Abgabenerhebung „nach Beschaffenheit" für das Erzeugnis D höchstens für den Teil des Erzeugnisses D, der proportionell dem ausgeführten Teil der übrigen Veredelungserzeugnisse (die nicht in der Liste erfaßt sind) entspricht.

— Menge der ausgeführten Erzeugnisse in kg A:

B: 70 kg = 70/80 × 84,21 =	73,68 kg A	
C: 10 kg = 10/10 × 10,53 =	10,53 kg A	
Insgesamt:	84,21 kg A	

— ausgeführter Anteil:
84,21 (100 – 5,26) × 100 % = 88,89 %

— Abgabenerhebung Artikel 21:
88,89 % × 5 kg D = 4,44 kg D

— Abgabenerhebung Artikel 20:
5 kg – 4,44 kg = 0,56 kg D

g) *Der Menge von D entsprechende Menge von Einfuhrwaren, für die eine Zollschuld entsteht:*

4,44 kg D	(Artikel 21)	
+ 0,56 kg D	(Artikel 20)	
5	kg D	5 × 5,26/5 = 5,26 kg A

III. **Artikel 58**

Ohne Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 1999/85

Mengenschlüssel (Einfuhrwaren)

a) *Einfuhrwaren:*

100 kg A

b) *hergestellte Erzeugnisse:*

80 kg B, in die	80 kg A	übergegangen sind
10 kg C, in die	10 kg A	übergegangen sind
5 kg D, in die	5 kg A	übergegangen sind
Insgesamt:	95 kg A	

c) *Aufteilungsgrundlage in kg A:*

B: 80/95 × 100 kg =	84,21 kg A	
C: 10/95 × 100 kg =	10,53 kg A	
D: 5/95 × 100 kg =	5,26 kg A	
Insgesamt:	100	kg A

d) *Zollschuld entsteht für:*

10 kg B

e) *Der Menge von B entsprechende Menge von Einfuhrwaren, für die nach Überführung von 30 kg B in den zollrechtlich freien Verkehr eine Zollschuld entsteht:*

10/80 × 84,21 kg = 10,53 kg A

IV. **Artikel 59**

Mit Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 1999/85

Wertschlüssel

a) *Einfuhrwaren:*

100 kg A

b) *Mengen und Wert der hergestellten Erzeugnisse:*

80 kg B zu 20 ECU/kg =	1 600 ECU	
10 kg C zu 12 ECU/kg =	120 ECU	
5 kg D zu 5 ECU/kg =	25 ECU	(D ist in der Liste des Artikels 21 erfaßt)
Insgesamt:	1 745 ECU	

c) *Aufteilungsgrundlage in kg A:*

B: 1 600/1 745 × 100 kg =	91,69 kg A	
C: 120/1 745 × 100 kg =	6,88 kg A	
D: 25/1 745 × 100 kg =	1,43 kg A	
Insgesamt:	100	kg A

d) *Zollschuld entsteht für:*

1. 10 kg B
2. 5 kg D

e) *Der Menge von B entsprechende Menge von Einfuhrwaren, für die eine Zollschuld entsteht:*

10/80 × 91,69 kg = 11,46 kg A

f) *Teil von D, der unter die Abgabenregelung Artikel 21/Artikel 20 fallen kann*

Nach Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a) erster Gedankenstrich erfolgt die Abgabenerhebung „nach Beschaffenheit" für das Erzeugnis D höchstens für den Teil des Erzeugnisses D, der proportionell dem ausgeführten Teil der übrigen Veredelungserzeugnisse (die nicht in der Liste erfaßt sind) entspricht.

— Wertanteil der ausgeführten Veredelungserzeugnisse:

B: 70 × 20 ECU =	1 400 ECU
C: 10 × 12 ECU =	120 ECU
Insgesamt:	1 520 ECU

— Ausgeführter Anteil:
(1 520/(1 745 — 25)) × 100 % = 88,37 %

— Abgabenerhebung Artikel 21:
88,37 × 5 kg = 4,42 kg D = 3,26 × 1,43/5 = 0,93 kg A

— Abgabenerhebung Artikel 20:
5 kg – 4,42 kg = 0,58 kg D

g) *Der Menge von D entsprechende Menge von Einfuhrwaren, für die eine Zollschuld entsteht:*

4,42 kg D (Artikel 21)
0,58 kg D (Artikel 20)
5 kg × 25/1 745 = 1,43 kg A

V. **Artikel 59**

Ohne Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 1999/85

Wertschlüssel

a) *Einfuhrwaren:*

100 kg A

b) *Mengen und Wert der hergestellten Erzeugnisse:*

80 kg B zu 20 ECU/kg =	1 600 ECU
10 kg C zu 12 ECU/kg =	120 ECU
5 kg D zu 5 ECU/kg =	25 ECU
Insgesamt:	1 745 ECU

c) *Aufteilungsgrundlage in kg A:*

B: 1 600/1 745 × 100 kg =	91,69 kg A
C: 120/1 745 × 100 kg =	6,88 kg A
D: 25/1 745 × 100 kg =	1,43 kg A
Insgesamt:	100 kg A

d) *Zollschuld entsteht für:*

10 kg B

e) *Der Menge von B entsprechende Menge von Einfuhrwaren, für die eine Zollschuld entsteht:*

10/80 × 91,69 kg = 11,46 kg A.